5047 _ Bibl.Mont

Geschichte
und
Verfassung
des
1701
für den Salzburgischen Landadel errichteten, militärischen
Ruperti-Ritter-Ordens,
Nebst
dem Ordens-Codex und einem Verzeichniße
aller bisherigen Ritter
mit kurzen Nachrichten von ihrem Leben.

Von
C. Gärtner.
Benedictiner, und ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte zu Salzburg.

Salzburg, 1802.
In der Mayrischen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Si Civitas, in qua orti ſunt, longa pace & otio torpeat; plerique nobilium adoleſcentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt: quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clareſcant, magnumque comitatum non niſi vi belloque tueare.

Tacitus De Situ, Moribus & Populis Germaniae Cap. XIV.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anzeige des Inhalts.

I.

Geschichte des Ordens.

§. 1. Dessen Entstehung S. 1.

§. 2. Feyerliche Einführung S. 11.

§. 3. Fernere Schicksale S. 17.

II.

Verfassung.

§. 4. Vom Orden als Genossenschaft (Corpus, Collegium) betrachtet. S. 29.

§. 5. Zweck des Ordens. S. 29.

§. 6. Rechte des Ordens als Gesellschaft. S. 34.

§. 7. Zahl der Ritter. S. 39.

§. 8. Vom Verhältniße des Ordens zum Landesfürsten S. 40.

§. 9.

§. 9. Vom Einfluße der Stände auf den Orden, insbesondere von den ständischen Inspectorn. S. 48.

§. 10. Vom Commandeur. S. 60.

§. 11. Von der Wahl eines Commandeurs. S. 62.

§. 12. Vom Ordens-Senior und des Commandeurs Amtsgehülfen. S. 74.

§. 13. Von den Rittern des großen Kreuzes. S. 75.

§. 14. Von den Rittern des kleinen Kreuzes. S. 79.

§. 15. Nöthige Eigenschaften eines Adspiranten. S. 81.

§. 16. Ceremonien bey Ertheilung des Kreuzes. S. 83.

§. 17. Von Ehrenrittern. S. 84.

§. 18. Vom Verlust des Ordens. S. 85.

§. 19. Von Ordensgütern. S. 87.

§. 20. Von der Ordens-Kirche, Grabstäte, Capelle, und von dem Ordens-Armenfond. S. 89.

§. 21. Vom Ordensverwalter. S. 90.

Beylagen
zur
Geschichte und Verfassung des salzburgischen Ruperti-Ritter-Ordens.

A.

Ordens-Codex.

N. I. Auszug aus den Landschaftsacten. S. 93.

N. II. Stiftungs-Entwurf nebst den ständischen Erinnerungen darüber. S. 94.

N. III.

N. III. Fernere gnädigste Resolutiones den neuen Ritter Orden betreffend. S. 110.

N. IV. Decret an die Landschaft. S. 115.

N. V. Decret an das Hofzahlamt. S. 116.

N. VI. S. Ruperti-Ritter-Ordens Fundation & statuta. S. 117.

N. VII. Erläuterung der Stiftungsurkunde. S. 129.

N. VIII. Erzb. Sigmunds Verordnung. S. 132.

N. IX. Auszüge aus dem Ordensprotocoll. S. 136.

N. X. Vergleich zwischen dem Ordenscapitel und der Inspection. S. 161.

N. XI. Landesherrliche Bestätigung des Vergleiches. S. 179.

B.

Eidesformeln.

N. 1. Eid des gewählten Commandeurs gleich nach erfolgter Bestätigung. S. 180.

N. 2. Eid eines Commandeurs als Landschafts-Verordneten. S. 181.

N. 3. Formula juramenti eines Großritters. S. 181.

C.

Miscellen.

Gutachten eines Rechtsgelehrten: Ob der Orden unter die geistlichen Stiftungen zu zählen sey? S. 182.

Chro-

Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Ruperti-Ritter nebst kurzen Nachrichten von ihrem Leben. S. 186.

Hauptdruckfehler. S. 32 Zeile 3 lies: Ueber der Thüre, welche in das Innere des schönen Schloßes Embsburg führt, daß nun den Nahmen Kreuzhof hat, liest man ꝛc. ꝛc. S. 79 lies §. 14. Von den Rittern des kleinen Kreuzes. S. 186. Note a) Z. 2 lies: Fanden sich ꝛc. ꝛc.

I.

Geschichte des Ordens.

§. 1.

Dessen Entstehung.

Erzbischof Johann Ernst aus dem gräflichen Hause von Thun a) ist der Urheber dieses Ordens. Er fand in der landschäftlichen Jahres-Rechnung von 1700 einen Casserest von baaren vierzig Tausend Gulden b). Dieses machte entweder in ihm den Gedanken rege, einen Ritterorden zu Ehren des h. Ruperts, ersten Bischofs zu Salzburg, zu stiften, oder brachte doch den etwa

a) Er wurde zum Erzbischof von Salzburg gewählt den 30. Juny 1687, und starb den 20. April 1709.

b) In der That war es kein Rest. Hatten ja damahls die Stände bloß Passiv-Capitalien.

etwa vorhin gefaßten Gedanken zur Ausführung c). Der Landtag, welcher gewöhnlich im Frühjahre gehalten wird, gab Gelegenheit, die Sache den Ständen vortragen zu lassen. Diesen mußte der Gedanke des Fürsten vor allen geäußert werden, weil die erwähnten vierzig Tausend Gulden zum Hauptstiftungsfond bestimmt waren. Der geheime Rath Freyherr von Löwenheim kündigte daher als landesfürstlicher Commissär den 7ten März 1701 den damahls versammelten Ständen an: „Se. Hochfürstl Gnaden wären gesinnt, zum „Besten des Landadels unter dem Namen des h. Ru„perts einen Ritterorden zu errichten." Zugleich wurde ein Stiftungsplan und ein Statutenentwurf in der Absicht vorgelesen und übergeben, damit die Stände darüber noch vor Abschluß des Landtages ihre Gedanken äußern könnten d). Man weiß nicht, wie diese zwey ersten Aufsätze mögen gelautet haben. Denn der Fürst forderte sie des andern Tages zurück, um einige Puncte abzu-

c) Auch im Lande ob der Ens, nemlich zu Linz, errichtete er eine deutsche, und in Tirol eine Maltheser-Ordens-Commenthurey. Ueberhaupt war dieser Fürst sehr geneigt, Stiftungen zu machen. Bey Hansiz Germ. Sacr. T. II. pag. 871 ist eine lange Liste von Stiftungen zu finden, die ihn zum Urheber haben. Vorzüglich wohlthätig ist für die Residenzstadt Salzburg noch immer die Stiftung des St. Johannes-Spitals in der Vorstadt Müllen.

d) S. Ordens-Codex No. I. Auszug aus den Landtags-Akten vom 7ten März 1701.

abzuändern, und neue hinzuzufügen, und sie finden sich nimmermehr e). Allein gewiß hieß es schon im ersten Stiftungsplane:

Zu solcher Fundation wollen Ihre hochfl. Gnaden ꝛc. ꝛc. von dem dermalen vorhandenen paaren Gelt bey der Landschaft 40000 assigniren, und von dem Ihrigen 20000 fl. beylegen, also, das dermahlen das völlige Capital sich auf 60,000 fl. belaufen solle.

Denn sonst würde diese Sache den Ständen zuverläßig entweder gar nicht, oder doch nicht gleich anfangs zum Gutachten vorgelegt worden seyn. Die Stände wendeten nicht nur nichts dagegen ein, sondern sie dankten dem Fürsten auf der Stelle für die Errichtung des Ordens. Ihr Organ war der damahlige Landschafts-Canzler von Zillerberg. In der Folge geschah dieses auch schriftlich und zu wiederhohlten Mahlen. Ja sie dankten dem Stifter alle Mahle neuerdings, so oft er dem Orden ein neues Geschenk machte. Nicht genug, sie trugen selbst darauf an, daß das Stiftungs-Capital decimations- oder steuerfrey erklält werden sollte. In den Erinnerungen zum neuerdings vorgelegten Stiftungsplane sagen sie zum §. 14, wo der Stifter den Hauptfond des Ordens bestimmt, deutlich:

Ist underthenigster Dankh zu sagen, und nichts dabey zu erinnern, außer das solches Capital

e) S. Ordens-Codex No. I. Ausz. aus den Landtags-Akten vom 8. März 1701.

pital zu einer sondern hochen Gnad und mehrerer Aufnemmung des Ordens decimationsfrey zu lassen wäre f).

Hieraus muß man schließen, daß die Stände das zu errichtende Institut für sehr nützlich gehalten haben. Was die Stände gleich anfangs dabey gewannen, bestand darin, daß so mancher salzburgische Landmann (Provincialis Salisburgensis) nun vom Orden Unterstützung erhielt, die er sonst vermöge Observanz von der Landschaftscasse bekam, und daß die Stände selbst einen nicht unbedeutenden Einfluß über ein Institut erlangten, welches bereits beträchtliche Güter besitzt, und vermöge Verfassung jährlich reicher werden muß.

Bey dem Domcapitel ist eigends keine Einstimmung zur Errichtung des Ordens nachgesucht worden. Indessen bey dem Landtage hörten die im Nahmen des Capitels stimmeführenden Capitularen die Gesinnungen des Fürsten mit andern Verordneten, und das Domcapitel zog die Sache besonders in Erwägung. Das ist aus den Erinnerungen zu ersehen, die der größere Ausschuß über den Stiftungsplan und Statutenentwurf dem Fürsten eingereicht hat g). Das Capitel hatte nur eine Bedenklichkeit, nähmlich die: der Fürst möchte etwa dem Commenthur den Rang vor den Domcapitularen oder doch Domicellaren einräumen. Allein es

f) Ordens-Codex No. II. zum §. 14. des Stiftungsplanes.

g) Ordens-Codex No. II. Im Anfange.

es erhielt bald eine feyerliche Versicherung, daß dieses nie geschehen werde. Zugleich äußerte das Capitel einen Wunsch, daß nämlich die vierzig Tausend Gulden, welche zur Stiftung des Ordens aus der Landschaftscasse genommen werden, derselben wieder heimfallen sollten, im Falle der Orden in der Folge wieder aufgehoben würde. Auch die übrigen Verordneten hatten den nähmlichen Wunsch, und machten sich sogar anheischig, mit den Zinsen des Capitals die Landedelleute zu unterstützen. Doch der Fürst erfüllte diesen Wunsch nicht. Die Bestimmung, welche er auf erwähnten Fall dem Capital gab, werde ich weiter unten bemerken.

Der Orden selbst nahm einen mehr raschen als festen Gang Ursache hievon war der Stifter. Er eilte zwar, den Orden zu errichten: aber er gab ihm keine ganz bestimmte, feste Verfassung. Den 7. März 1701 kam der Orden auf dem Landtage das erste Mahl zur Sprache. Wenige Tage darnach (den 12. März) wurden von den Ständen die Erinnerungen über den entworfenen Stiftungsbrief und die punctirten Statuten beschlossen. Der Ritterstand erhielt vom größern Ausschuße den Auftrag, Erinnerungen abzufassen und vorzutragen. Hiernächst erfolgten vom Fürsten Resolutionen über diese Erinnerungen. Den 18. April des nämlichen Jahres erhielt die Landschaft den Befehl, mit den für den Orden bestimmten vierzig Tausend Gulden Passiv-Schulden von einer gleichen Summe zu tilgen, und dem Orden einen unaufkündbaren Schuldbrief von vierzig Tausend Gulden auszustellen. Die zwanzig

Tau-

Tausend Gulden, welche der Stifter aus seinen Mitteln dem Orden gebe, sollten als Darlehen bey den Landesunterthanen angelegt werden h).

Unter dem nämlichen Datum ergieng auch ein Decret an das Hofzahlamt, zum Stiftungsfond des Ordens bey der Landschafts-Casse 20000 zu erlegen i). Zu wiederhohlten Mahlen, und noch selbst in dem eben erwähnten Decret an das Hofzahlamt sagt der Fürst: 20000 fl. gebe er dem Orden aus seinen Mitteln k). Die Regenten nennen nicht ohne Grund die Kammercasse ihre Casse, wenn sie gleich selbst überzeugt sind, daß sie eine Staatscasse ist.

Den 12ten May unterzeichnete der Stifter die Stiftungs-Urkunde, und sandte sie an Kaiser Leopold I. nach Wien zur Bestättigung. Diese erfolgte den 23ten August. Unter dem 15. Oktober des nämlichen Jahres (1701) gab der Fürst auch noch eine Erläuterung über die Stiftungs-Urkunde von sich l). Mittlerweile wurden der Commenthur und die Ritter ernannt, die Ordens-Insignien und das Ordenswappen verfertigt, zwey Inspectoren und ein Ordensverwalter aufgestellt. Der Orden erhielt vom Stifter von Zeit zu Zeit neue beträchtliche Schenkungen an

---

h) Ordens-Codex. No. IV.

i) Ordens-Codex No. V.

k) Sieh Ord. Cod. No. V.

l) S. Ord. Cod. No. VII.

an Pretiosen und liegenden Gütern m), und wurde den 15. November 1701 mit vielem Pomp eingeführt.

Die Verfassung indeß war noch bey weitem nicht genau bestimmt. Der Stifter, wie es schien, konnte darüber mit sich selbst nicht einig werden. Den 7. März 1701 wurde, wie ich bereits gesagt habe, den Ständen ein Entwurf von einer Stiftungs-Urkunde und von Statuten zum Gutachten übergeben. Des andern Tages forderte man ihnen diesen Entwurf wieder ab, um gewisse Puncte abzuändern und neue hinzusetzen zu können. Geändert erhielt die Landschaft den Aufsatz wieder zurück den 9. März n). Da die Stände ihr Gutachten noch vor dem Schluße des Landtages geben mußten, so wurde von ihnen dasselbe bereits den 12ten des nähmlichen Monats beschlossen.

Hierauf folgten vom Cabinett bestimmte Entschließungen o). Aber damit war man noch bey weitem nicht im Reinen. Denn der Fürst änderte von Zeit zu Zeit

m) Zuerst bestimmte der Stifter dem Orden nur ein Capital von 60000 fl. In der Folge und schon vermöge eines Schenkungsbriefes, den der Orden vor dessen Einführung erhielt, schenkte er demselben a) die Herrschaft und das Schloß Embsburg. b) Ein Neuntel aus dem Eisenbergwerke in Lungau. c) Das Wirthshaus und die Schmiede auf der Sur. Nebstdem ließ der Stifter die Ordenskreutze für den Commandeur und die Ritter auf seine Kosten verfertigen.

n) S. Ordens-Codex No. I.

o) S. Ordens-Codex No. III.

Zeit seine eigenen Resolutionen. Er behielt sich das Recht, mit dem Orden nach Gutbefinden Abänderungen zu treffen, ausdrücklich bevor p). In den Statuten §. 6. ist vorgeschrieben, jeder Adspirant soll 4 Ahnen beweisen. Die ersten 6 vom Stifter ernannten Ritter wurden von ihm in Ansehung der Ahnenprobe dispensirt, weil ein Freyherr von Ueberacker, Sohn des damahligen Pflegers von Radstadt die Ahnenprobe nicht machen konnte q). Ferner wird im Stiftungsbriefe §. 5. den Rittern das Recht eingeräumt, den Commenthur selbst zu wählen. Allein so lange der Stifter lebte, ließ er es zu keiner Wahl kommen. Zwey Mahle ernannte er den Commenthur selbst. So manches andere Ordensgesetz wurde noch bey Lebzeiten des Stifters, und, wie es scheint, mit seiner Genehmigung entweder gar nicht, oder nur zum Theile befolgt. Z. B. in den Ordensstatuten §. 6 heißt es:

Sollen diese Ritter allein vier Ahnen zu probiren haben, und ist der Stammenpaumb jedesmal anfänglich dem Orden, umb darüber zu

---

p) In seinen Resolutionen auf das Gutachten der Stände sagt er am Ende:

Jedoch behalten sich Ihre Hochfürstliche Gnaden bevor, diese Fundation zu mindern, zu mehren, oder zu verändern, wie sie für rathsamb und thunlich finden werden. Ordens-Codex No. III.

q) S. den 3. Auszug aus dem Ordensprotokoll.

zu erkhennen und hernach zu handten eines Landtsfürsten *pro approbatione* zu überreichen.

Als in der Folge der Fürst wegen eines Freyherrn von Ueberacker die ersten 6 Ritter von der Ahnenprobe dispensirte, wie ich bereits bemerkte, befahl er zugleich, daß man sich ja in Zukunft genau an den Buchstaben der Fundation halten soll r). Im Jahre 1702 bat eine gewisse Anna Catharina Freyinn von Neuhaus um ein Ordenskreuz für ihren Sohn. Es wurde ihr eines verheißen, mit dem Beding, daß vor allem die Ahnenprobe gemacht werde. Dieses geschah. Nach den Buchstaben der Statuten hätte die Ahnentafel sammt den Beylagen den Rittern zum Moniren übergeben werden sollen. Allein sie wurde dafür den Ständen übergeben. Ihr Monitum bestand darin:

„Ist dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der „Ehegartnerinn von Rauten ihrer Familie halber weitere Kundschaft eingezogen, und fürbaß dergleichen „Stamenbaum von zwey Cavaliers, welche um die „Familie wissen, jederzeit unterschrieben werden „möchte."

Der Fürst genehmigte dieses Gutachten s). Im Jahre 1705 übergab er den Inspectorn ein neues Project, wie es bey Ertheilung des Ordenskreuzes gehalten werden soll, und verlangte ihre Meinnung darüber

r) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 3.

s) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 11.

über zu hören. Der erste Punct des Projectes lautete, wie folgt:

1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag nach erhaltung des Creuzes seine Ahnen und *Requisita* von zweyen alhiesigen Landleuthen underschriebener beybringen, und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden undertheinigist einreichen.

Das Gutachten der Inspectoren gieng dahin: Dieser Punct sey in den Statuten genau bestimmt. Es könnte demnach dabey gelassen werden. Der Fürst entschied hierauf:

Bleibt dabey, jedoch sollen 2 Verordnete von der Landschaft dieselbe (die Ahnentafel) underschreiben t).

Aber auch diese Verordnung wurde nicht beobachtet.

Nun nur noch ein Beyspiel von dem, wovon ich spreche. In dem Fundationsbriefe ist §. 8. festgesetzt worden: „Der Commenthur dieses Ordens solle eo ipso „Ein Verordneter unter dem größern landschaffts-Ausschuße seyn, und gleich nach denen Inhabern der 4 „Erbämbter die Seßion haben.“ Dem ersten Commenthur, Johann Ernst Cajetan Grafen von Thun konnte man freylich auf dem landtag Sitz und Stimme nicht einräumen, denn er war ein Knabe von noch nicht 8 Jahren u). Allein auch sein Nachfolger Johann Ernst

t) S. Auszüge aus dem Ordensprotokoll No. 17.

u) Er war gebohren den 11. Jänner 1694, und wurde zum Commenthur ernannt den 26. Juny 1701.

Ernst Warmund Graf Khuen war beynahe ein Jahr Commenthur, ehe er auf dem Landtag eingeführt wurde w). Diese Beweise von nicht befolgten, oder doch nicht genau befolgten Ordensgesetzen selbst noch unter den Augen des Stifters mögen indessen genügen. In der Folge, indem ich von der Verfassung des Ordens spreche, werde ich noch mehrere liefern.

§. 2.

Feyerliche Einführung.

Wie sehr der Stifter den Orden liebte, erhellt auch aus den von ihm veranstalteten Feyerlichkeiten zu dessen Einführung. Er bestimmte dazu den 15. November des Jahres 1701.

Früh um 7 Uhr begaben sich Se. Hochfürstliche Gnaden im rothen Talar und fliegender Cappa unter Vorausstretung des gesammten Hofstaates in Begleitung des hochwürdigen Domcapitels in das Oratorium St. Ruperti, und lasen daselbst die Messe. Nach deren Vollendung ließen sich Höchstselbe den Rauchmantel umgeben, und sprachen ein Gebeth über die vor dem Altar knieenden Klein-Kreuz-Herren x). Hiernächst

w) Er erhielt die Commenthurstelle den 10. May 1702, und bekam Sitz und Stimme auf dem Landtage den 23. April 1703.

x) Es waren folgende: 1) Johann Ernst Cajetan Graf von Thun, Commenthur. 2) Warmund Graf

nächst ließen sich Se. Hochfürstl. Gnaden auch die Infel geben, setzten sich auf das Faldistorium, hängten den erwähnten jüngern Rittern das kleinere Ordenskreuz um, und besprengten sie mit dem Weihwasser. Nach vollendeter dieser Ceremonie fuhr der Fürst-Erzbischof mit seinem Hofstaat zur Dreyfaltigkeitskirche, und wohnte daselbst im Oratorio dem Amte y) und der Predigt z) bey.

von Khuen. 3) Carl Joseph Graf von Khuefstein. 4) Franz Max Freyherr von Dückher. 5) Ernst Gottlieb Freyherr von Lasser. 6) Max Joseph Freyherr von Lasser.

y) Das Amt sang der damahlige Bischof von Chiemsee, Carl Sigmund Graf von Castell Barco. Während des Amtes empfiengen die 6 ältern Ritter oder Großkreuzherren das Abendmahl.

z) Die Predigt ist gedruckt unter dem Titel: *St. Ruperti* **neuer Ritterorden, so von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn** *Joanne Ernesto* **Erzbischoffen zu Salzburg, deß h. Apostolischen Stuels zu Rom Legaten ꝛc. ꝛc. zu sonderbahren Ehren des h.** *Ruperti* **ersten Bischoffens und** *Patroni primarii* **zu Salzburg mildreichist** *fundirt* **und den 15. Monatstag** *Novembr, anno* **1701, als** *in Festo S. Leopoldi* **in der neu erbauten allerheiligisten Dreyfaltigkeitkirchen, bey dem Hochfürstlichen** *Collegio Presbyterorum et alumnorum* **mit großer** *Solemnitet introducirt* **und eingeführt: auch von Herrn Wolfgangen Kerschpaumber** *Ss. Theologiae et J. U. Licentiato,* **hoch-**

bey. Von da gieng er nach geendigtem Amte in die Kirche, ließ sich hier nebst einem Rauchmantel die

---

hochfürstl. *Consistorial*-Rath und *Canonico B. M. V. ad Nives* geprediget worden. *Cum permissu Superiorum* gedruckt zu Salzburg bey Johann Baptist Mayr, Hoff-Buchdrucker und Handler. Was mir bekannt ist, ist dieß die einzige Druckschrift, welche eigends vom Orden spricht. Aber auch die ist, was ich weiß, nirgends angezeigt. Neuerdings macht davon keine Erwähnung C. G. Weber in seiner Litteratur der deutschen Staatengeschichte. Freylich verdient sie nicht viel Aufmerksamkeit, denn es sind darin nur in einem höchst unvollständigen Auszuge der Stiftungsbrief und die Ordensstatuten zu finden. Uebrigens ist die Predigt ganz nach den damahligen Fähigkeiten abgefaßt. Zum Beweise will ich den Schluß derselben anführen: „Zum Beschluß meiner heutigen Ritter-Predig, sagt „der Verfasser, habe ich mir das Fest des h. Leo„poldi vorbehalten. Ich kann nicht umbgehen un„serem Allerdurchlauchtigist Großmächtigisten Kay„ser Leopoldo zu seinem Glorreichisten Namenstag „in tieffester Submission zu gratuliren, und Ihre „Kaiserlichen Majestät mit unterthänigister Reve„renz zu praesentiren Malum Punicum, einen Gra„nat-Apfel. Darius, jener Großmächtige König „in Persien, als er bey der Tafel ungefehr einen „Granat-Apfel in seinen Händen gehalten, und nicht „ohne Verwundernuß eine überaus große Anzahl der „rothen Purpurfarben Körnlein darinn gefunden, „wurde

die üblichen Pontificalinsignien geben, und sprach, wie vorhin, über die sechs ältern, vor dem Altar knieen.

„wurde von seinem Bruder Artabano gefragt, was „er ihm doch thäte wünschen, in einer so grossen „Menge, als Körnel im Granat-Apfel gefunden „werden? Darius giebt seinem Bruder zur Antwort: „Tot Zopyros, quot malum punicum grana. Ich „thäte mir wünschen, daß ich hätte so viel Zopyros, „wieviel Körnel in einem Granat-Apfel seynd. „Dieses besser zu verstehen, ist zu wissen, was „Herodotus im 4ten Buch circa finem schreibt: Als „Darius König in Persien die Stadt Babylon mit „grosser Macht lange Zeit aber umsonst belagert, hat „ihm sein Kriegs-Obrister mit Namen Zopyrus ver-„sprochen, innerhalb wenig Tagen die Stadt Ba-„bylon in seine Händ zu liefern. Zopyrus schneidt „ihm selbst die Nasen und Ohren ab, verwundet „sich auf der Brust, an beeden Armben und Füssen, „voller Wunden und Blut kombt er also vor die „Stadt Babylon, begehrt in die Stadt eingelassen „zu werden. Zopyrus wird eingelassen, kombt vor „den Magistrat, giebt sich zu erkennen, daß er seye „Zopyrus des Königs Darii vornembster Kriegs-„Obrister, er sey von seinem König also übel tractirt „worden, dahero hab er die Flucht genommen, und „suche nunmehr Gelegenheit bey ihnen, wie er sich „an Dario seinem und ihrem Feind rächen könne. „Die Babylonier glauben Zopyro, übergeben ihme „das völlige Regiment. Zopyrus stellte sich als „wollt er wider Darium einen starken Ausfall thun, laßt

knieenden Ritter und den Commenthur ein Gebeth. Setzte sich hierauf, gab zuerst dem Commenthur, dann den

---

„laßt die Stadtporten eröffnen, zieht fast mit seiner „ganzen Macht ins Feld hinaus, hat aber mit dem „König nicht geschlagen, sondern den Feind mit „sich in die Stadt geführt, übergiebt dem König „Dario die Schlüssel sambt der Stadt Babylon „ohne Verlust eines einzigen Mannes. Dieser Treu „erinnert sich Darius bey der Tafel und sagt: Ich „thät mir wünschen, daß ich hätte so viel Zopyros „getreue Feld-Obristen, die ihr Blut für mein Cron „zu vergiessen bereith seynd, wie vil Körnlein in „einem Granat-Apfel gefunden werden. Also „wüntsche ich auch mit unterthänigister Reverenz „Ihre Kaiserlichen Majestät Leopoldo Pio, Justo, „Magno so vil Zopyros getreue Ritter, wievil Körn-„lein, in einem Granat-Apfel gefunden werden.

„Vivat
„Leopoldus
„per Anagr
„Pello Duos
„Es lebe, herrsche und regiere
„Leopoldus
„Vivat
„Leopoldus
„per Anagr
„Duplo Sole
„Es lebe, herrsche und regiere
„Leopoldus
„Zu Aufgang und Niedergang der Sonne

„Micet

den 6 ältern Rittern das größere Ordenskreutz a), besprengte sie alle mit dem Weihwasser, und stimmte dann das Te Deum an. Während dieß vom Chor abgesungen wurde, wurden Kanonen losgebrannt, und das unweit der Kirche stehende Militär gab Salve. Nach dem Te Deum segnete der Erzbischof das versammelte Volk, ließ unter die Armen reichliches Allmosen austheilen, und fuhr dann mit dem nähmlichen Gepränge, mit dem er zur Kirche kam, in seine Residenz zurück.

„Micet inter omnes
„Austriam Sidus, velut inter ignes Luna minores
„Das Allerdurchleuchtigiste Erzhaus Oesterreich scheine
„unter allen gleichwie der helle Mond unter den
„Sternen.
„Amen."

a) Der Rang dieser Ritter wurde auf Befehl des Fürsten den 16. August durch das Loos entschieden. So erhielt den ersten Platz Wolfgang Gandolph Graf von Ueberacker, den 2ten Wolfgang Ferd. Freyherr von Ueberacker, den 3ten Franz Anton Freyherr von Rehlingen, den 4ten Max Ehrenreich Freyherr von Prank, den 5ten Johann Fried. Christoph Grimming von Niederrain, und den letzten Joseph Graf von Platz. Der Commenthur wurde, was freylich sonderbar ist, eigentlich zu den Klein-Kreuzherren gezählt, erhielt aber doch auch das größere Kreuz. Aber sein Nachfolger, Graf Khuen, war ebenfalls Kleinkreuz, und hatte deßwegen vom Orden bis 1705 nur 300 fl.

zurück. Zu Mittag war öffentliche Tafel, wozu die Groß-Kreuzherren eingeladen wurden. Die Kleinkreuze speisten beym Commenthur. Während der Tafel war bey Hof Musik, und auf des Neubauthurms allererst errichteten Gange erschallten die Trompeten und Pauken. Nach der Tafel dankten die Ritter dem Stifter in einer eigends dazu erbettenen Audienz für alles, was er bisher für sie gethan hatte, und auf dem Hofplatze wurden dem Volke rother und weißer Wein unter einer Musik mit blasenden Instrumenten preis gegeben.

Des andern Tages wurden zum Commenthur die fremden, sich in Salzburg aufhaltenden Adelichen zu Tische gebetten, worauf man in der Sommerreitschule allerley Thiere unter einer Jägermusik hetzte.

Hiemit war die feyerliche Einführung des neuen Ritterordens beschlossen.

§. 3.

Fernere Schicksale.

So lange der Stifter lebte, sorgte er für den Orden, wie ein Vater für sein Kind. Gleich nach der feyerlichen Einführung desselben, nämlich den darauf folgenden 5ten Dezember schenkte er dem Orden zum Gebrauche des Commenthurs ein Kreuz mit Diamanten besetzt. In der Folge kaufte er von den Freyherrn von Rustorf und Prank Beutellehn- und Grunduntertha-

nen, und schenkte sie dem Orden; er gab demselben mit Einstimmung des Domcapitels diejenigen Zehende und Güter zu Lehen, welche zuvor ein Raymund von Rehlingen vom Erzstift zu Lehen trug, und durch seinen Tod offen wurden; schenkte ihm ferner eine Summe Geldes von 2000 fl., eine Viehweide zu Glanek, und auf seinem Todesfall die Pferde vom Hanhofe b). Mit dem nicht zufrieden, rief er noch in seinen letzten Lebensjahren beynahe jährlich ein, zwey und drey Mahle die Ordensritter mit den Inspectorn zu sich, erwog mit ihnen gemeinschäftlich die Angelegenheiten des Ordens, und gab sich nach seinen Einsichten Mühe, durch neue Verordnungen entweder die Verfassung des Ordens zu befestigen, odr dessen Ansehen zu erheben. Ein Mahl (den 29. September 1706) zog er zu einem solchen Ordenscapitel sogar seinen Coadjutor (Franz Ant. Grafen von Harrach) bey, erklärte ihm den Zweck, den er bey Errichtung des Ordens hatte, und empfahl ihm denselben mit sichtbarer Herzensangelegenheit. Allein keiner seiner Nachfolger fand es für gut, den Orden mit

---

b) Berechnet man alle Schenkungen, die der Orden von Zeit zu Zeit vom Stifter erhalten hat: so wird man es bald einsehen, daß er zu dessen Bereicherung ohne Vergleich mehr beygetragen hat, als die Stände. Die Herrschaft und das Schloß Embsburg allein kaufte er um mehrere zwanzig Tausend Gulden.

mit neuen Gütern zu bereichern c). Die meisten — in jedem Lande giebt es gewisse Anstalten, die eine lange Zeit die Unterstützung und die Aufmerksamkeit des Regenten nothwendiger haben, als andere — bekümmerten sich um dieses Institut wenig oder gar nicht. Dies beweisen die Acten. Von dem Jahre, in welchem der Stifter mit Tode abgieng, das ist, von 1709 bis 1722, finden sich bloß drey Actenstücke, nämlich zwey Wahlprotocolle und eine Bittschrift der Inspectoren an den Landesfürsten. Laut des erstern Protocolls ist den 4. Jäner 1710 Franz Anton Freyherr von Rehlingen, und laut des letztern ist den 5. Februar 1714 Graf

c) Der einzige Erzbischof Sigismund schenkte dem Orden zum Gebrauche des Commandeurs ein großes goldenes Kreuz. S. Ordens-Cod. No. VIII. §. 2. Noch einige Schenkungen erhielt der Orden von verstorbenen Commenthuren. Der Commandeur Graf von Platz vermachte dem Orden ein Commandeurs-Kreuz mit Edelgesteinen. Der Commandeur Freyherr von Dücker hinterließ dem Orden ein Legat von 100 Dukaten, mit der Bedingung, daß von diesem Gelde ein Schmuck wieder für den Commandeur geschaffen werde. Man ließ einen Stern mit Brillanten verfertigen, der auf 1577 fl. 20 kr zu stehen kam. Und der erst vor Kurzem (den 8. April 1802) verstorbene Commandeur Graf Lodron vermachte dem Orden die Meubeln, die er für den Kreuzhof, wo er sich den Sommer hindurch gerne aufhielt, anschaffte.

Graf Joseph von Platz zur Würde eines Commenthurs durch eine gesetzmäßige Wahl erhoben worden. An der Bittschrift mangelt das Datum. Die Inspektorn bitten um Erlaubniß, Grundstücke des Ordens entweder verpachten oder veräußern zu dürfen.

Das Jahr 1722 ist für die Geschichte des Ordens nur deswegen merkwürdig, weil in diesem Jahre die Ritterpräbende erhöht worden ist. Die Inspectoren hatten bisher für ihre Dienste, die sie dem Orden leisteten, nichts, gar nichts. Nun batten sie den Fürsten um einen Gehalt. Der damahlige Commenthur Graf von Platz, welcher zu einem Gutachten über diese Bittschrift aufgefordert wurde, glaubte, man sollte die Bittsteller mit einem Geschenk von 300 fl. befriedigen. Vielleicht bewog dies die Inspectoren, einen andern Weg einzuschlagen, um den Commenthur und die Ritter für sich zu gewinnen, und zum Zwecke zu gelangen. Sie proponirten dem Fürsten, es sey dem Stiftungsbriefe (§. 1.) gemäß die Ordenspräbende zu erhöhen, im Falle sich die Einkünfte beträchtlich vermehren. Dieser Fall sey eingetroffen. Die Proposition fand Gehör. Der Commenthur erhielt eine Zulage von 200 Gulden, und jeder Ritter von 100 fl. Allein erst im folgenden Jahre (1723) erlangte vermöge eines Rescripts vom 26. Febr. jeder Inspector den kärglichen Gehalt von jährlichen 50 fl.

Von diesem Zeitpuncte, von 1722 bis 1751 findet man wieder kein einziges Actenstück von Bedeutung. Vom Jahre 1732 giebt es drey Bittschriften um ein erle-

digtes

digtes Ordenskreuz, und darüber ein Gutachten der Inspectoren an den Landesfürsten. Nebst diesem liegt da von 1735 ebenfalls ein Vortrag an Se. Hochfürstliche Gnaden, worin die Inspectoren es darauf antragen, man möchte es mit der Ahnenprobe eines jungen Freyherrn von Schafmann nicht so genau, wie gewöhnlich, nehmen.

In der That, es scheint, in einem Zeitraume von ungefähr 50 Jahren habe man sich in Ansehung des Ordens das wichtigste Geschäft daraus gemacht, durch Ersparungen es dahin zu bringen, daß von Zeit zu Zeit die Ritterpräbende vergrößert werden könne. Den 18. März 1751 trugen die Inspectoren dem Fürsten wieder vor, daß die Commenthurspräbende auf 1000 fl., und die eines Ritters auf 500 fl. gesetzt werden könnte. Nur fügten sie die Einschränkung bey, daß die Präbenden wieder auf die alte Summe zurückgesetzt werden sollten, wenn wider Vermuthen die Einkünfte des Ordens durch Unglücksfälle vermindert würden. Der Fürst genehmigte unter dem 31ten des Monats März diesen Vortrag d). Im Jahre 1760 erhielt Caspar Graf von Lodron die Anwartschaft auf ein Ordenskreuz. Dann findet sich wieder nichts von Bedeutung bis 1767. In diesem Jahre ist der Ordens-Coder erneuert, und mit einem neuen Gesetz vermehrt worden. Der Todesfall des Commenthurs (Grafen von Platz),

d) S. Auszüge aus dem Ordensprot. No. 22.

Platz), und ein Streit zwischen den Rittern und Inspectoren gab dazu Gelegenheit. Vermöge der Erläuterung vom 15ten October 1701 (§. 1.) steht es dem Commenthur zu, mit dem Verwalter das Ordensvermögen zu administriren. Dafür hat er vermöge des §. 2. jährlich den vierten Theil des rein ersparten Geldes oder wirklichen Casserestes. Allein schon dem zweyten Commenthur, der ohnedieß von 1702 bis 1705 nur eine gemeine Ritterpräbende genoß, wurde dieses offenbar statutenmäßige Viertel vom Stifter selbst laut des Protocolls vom 19. September 1705 ausdrücklich abgeschlagen. In der Folge, man weiß nicht wann und auf welche Veranlassung, eignete sich der Commenthur nach Belieben die Erträgnisse der Embsburg zu. So wars bis auf den Tod des Grafen von Platz, bis 1767. Nun machten hierüber die Inspectoren unter den 16. October eine Anzeige bey dem Cabinet, und verlangten, der künftige Commenthur sollte anstatt der Nutznießung der Embsburg an das in der erwähnten Erläuterung ihm bestimmte Viertel angewiesen werden. Zugleich klagten die Inspectoren gegen die Ritter, daß sie von ihnen wie Verwalter oder ihnen untergeordnete Beamte betrachtet werden. Erst vor drey Monaten (den 17ten July) hätten sie auf dem Landschaftssaale bey Gelegenheit einer Ordensversammlung den Vorsitz vor ihnen behauptet. Die Ritter wurden über beyde Gegenstände vernommen. In Ansehung des erstern antworteten sie: Sie wüßten nicht, wie der Commenthur zum Genuß der Embsburg gekommen sey. Die

Ordens-

Ordensregistratur werde hierüber einen Aufschluß geben können. Ueberhaupt stehe es dem künftigen Commenthur zu, die Einkünfte des Ordens und des Rittersitzes Embsburg redlicher, als bisher geschehen ist, zu verwalten.

In Betreff des Ranges vor den Inspectoren wunderten sich die Ritter, daß darüber eine Klage geführt worden ist. Die Inspectoren hätten ihnen ohne Widerrede den Vorsitz gelassen. In der That wären die Inspectoren vermöge Statuten ihre Rechnungsrevisoren. Ungefähr um die nämliche Zeit batten die Ritter den Landesfürsten, das Kreuz, welches sie bisher den Ordensgesetzen gemäß an einem violetfarbigen Bande getragen haben, an einem rothen und schwarz eingefaßten, nebst einem auf das Kleid gestickten Stern tragen zu dürfen. Zugleich wünschten sie, daß die Ordensgesetze in Ansehung der Ahnenprobe genauer beobachtet würden.

Der Fürst entschied über alle diese Puncte unter dem 28ten October durch ein Rescript an die Landschaft.

In der Folge, den 15. November, an dem Tage, an welchem der neue Commenthur, Freyherr von Dücker, gewählt wurde, theilte der Fürst dem Orden seine Entscheidungen in einer eigenen Urkunde mit. Er bestätigte dem Orden alle seine Prärogativen, Privilegien und Freyheiten, erneuerte alle auch außer Gebrauche gekommenen Ordensstatuten, insbesondere die in der Erläuterung enthaltenen, den Commenthur betreffenden Normen; er erlaubte den Großkreuzen das verlangte

Band

Band und den Stern; er befahl, man sollte sich genau an die vorgeschriebene Ahnenprobe halten, und bestimmte die Pflicht und den Rang der Inspectoren. Dieß ist die einzige Vorschrift, die gegeben worden ist, um den Orden aufrecht zu erhalten, seit dem Tode des Stifters.

Nach einigen Jahren (den 1sten July 1770) supplicirten die Ritter um eine neue Erhöhung ihrer Präbende. Die Inspectoren stimmten der Bitte bey, weil sich einige Auslagen beschränken lassen, und seit 10 Jahren neuerdings 14199 fl. 55 kr. 2 pf. erspart worden seyen. Die Bitte wurde demnach unter dem 10ten July gewährt, und so kam die gemeine Präbende eines Großkreuzes auf 600 fl., und die eines Commenthurs auf 1200 fl., wie sie noch sind. Die Inspection legte dem Gutachten ebenfalls eine Bitte um eine Zulage für sich und den Verwalter bey. Erstere und letzterer bekamen eine von 50 fl. e)

Endlich tritt die glückliche Regierungsepoche Hieronymus des Weisen ein. Dieser traf zwey Verfügungen, die in der Geschichte des Ordens besonders gerühmt zu

---

e) 23. Auszug aus dem Ordensprot. — Als einst Kaiser Joseph II. bey einer Revue einen Fähnrich mit einem Stern und Kreuz erblickte, und erfuhr, daß dieser Fähnrich salzburgischer Ruperti-Ritter sey, und einen jährlichen Gehalt von 600 Gulden habe, sagte er sogleich: **Ey so wünschte ich, daß alle meine Offiziere Ruperti-Ritter wären.**

zu werden verdienen. Der Stifter hat anfangs den Kleinkreuzen oder Exspectanten, wie er sie im Stiftungsbriefe selbst nennet, keinen Gehalt, sondern nur einen Beytrag von 100 Gulden, später von 150 fl. so lange zugedacht, als sie sich im Virgilianum — einem adelichen Erziehungshause — zu ihrer militärischen Ausbildung aufgehalten werden. f) In der Folge (1703) bestimmte der Fürst jedem Exspectanten oder Kleinkreuzherrn, der auch nicht im Virgilianum sich ausbildet, zu einer Lern- und Unterhaltshülfe eine doppelte Musketiersgage. Hätte der Fürst den Exspectanten diesen Gehalt bey der Ordenscasse angewiesen; so wäre offenbar nichts dagegen einzuwenden gewesen. Allein er wies ihnen denselben bey dem Kriegszahlamte an. g)

Auf die Art wurde die Landschaftscasse mit einer neuen Last, die der Orden leicht getragen hätte, beschwert. Mir scheint sogar, der Stifter habe gewollt, dieser Beytrag vom Kriegszahlamte zur Unterstützung derjenigen Kleinkreuze, die im Virgilianum nicht sind, sollte

f) S. Stiftungsbrief §. 2. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 10. Dessenungeachtet finde ich doch in einem Rechnungsauszuge von den Jahren 1725, 1726 und 1727 nur 100 Gulden eingeschrieben für einen im Virgilianum sich bildenden Ritter. In spätern Zeiten ist dieser Beytrag nimmermehr gegeben worden.

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 9. Eine doppelte Musketiersgage betragt 124 fl. 48 kr.

te beständig fortdauern, denn er verordnete unter dem 2. October 1705:

Weillen jeder deren (Exspectanten) 2 Mußquetierer Portion zu genießen hat, wenn auch das Regiment h) cassirt würde, als sollen sye *Vigore*

h) Da es in Salzburg nie ein Regiment, sondern nur ein Bataillon giebt, welches auf keinen Fall aufgehoben, sondern zu Friedenszeiten bloß reducirt wird; so sind diese Worte von solchen Rittern zu verstehen, welche bey auswärtigen Reichsständen oder Mächten Dienste genommen hatten. Das Kriegszahlamt mußte daher auch den in auswärtigen Diensten stehenden Kleinkreuzen einen Sold bezahlen, sogar auf den Fall bezahlen, wenn sie mit ihren Regimentern reducirt wurden. Dies, vermuthe ich, sey die Ursache gewesen, warum man in der Folge diesen Sold auch Kindern in der Wiege gegeben, wenn sie das kleine Kreuz durch Intercession ihrer Aeltern oder Vormünder oder Anverwandten bekommen hatten, und warum der Beytrag aus der Ordenscasse von 150 fl. für die Virgilianisten ganz in Vergessenheit gekommen ist. Man sah den doppelten Fußgängersold für die ordentliche kleine Präbende an, mit der sich der Kleinkreuz begnügen mußte, wenn er auch in das Virgilianum trat.

Ursprünglich bestimmte der Stifter diesen Sold bloß zu einer **Lern- und Unterhaltungshülfe.** Diejenigen demnach, welche vermöge ihres Alters oder ihrer schwachen Gesundheit zum Lernen unfähig waren,

Vigore Statutorum selbiges Gebeth verrichten für einen Regierenden Landtsfürsten i).

Allein sein Nachfolger Fürst-Erzbischof Anton, aus dem gräflichen Hause von Harrach, glaubte nicht an die für den Orden zu gnädigen Gesinnungen seines Vorfahrers gebunden zu seyn, er verboth demnach den Ständen, diesen Sold noch ferner vom Kriegszahlamte zahlen zu lassen. Jetzt kamen aber adeliche Väter und Vormünder zum Fürsten, und batten ihn, er möchte doch ihren Söhnen und Mündeln wenigstens auf eine unbestimmte Zeit noch den bisher üblichen Sold von monatlichen 10 fl. 24 kr. gönnen. Der Fürst ließ sich bewegen, und gewährte die Bitte durch ein Decret an den größern Landschaftsausschuß vom 13. April 1715. Dieser Befehl, der ausdrücklich nur auf eine unbestimmte Zeit gegeben wurde, behielt seine Kraft bis 1773.

Der dermahlen regierende hochwürdigste Erzbischof und Landesfürst Hieronymus, Höchstwelcher sich gleich beym Antritt seiner ruhmvollen Regierung eine bessere Ver-

---

waren, oder ihre militärische Bildung bereits erhalten oder vollendet hatten, wären nicht berechtigt gewesen, auf diesen Sold Anspruch zu machen. Indessen in der Folge scheint der Stifter, wie es sehr oft geschehen ist, seine ursprünglichen Gesinnungen entweder vergessen oder geändert zu haben.

i) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 18.

Verwaltung der Staatscassen zum vornehmsten Augenmerk machte, bemerkte es bald, daß die kleinere Ordenspräbende aus einer unrechten Casse fließe. Er befahl daher unterm 18. September 1773, daß künftig dieser Sold der Kleinkreuze, welcher bisher in der Kriegszahlamts-Rechnung unter der Benennung Hülfsgelder vorkam, aus der Ordenscasse bezahlt werden sollte k).

Die andere Verfügung des jeztregierenden gnädigsten Landesfürsten, welche in der Ordensgeschichte besonders gerühmt zu werden verdient, veranlaßte Herr Johann Nepomuk, Claudius, Torquatus Christani Freyherr von Rall, k. k. Generalfeldmarschall-Lieutenant, welcher sich 1773 verehelichte. Nach den Statuten ist jeder Ritter zum ehelosen Stande verbunden, oder wenn er sich verheyrathen will; so muß er auf den Orden Verzicht leisten. l)

Freyherr von Rall entschloß sich, eine eheliche Verbindung einzugehen, war bereit, auf alle Prärogativen, Befugnisse und Revenuen eines Ruperti-Ordens-Ritters Verzicht zn thun: nur wünschte er, das Kreuz, den Stern und den Titel beybehalten zu dürfen. Er bat darum den Fürsten angelegentlich. Dieser bewilligte ihm die Bitte mit Einstimmung des Ordens und der Stände. m)

Da-

k) 25. Ausz. aus dem Ordensprot.

l) Drittes Statut.

m) 24. Ausz. a. d. Ordenspr.

Dadurch ist die Bahn gebrochen worden, auf der meines Erachtens fortgeschritten werden muß, um dem Cölibat ein Ende zu machen, wodurch so manche salzburgische Familie ihren letzten Sprossen verloren hat.

II.

Verfassung.

§. 4.

Vom Orden als Genossenschaft (Corpus, Collegium) betrachtet.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Ruperti-Ordens-Ritter eine zwar sehr eingeschränkte Genossenschaft (Corpus, Collegium) im Lande Salzburg ausmachen. Jede vom Regenten genehmigte oder gar gestiftete Verbindung mehrerer Personen zu einem fortdauerndem Zwecke, ist eine Gemeinheit. Die Collegialrechte des Ordenscapitels sind indessen sehr beschränkt. Der Landesherr, die Stände, die ständischen Inspectoren haben selbst nach den Fundamentalstatuten einen mächtigen Einfluß auf alle Ordensgeschäfte.

§. 5.

Zweck des Ordens.

Der Zweck, den der Stifter dem Orden bestimmte, war edel und eines teutschen Fürsten würdig. Durch-

drun-

drungen von dem Ruhme und von den Verdiensten, die sich Deutschlands Adel in den immerwährenden Feldzügen durch Tapferkeit sowohl als Geschicklichkeit dereinst erwarb, wollte er den salzburgischen Landadel zur nämlichen Stuffe von Ehre empor heben. Also Bildung und Belohnung guter Krieger aus dem Landadel ist der fortdauernde Zweck des Ordens, der nie außer Acht gelassen, auf den beständig hin gearbeitet werden sollte. Institute, wodurch Soldaten gebildet, oder Krieger unterstützt werden, die zur Rettung des Vaterlandes ihre geraden Glieder oder ihre Kräfte hingegeben haben, sind gewiß für den Staat höchst wichtig.

Daß dieß der Zweck des Ordens sey, beweiset deutlich die Stiftungs-Urkunde. Gleich anfangs heißt es in derselben:

Erstlich solle die Anzahl in zwölfen aus denen alhiesig-adelichen Landtskindern, wann sie auch der Salzb. Landttafel nit einverleibt seynd, dergestalten bestehen, daß hievon Sechs nach erlangtem genuegsamen alter und Kröfften würklich ins feldt gehen, und sich von der Pickhen an in der militärischen *Profession qualificirt* machen, auch derentwegen jeder jährlich dreyhundert Gulden zu einem *adjuto*, welches nach Beschaffenheit der einkhünfften vermehrt werden khan, zu geniessen haben.

Damit aber (heißt es §. 2.) diese 6 *Exspectanten* inzwischen in denen adelichen *Exertitiis*, als

als Reuthen, fechten, Dantzen und Sprachen haubtsächlich aber in denen *Necessariis ad Militiam* desto besser *excollirt* werdten mögen, seindt dieselbe nach *absolvirter Rhetoric* umb mehrerer *Disciplin* willen in das *Convict* bey den neuen Priesterhaus alhier zu thuen, und aldort beysammen zu halten.

§. 7. wird verordnet:

Wan ein Ritter wider Verhoffen eine Vestung übergeben, seinen Posten auf einen *Commando* verlassen, oder sonsten wider Pflicht und Kriegsart was schweres verbrechen würde, soll er *ipso facto* des Ordens *privirt* seyn.

Diesen nämlichen Zweck zeigen auch die Statuten an. Darin wird verordnet, daß keine Krumme, Blinde oder Presthafte in den Orden aufgenommen werden sollen (§. 7.). Denn solche Leute sind zu Kriegsdiensten der Regel nach unfähig.

Ferner wird in denselben vorgeschrieben, daß sich die Ritter 12 Jahre entweder unausgesetzt, oder nach und nach besonders gegen die Erbfeinde des christlichen Nahmens und andere Ungläubige in Kriegsdiensten üben sollen. Nur wird ihnen verbothen, sich bey einer kriegführenden Macht gegen das hohe Erzstift, oder dessen Erzbischof gebrauchen zu lassen (§§. 4, 9, 10). Ehe der Ritter die zwölfjährigen Kriegsdienste vollendet hat, soll er die größere Präbende und andere Prärogativen und Vortheile eines Großkreuzes nicht

nicht zu genießen haben (§. 9.). n) Nicht genug, Johann Ernst ließ sogar diesen dem Orden bestimmten Zweck in Marmor graben. Ueber der Thüre, welche in das Innere des schönen Schlosses Embsburg, das nun den Nahmen Kreuzhof führt, liest man unter dem Wappen des Ordensstifters folgende Aufschrift auf einer marmornen Tafel:

Praedium hoc, quod Majores
Embsburgum indigitarunt
Sedes et monumentum fuit Patriciae Nobilitatis &c.
Illud altiori consilio, justo in Rempublicam, pio in Coelites,
Joannes Ernestus ex Comit. de Thun, Archiepiscopus et Princeps Salisb. S. Sedis Apost. Legat. natus, German. Primas etc.
Anno reparatae Salutis
MDCCI.
Propriis coemptum sumptibus Nobilitatis Salisburgensis floridae Juventuti donavit, Equestri Ordini ad div. Ruperti honorem recens instituto au-

n) S. auch die Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 5. und No. 13. §. 6. Später verordnete der Stifter: Daß die 6 Ritter, welche sich dermahlen im Felde befinden, Zeugnisse von ihren Obersten beybringen, und die jungen im Virgilianum sich bildenden Ritter auch der Arithmetik und Ingenieurkunst obliegen sollten. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 7. und 13. §. 9.

authoravit, ut esset conservandi aviti Sanguinis Seminarium, Virtutis heroicae exercendae tyrocinium, ac nobilissimorum germinum in spem Reipublicae atque Provinciae efflorescentium viridarium, ea spe, fore, ut sicuti Castrum hoc primitus supra rupem aedificatum est, sic extra teli jactum, et temporis omnis consumentis iacturam supra hoc munimentum Rupertinae Rupis ac Petrae securum immotumque perennet.

In der That haben auch so manche Ritter aus diesem Orden auf dem Schlachtfelde ihr Leben geopfert; andere haben sich von der Picke bis zur Würde eines Generals geschwungen. o)

Ich kann nicht umhin hier zu bemerken, daß in allen europäischen Staaten geschickte Officiere auch bey Civilämtern und selbst beym Corps diplomatique mit gutem Erfolge angestellt werden. Es ist daher wohl gewiß, daß ein den Statuten gemäß gebildeter Ruperti-Ordensritter ein sehr nützliches Mitglied des Staats werden könne, und daß es folglich kein Verlust für das Land

o) S. unten das chronologische Verzeichniß aller bisherigen Ordensritter nebst den kurtzen Bemerkungen über ihre Lebensumstände. Hieraus wird man zugleich ersehen, daß verschiedene Ritter zwar nicht auf dem Schlachtfelde geblieben, aber doch an Wunden, oder an einer Krankheit, die sie sich bei einem Feldzuge zugezogen haben, gestorben sind.

Land ist, wenn Ritter im Auslande ihre Bildung erhalten oder vollenden, weil der Landesherr immer befugt ist, jeden in auswärtigen Diensten stehenden Ritter zurückzurufen, und im Lande anzustellen.

§. 6.

Rechte des Ordens als Gesellschaft.

Es giebt zweyerley Arten von Rechten, welche Gemeinheiten zustehen. Einige fließen aus der Natur und dem Zwecke einer Gemeinheit, und gebühren daher einer jeden, wenn nicht die Stiftungs Urkunde, oder die Gesetze oder die Verträge eine Ausnahme machen. Diese Rechte werden Gesellschaftsrechte, Collegialrechte genannt. Andere haben ihren Grund in einer besondern Begünstigung, oder Concession der Gesetze oder des Regenten, oder sie sind durch einen besondern Rechtstitel erworben worden. Was nun die Collegialrechte betrift, habe ich es bereits bemerkt, daß der Orden in Ansehung derselben sehr beschränkt sey. Er steht unter einer beständigen Vormundschaft. Seine Vormünder sind der Landesherr und die Stände, insbesondere die ständischen Inspectorn.

Die Großkreuze, welche das Ordenscapitel ausmachen, können sich allerdings versammeln, und ihre Angelegenheiten in Erwägung ziehen. Der Stifter hat es ihnen sogar vorgeschrieben, daß sie sich jährlich wenigstens zwey Mahle, im Frühling und im Herbst,

ohn=

ohngefähr um die Festtage des h. Ruperts, versammeln, und Capitel halten sollen. p)

Selbst in der Stiftungsurkunde (§ 6.) heißt es, der Orden soll unmittelbar dem Landesfürsten untergeordnet seyn, und das Ordenscapitel sey der erste Gerichtsstand in Sachen der Ritter die Statuten betreffend. Des ungeachtet dürfen die Ritter keinen Capitularschluß von einiger Bedeutung ausführen. Jeder muß zuvor auf Gutachten der Stände, vornehmlich der ständischen Inspectorn vom Landesfürsten genehmiget werden. Dies ist der ununterbrochenen Observanz und auch dem eben angeführten Stiftungs-Briefe §. 6. gemäß, der da sagt:

Es sollen auch die Ritter nur von einem regierenden Erzbischofen und Landtsfürsten dependieren, welcher allein über ein und anders Zweifelhaftiges, jedoch auf vorgehendtes Gutachten hiesiger Landschaft der fundation zu Guetem zu erleithern zu ändern und zu resolvieren hat.

Eben so ist zwar vermöge der Erläuterung §. 1. dem Commenthur nebst einem Verwalter die Administration der Ordensgüter anvertraut. Allein weder der Commenthur noch der Verwalter dürfen Geschäfte von Bedeutung ohne Beyziehung der Inspectorn abthun. Die Rechnungen müssen jährlich den Inspectorn vorgelegt,

p) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 5. und No. 15.

legt, von ihnen adjustirt, und dann erst von den gesammten Ständen ratificirt werden. q)

Nicht einmal einen Beamten darf der Orden aufstellen. Die Candidaten sollen sich zwar vor allem an den Orden wenden, und er kann auch einen oder mehrere in Vorschlag bringen. Aber allemahl muß die Inspection darüber gehört werden, und nur der erhält die Anstellung, welcher auf Gutachten der Inspectoren vom Landesfürsten bestätiget worden ist. r)

Die Ordensgüter stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hofrathes, der obersten Justiz-Stelle des Landes. Jeder einzelne Ritter hat in Sachen, die die Ordensstatuten nicht betreffen, den Gerichtsstand, den er sonst hat, wenn er auch nicht Ritter wäre. Uebrigens hat der Orden sein eigenes Wappen, das er bey Fertigung der Urkunden als Ordenscapitelsiegel, gleich andern Gemeinheiten gebraucht. s)

In

q) Erläuterung §. 1.

r) Auszuge aus dem Ordensprotocoll. No. 15.

s) Das Wappen ist ein Schild mit einem goldenen, blau durchbrochenen, spanischen Kreuz in einem silbernen Felde. In der Mitte des Kreuzes ist von Gold die Figur des h. Ruperts zu sehen. Der Helm ist gekerbt, und dessen Kleinodien sind eine goldene Krone und 2 gegeneinander emporragende, rechts ein silberner links ein rother, Cherubimsflügel, in deren Mitte das Kreuz wie im Schilde mit der Figur des h. Ruperts ruht. Die Helmdecken sind wie-

In Betreff der besondern Rechte, die moralischen Personen, und folglich auch dem Rupertiorden zukommen, und sich auf Gesetze, Privilegien, oder eigends erworbene Rechtstitel gründen, muß ich zuvörderst bemerken, daß der Ruperti Orden keineswegs unter die geistlichen Orden oder zu den milden Stiftungen gezählt werden könne, wie ein Rechtsgelehrter, dessen Nahme mir unbekannt ist, zu behaupten suchte. t) Zu den geistlichen Orden kann der Ruperti Orden nicht gehören, weil die Ritter zu keinem Gelübde verbunden sind, und unter die milden Stiftungen kann der Orden nicht gerechnet werden, indem der Zweck desselben, den ich bereits dargelegt habe, gewiß an sich ganz profan ist. Deßhalb hat der Stifter den Orden nicht dem Erzbischofe von Salzburg, sondern dem Landesfürsten untergeordnet, und die Aufsicht darüber nicht dem Consistorium, sondern den Ständen anvertraut.

Wegen des Nahmens, den der Orden vom h. Rupert hat, kann er eben so wenig als eine geistliche Stiftung angesehen werden, als Städte, Märkte, und Dörfer geistliche Güter sind, weil sie ihre Benennung von Heiligen haben. Auch die wenigen Gebete und gottesdienstlichen Handlungen, welche den Rittern vorgeschrie-

ben

der roth und silbern von gemeiner Art. Die Umschrift lautet: S. RUPERTI RITTER ORDENS SIGILL.

t) Sein rechtliches Gutachten findet sich unter den Miszellen. No. 1.

ben sind, sind kein hinreichender Beweis, daß der Orden ein geistliches Institut oder eine milde Stiftung sey. Wenigstens bey uns Katholiken gibt es mehrere Handwerkszünfte, in deren Artikeln Gebete und Messen verordnet sind. Gehören deßwegen dergleichen Zünfte zu den milden Stiftungen? Selbst bey den meisten Armeen ist ein Gottesdienst üblich, oder wohl gar vorgeschrieben. Deshalb ist eine Armee gewiß kein geistliches Institut. Ueberhaupt kann nur die Stiftung unter die milden gezählt werden, welche unmittelbar zum Zwecke hat, entweder Beförderung der Religion, oder Unterstützung der leidenden Menschheit.

Sonst hat der Ruperti Orden die besondern Rechte, von denen ich spreche, mit andern moralischen Personen, oder Genossenschaften gemein. Er hat demnach das Recht der Minderjährigen und ist befugt, im Falle er lädirt worden ist, und die Laesion bewiesen werden kann, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Man kann ihn zum Erben einsetzen, und er kann auch solche Rechte erwerben, die einem Menschen nur auf die Zeit seines Lebens ertheilt werden. Nur hören dergleichen Rechte nach dem Ablaufe von hundert Jahren wieder auf. u)

§. 7.

---

u) L. 12. C. de hered. instit. L. 2. und l. 20 ff. de reb. dub. L. §. 56: ff. de Usufructu et quemdmodum L. 8. ff. de Usu et Usufructu per legatum datis. Glück Versuch einer Erläuterung der Pandecten. Th. 1. B. 1. T. 3. §. 89.

§. 7.

Zahl der Ritter.

In dem Stiftungs- und Statuten-Entwurfe, der den Ständen den 9ten März 1701 neuerdings übergeben worden ist, heißt es deutlich:

Solle deren Anzahl dermahlen in Sechsen aus dem allhiesigen Land-Adel bestehen.

Die Stände erinnerten über die Zahl der Ritter nichts. Aber der Stifter entschied bald nach dem von den Ständen erhaltenen Gutachten:

Sollte die Anzahl in 12 aus denen allhiesigen adelichen Lands-Kindern, wenn sie auch der Salzburg. Land-Tafel nicht einverleibt sind, dergestalten bestehen, daß nur 6 die Einkünften wirklich genüssen mögen. w)

Dabey bliebs. Nur ist in der Folge, wie ich bereits gesagt habe, auch den Kleinkreuzen eine Praebende bestimmt worden. Indessen sind von jeher, vielfältig Kleinkreuze und Großkreuze vacant gewesen. In der Stiftungs Urkunde §. 1. wird zwar verordnet:

So oft einer aus diesen (Großkreuzen) durch Todfahl oder sonsten abgehen wirdt, alsdann ein tauglicher aus denen andern Sechsen an dessen Stelle trethen, und sich gleichsfahls Ins feld zu begeben schuldig sein solle.

Allein

w) S. Ordens Codex. No. II. und III.

Allein erstens ist der Landesfürst befugt, auf vorhergegangenes Gutachten der Stände Abänderungen von der Stiftung zum Besten des Ordens zu treffen. Nun wird wenigstens erspart, wenn Kreuze vacant bleiben.

Zweytens heißt es in der angeführten Stiftungs-Urkunde ein Tauglicher soll an die Stelle des verstorbenen oder abgegangenen Ritters treten. Nun hängt es zuverlässig von der Entscheidung des Fürsten ab, ob ein tauglicher vorhanden sey oder nicht, und welcher es sey. Endlich spricht auch die Observanz dafür. Kein Fürst hat sich für verpflichtet gehalten, alle Großkreuze oder alle Kleinkreuze verleihen zu müssen. Nur hat jeder geglaubt, die Zahl von 12 nicht überschreiten zu dürfen. x)

§. 8.

Vom Verhältniße des Ordens zum Landesfürsten.

Wenn gleich der Orden die Ehre nicht hat, den Landesfürsten unter seine Mitglieder zu zählen; so ist er doch desselben unmittelbares Oberhaupt.

Es

x) Die Ritter ad honores können hier nicht in Betracht kommen; denn, wenn einer oder mehrere ernannt würden: so hätten sie außer dem Titel und den Ordensinsignien gar kein Recht eines wirklichen Ritters zu genießen. Ich werde davon weiter unten eigends sprechen.

Es sollen auch die Ritter nur von einem regierendten Erzbischofen und Landtsfürsten dependiren.

So lautet das Stiftungs-Diplom (§. 6.).

Theils vermöge Statuten, theils vermöge ununterbrochener Observanz gebühren diesem Oberhaupte folgende wichtige Rechte.

1) Ist der Landesregent allein befugt, die ursprünglichen Ordensgesetze authentisch zu interpretiren, oder wohl auch, wenn es das Wohl des Ordens erfordert, abzuändern, und zum Besten des Instituts neue ergehen zu lassen.

Welcher (Fürsterzbischof) allein, heißt es ferner im Stiftungsdiplom §. 6., über ein oder anders zweifelhaftiges, jedoch auf vorhergehendtes Gutachten hiesiger Landschaft der Fundation zu Guetem, zu erleitheren, zu ändern, und zu resolviren hat.

Man kann einwenden nach den eben angeführten Worten der Stiftungs-Urkunde ist der Fürst blos berechtiget, die Ordensgesetze authentisch auszudeuten, welche zweifelhaft sind. Allein schon vermöge des allgemeinen Staatsrechtes ist die höchste Civilgewalt befugt einer jedem im Staate adprobirten Gesellschaft, Gesetze vorzuschreiben. Besonders ist sie dazu berechtiget, und sogar verbunden, wenn die Gesellschaft vom Staatsvermögen gestiftet, und ihr eigentlicher Zweck mit dem Zwecke des Staates verbunden ist. Nun ist der Rupertiorden vom Staatsvermögen errichtet worden, und dessen

Zweck

Zweck, Bildung, Unterstützung und Belohnung guter Soldaten ist mit dem Staatszwecke offenbar verwebt. Ferner hat wohl noch zuverläßig ein jeder Regent von Salzburg die nämliche Gewalt über den Orden, die Johann Ernst hatte, indem er den Orden als Landesfürst errichtet, und aus den Staatscassen dottirt hat. der Stifter hat sich aber das Recht vorbehalten, diese *Fundation* zu mindern, zu vermehren, oder zu verändern, wie er es für gut befinden wird, y) und er hat auch wirklich Statuten abgeändert und neue gegeben.

Das Ordensprotocoll enthält darüber mehrere Beweise. Einige davon habe ich bereits angeführt, andere werden noch vorkommen. Endlich halte ich dafür, daß das Wort, Zweifelhaftes, blos auf das Wort, erläutern, hinzuziehen, und folglich der in Frage stehende §. 6. so zu verstehen sey:

Welcher Fürsterzbischof, allein ein und anders zweifelhaftes, jedoch auf vorhergegangenes Gutachten hiesiger Landschaft zu erläutern, ein und anders abzuändern, und zu resolviren hat.

Diese Auslegung bestätigt die Observanz. Die Beweise liegen in der von mir erzählten Geschichte des Ordens. Erzbischof Johann Ernst gab dem Orden von Zeit zu Zeit neue Statuten; Erzbischof Sigismund erneuerte die außer Gebrauch gekommenen, und bestimmte den

y) Ordens Codex No. III. am Ende.

den Rang zwischen den Rittern und Inspectoren; und der jetztregierende Erzbischof Hieronymus ernannte den ersten Ritter ad honores.

2) Ist der jedesmalige Landesherr als des Ordens Oberhaupt der oberste Verwalter der Ordensgüter. Keine neue Ausgabe von Bedeutung darf ohne seine Einstimmung gemacht, keine Art von Veräußerung kann ohne seinen Willen vorgenommen werden. Jeder Ordensverwalter muß vor seiner Anstellung von ihm die Bestätigung erhalten haben. Er bestimmt und erhöht die Ordenspräbenden und die Besoldungen der Verwalter. Erzbischof Franz Anton erhöhte zuerst die Präbende der Großkreuze. Seinem Beyspiele folgten die Erzbischöfe Andreas Jakobus, und Sigismund. Franz Anton war der erste, der den Inspectoren einen Gehalt bestimmte. Sigismund erhöhte denselben, und zugleich den des Ordensverwalters. Der jetztregierende Erzbischof Hieronymus befahl, daß die Beyhülfe, welche die Expectanten so lange vom Kriegszahlamte genossen, aus der Ordenscasse bezahlt werden sollte. Alle diese Erzbischöfe thaten blos das, was bereits der Stifter nach Errichtung des Ordens gethan hat. Er vergrößerte ebenfalls den Beytrag, welchen die im Virgilianum sich bildenden Kleinkreuze bezogen, von 100 auf 150 fl. z). Er errichtete für die Armen und für die Schloßcapelle in Embsburg einen Fond. a) Er bestimm-

z) Auszug aus dem Ordensprotocoll No 10.
a) A. a. d. O. N. 12.

stimmte, daß die Einkünfte eines Commandeurs, während diese Stelle vacant ist, der Ordenscasse zufallen sollten, b) u. s. m.

Es versteht sich, daß der regierende Landesfürst als oberster Administrator des Ordens Vermögens auch befugt ist, sich jederzeit die Rechnungen vorlegen zu lassen.

3) Kann allein der Landesfürst die größern und kleinern Kreuze ertheilen. c) Es ist zwar dies in keinem Ordensgesetze ausdrücklich festgesetzt. Allein es ist von jeher, von Errichtung des Ordens an bis jetzt, jedes Kreuz nur vom Landesregenten verliehen worden. d) Erz-

b) A. a. d. O. N. 20.

c) Kann nicht wenigstens ein Ritter zu Gunsten eines Dritten resigniren? Allerdings wenn es der Fürst erlaubt. In einem solchen Falle ist aber die gegebene Erlaubniß eine Art von Ertheilung des Kreuzes. 18. Ausz. a. d. Ordensp. Das Protocoll macht zwar keine ausdrückliche Meldung von einer Erlaubniß, aber die versteht sich von selbst, wenn einmahl die Pflicht zu bitten bestimmt ist.

d) Kann nicht auch das hochwürdige Domcapitel während des erledigten Erzbischöflichen Stuhls eine Ritterstelle vergeben? — Sigmund Freyherr von Prank hat den 17ten December 1771, also einen Tag nach dem Todesfalle des Erzbischofes Sigmund vom Domcapitel eine Exspectantenstelle erlangt. Eigentlich hat sie ihm aber der schon verstorbene Erzbischof ertheilt. Die Bitte darum gelangte an den Fürsten, wenige Tage vor seinem Tode, er gewährte sie: aber entwe-

Erzbischof Sigismund ertheilte auch Exspectanten-Stellen. Solche Anwartschaften können nur denjenigen Landesherrn binden, der sie giebt, nicht aber seinen Nachfolger. Ohne dringende Noth kann kein Regent Anwartschaften auf Aemter und Würden des Staats verleihen. Ein solcher Nothfall kann bey dem Orden nicht wohl eintreffen, oder müßte doch bey der Verleihung der Exspectanz bemerkt werden. Selbst die Exspectativen auf Lehen, wobey die Anwartschaften seit vielen Jahrhunderten üblich sind, können widerrufen werden, im Falle die

---

der säumte er das Decret zu unterzeichnen, oder er war es nicht mehr im Stande, es zu thun. Vom Domcapitel geschah also blos die Fertigung der bereits ertheilten Gnade. Den 4ten Februar 1772 genehmigte auch dasselbe auf Gutachten der Ritter die Ahnenprobe des erwähnten Sigmund Freyherrn von Prank. Dies ists allein, was ich über diesen Punct in den Acten gefunden habe, und dieser Fall entscheidet die Frage nicht. Sie muß also aus allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden.

Sowohl das osnabrückische Friedensinstrument (Art. V. §. 17 u. 21) als das Reichsherkommen berechtigen die deutschen Domcapitel, während der Sedisvacanz die inländischen und auswärtigen Regierungsgeschäfte zu besorgen. Allein diese Regel ist ja nicht ohne Ausnahme zu verstehen. Nach den neuesten Reichshofrathserkenntnissen haben die Domcapitel nur solche Geschäfte zu besorgen, welche keinen Verschub leiden. Nun kann man sich die Frage selbst auflösen.

die Exspectanz durch keinen Vertrag erworben worden, und keine Eventualbelehnung geschehen ist. Besonders sind die Nachfolger des Lehensherrn nicht daran gebunden, wenn sie ihrem Vorfahrer die Succession nicht zu verdanken haben. e)

4) Ist jeder Ritter verbunden, persönlich vor dem Fürsten zu erscheinen, wenn er es verlangt. Im Falle ein Ritter sein Nichterscheinen entschuldigt, hat der Fürst mit den Rittern über den Grund der Entschuldigung zu erkennen. Indessen kann der erscheinende Ritter sich vom Fürsten die Reisekosten erbitten, und im Falle ein solcher Ritter wegen des geleisteten Gehorsams seine auswärtigen Dienste aufgeben muß; so berechtiget ihn die Billigkeit bey dem Fürsten um eine Anstellung im Lande anzusuchen, und die Stiftungsurkunde versichert ihm die Gewährung seiner Bitte. f) Ferner, wenn auch der Ritter die ihm vorgeschriebenen 12 Jahre in Kriegsdiensten vollbracht hat, kann der Regent ihm doch die nämlichen Dienste im Stiftslande aufbürden. g)

5) Will ein Ritter in den Ehestand treten, oder ein geistliches Kleid anziehen, so muß er es zuvor dem Fürsten und dem Orden melden. h)

6)

e) Die Stände baten den Stifter am Ende ihrer Erinnerungen zum Stiftungsplane um ein beständiges Präsentationsrecht auf eine einzige Ritterstelle. Allein sie wurden abgewiesen.

f) Statuten §. 4 und 5.

g) Auszug aus dem Ordensprotocol von 22. Dez. 1705. No. 19.

h) Statuten. §. 2.

6) Die Wahl eines Commandeurs kann nur in Gegenwart eines hochfürstlichen Commißärs und zweyer Deputirten von der Landschaft vorgenommen werden, und der gewählte muß vor dem Antritt seines Amtes und seiner Würde die Bestätigung vom Landesregenten erhalten haben. i) Gehen die wählenden in zwey gleiche Theile, so hat der Fürst das entscheidende Stimmrecht. Ja es scheint sogar, der Fürst sey bey Ausübung dieses Rechtes nicht einmahl an die Stimmen beyder wählenden Theile gebunden, er könne auch einen Dritten ernennen, wenn es nur innerhalb Jahr und Tag geschieht, der von ihm Ernannte einer von den Großenkreuzen ist, und sonst die gehörigen Eigenschaften hat. k) Hätte der Stifter gewollt, daß einer von den, durch die zwey Partheyen, Gewählten ernannt werden sollte; so würde er nicht blos gesagt haben, es sollte

---

i) Stiftungsurkunde. §. 5.

k) Solle bey den 5 Puncten in der Fundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauß khommen, khan ein regierender Landtsfürst hierzue einen benennen. Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 20. Oct. 1705. No. 18.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Fundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraußkhommen, khan ein regierender Landtsfürst hierzu einen benennen, jedoch innerhalb Jahr und Tag, und zwar einen aus den Gaudenten, welcher alle Requisita hat. Auszug aus dem Ordensprot. vom 29. März 1706. No. 20.

sollte einer von den Gaudenten, das ist, Großkreutzen, der die erforderlichen Eigenschaften hat, ernannt werden, sondern er würde verlangt haben, daß einer von den Gewählten, wenn er anders zu den Großkreuzen gehört und sonst fähig ist, zum Commandeur erklärt werden sollte. Indessen, da das Gesetz nicht ganz deutlich ist, so glaube ich doch dasselbe müsse nach dem allgemeinen Gebrauche ausgedeutet werden: der Fürst sey also bey völliger Stimmengleichheit an eine von den zwey Meynungen gebunden, nur müsse der, welchem er seine entscheidende Stimme geben will, einer von den Großkreuzen seyn, und sonst die nothwendigen Fähigkeiten haben.

7) Die Ahnenprobe eines Adspiranten erhält erst dann Vollgültigkeit, wenn sie vom Landesfürsten genehmigt ist. 1)

§. 9.

Vom Einfluße der Stände auf den Orden, insbesondere von den ständischen Inspectorn.

Es war nichts mehr als billig, daß der Stifter den Ständen einen Einfluß auf den Orden verschafte, indem er aus der Landschaftscasse 40000 fl. nahm. Er verband daher den Orden mit der Landschaft so innig, daß ohne derselben Mitwirkung mit dem Orden nichts von

1) Statuten §. 6.

von Belange geschehen darf. Will ein Landesherr über ein Ordensgesetz eine entscheidende Erklärung geben, oder ein Ordensgesetz abändern, oder dem Orden ein neues Gesetz vorschreiben: so muß er zuvor die Landstände darüber hören. m) Die Ratification der jährlichen Ordensrechnungen gebührt den Ständen. n)

Will man einen Commandeur wählen, so muß das geschehen in Gegenwart eines landesfürstlichen und zweyer ständischen Commissarien o)

Jeder Ritter des größern Kreuzes muß auf dem Landschaftssaale entweder in Person oder durch einen eigends dazu Bevollmächtigten aufschwören. p)

Die

---

m) Stiftungsurkunde §. 6. Nach dem Stiftungsproject soll in solchen Fällen auch das Domcapitel vernommen werden. Allein in der Urkunde geschieht keine Meldung davon.

n) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15. Oct. 1701. §. 1. Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 18.

o) Stiftungsurkunde §. 5.

p) Auszug aus dem Ordensprot. vom 6. July 1701. No. 4. Die im angeführten Protocoll nur den ersten sechs Rittern gegebene Vorschrift, auf dem Landschaftssaale entweder in Person oder durch ihren Bevollmächtigten aufzuschwören, ist in der Folge als allgemeine Norm angenommen und immer beobachtet worden.

Die Inspectorn, welchen eine besondere Obsorge über den Orden, vorzüglich über dessen Vermögen obliegt, sind zwey Generalsteuereinnehmer, nähmlich der eine vom Prälatenstande, und der andere von der Ritterschaft. q)

Die wichtigern landesfürstlichen Befehle, den Orden betreffend, ergehen gewöhnlich unmittelbar an die Landschaft, und von dieser werden sie dann dem Orden mitgetheilt. Sogar der Ordensverwalter muß entweder ein

q) In den ursprünglichen Ordensgesetzen ist zwar das nicht ganz deutlich bestimmt. Allein der Stifter hat verordnet, daß der Generalsteuereinnehmer von der Ritterschaft einen Schlüssel zur Casse haben soll. (Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 2). Ferner daß die Generalsteuereinnehmer die Ordensrechnungen revidiren sollen. (Erläuterung der Stiftungsurkunde §. 1.) Nebst dem haben diese zwey Generalsteuereinnehmer allen Ordenssitzungen als dessen Inspectorn beygewohnt, welche bei Lebzeiten des Stifters, und unter seinem Vorsitze gehalten worden sind. Von jeher sind sie in allen wichtigern Angelegenheiten des Ordens, besonders wenn sie die Oekonomie betroffen haben, vom Cabinet zu Rath gezogen worden. Erzbischof Sigmund sagt in seiner Verordnung vom 16. November 1767 §. 3. deutlich, den Inspectorn stehe die Obsorge über das Vermögen des Ordens zu. Endlich spricht die ununterbrochene Observanz ganz dafür.

ein Beamter von der Landschaft, oder ein Kanzleyverwandter derselben seyn. r)

So deutlich alles das in den Ordensstatuten und in dem Herkommen gegründet ist; so sind doch theils über den Rang der Inspectorn bey Ordenssitzungen, theils über den Wirkungskreis derselben Mißhelligkeiten entstanden. Die erstern sind durch einen Cabinetsentscheid, die letztern durch einen gütlichen, vom Fürsten in der Folge bestätigten Vergleich abgethan worden. Aus beyden läßt sich nun das Verhältniß der Inspectorn zu dem Orden so ziemlich genau zergliedern.

Erzbischof Sigmund verordnet im erwähnten Cabinetsentscheid, daß die Ritter mit den Inspectorn auf dem Landschaftssaale an einer langen Tafel in folgender Ordnung sitzen sollen. Der oberste Sitz, wo sonst der Präsident eines Collegiums zu sitzen pflegt, soll unbesetzt bleiben. Rechts soll den ersten Platz einnehmen der Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande, und links der Commandeur. Diesem, und nicht dem Generalsteuereinnehmer vom Ritterstande wird auf der linken Seite der erste Platz gegeben, weil der Commandeur bey Landschaftssitzungen den Rang unmittelbar nach den Erbämtern hat. Dem Commandeuer soll dann der Generalsteuereinnehmer von der Ritterschaft rechts folgen, und diesem die Großkreuze links und rechts nach ihrem Alter. s)

Bey

r) Auszug aus dem Ortensprotocoll vom 22ten April 1701. No. 1. §. 4.

s) Ordens-Codex No. VIII. §. 4.

Bey dem gütlichen Vergleich wurde vor allem festgesetzt, daß dem Commandeur, gemäß der Erläuterung vom 15. October 1701, §. 1., die Verwaltung der Ordensgüter, und die Führung der jährlichen Rechnungen zustehe. Den Inspectorn liege die Aufsicht über das Ordensvermögen, und die Berichtigung (Adjustirung nach dem Ausdrucke der Ordensgesetze) der erwähnten Rechnungen ob, und dem kleinern Ausschuße der Stände gebühre dann die von den Inspectorn adjustirten Rechnungen zu ratificiren.

Dem zufolge wurde beliebt:

1) Daß die Inspectorn die vom Commandeur und Ordensverwalter unterschriebenen Rechnungen strenge prüfen, und

2) alle auch die geringsten Rügen den Ständen vortragen sollten. Ist dann

3) Alles ins Reine gebracht, so sollten die Stände den Inspectorn auftragen, die Rechnungen in ihrem Nahmen zu genehmigen. Die Ritter versprechen hingegen

4) der Rechnungsgenehmigung in der Ordnung beyzuwohnen, welche Erzbischof Sigmund unter dem 18ten October und 28ten November 1767 vorgeschrieben hat.

Nun gab es in Ansehung dieses Punctes nur noch eine Schwierigkeit. Die Ritter wünschten, daß bey der Prüfung der jährlichen Rechnungen zuerst untersucht werden sollte, ob das System derselben und der Calcul überall nach der Rechnungskunst richtig sey. Allein

lein die Inspectorn nahmen diese Mühe nicht über sich, sondern machten sich bloß verbindlich, genau darauf zu sehen, ob die Einkünfte richtig eingefordert, und die Auslagen rechtmäßig und zum Nutzen des Ordens gemacht worden seyen; und überhaupt ob die Wirthschaft auf- oder abnehme, und warum das eine oder das andere erfolge. Die Ritter baten daher die Inspectorn, das System und den Calcul allemahl zuerst von einem unpartheyischen Rechnungskunstverständigen gegen eine besondere Belohnung untersuchen zu lassen, und dann erst die von ihnen versprochene Untersuchung vorzunehmen. Zuletzt wurde noch beschlossen, daß gemäß den Fudamentalstatuten dem kleinern Ausschuße der Stände von der Inspection nicht blos über die Rechnungen sondern auch über den Vermögenszustand Bericht erstattet werde.

Nachdem man über die Untersuchung und genehmigung der jährlichen Rechnungen einig war, kam man auf weit schwierigere Fragen. So mancher Ordensverwalter hinterließ nach seinem Tode nicht unbeträchlliche Casserückstände, und nebst dem wurde nicht allemahl gut gewirthschaftet. Nun fragte sichs, wie sind dergleichen Rückstände in Zukunft zu verhindern, und im Falle unnütze Ausgaben gemacht werden, wer muß dafür haften? —

Bereits der Stifter verordnete: Es soll eine Casse mit drey Schlößern geschaffen werden. Zu dieser soll den einen Schlüßel der Commandeur, den andern der Generalsteuereinnehmer aus dem Ritterstande, und den dritten

ten der Ordensverwalter haben. Letzterer soll, so oft er hundert Gulden beysammen hat, dieselben in Gegenwart der zwey erstern in die Casse legen. t) Allein es scheint, diese Verordnung sey, was den letzten Punct betrift, gar nie beobachtet worden, in der That war sie auch nicht leicht zu befolgen. Das mag die Ursache seyn, warum bey dem Vergleiche davon gar keine Meldung geschehen ist.

Die Ritter verlangten, es soll dem Ordensverwalter alle Quartale die Bilanz über Empfang und Auslagen, und zugleich eine vorläufige Berechnung darüber, was er für das künftige Quartal nothwendig hat, abgefodert werden. Der Rest soll dann allemahl in die Casse gelegt, und am Ende des Jahres soll bey Gelegenheit der Rechnungsratification in Gegenwart der Inspectoren, des Commandeurs und der Ritter die Casse gestürzt und untersucht werden. Sollen kostspielige Meliorationen vorgenommen, oder Reparaturkosten von Bedeutung gemacht werden: so soll es den Administratorn — dem Commandeur nebst dem Verwalter — frey stehen, die Ritter darüber zu Rath zu ziehen. Auch können die Administratoren, wenn sie wollen, die Rechnungen, ehe sie der Inspection übergeben werden, den Rittern vorlegen. Für alle die Auslagen, die sie dann einhellig durch eine Erklärung zu Protocoll gutheißen werden, versprechen sie zu

t) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29ten April 1701. No. 2.

zu haften: auf die Art nämlich, diejenigen von den gutgeheißenen Auslagen, welche bey der Adjustirung der Rechnungen für unrechtmässig oder unnütz erklärt werde, sollen zur einen Hälfte von den Administratoren, zur andern von den gemeinen Großkreuzen ersetzt werden. Zum Schluß fügen die Ritter noch hinzu, daß, wenn ihre Vorschläge nicht befolgt werden, aller Schade, welcher von einer schlechten Verwaltung herrührt, von den Administratorn, den das Ordensvermögen anvertraut worden ist, allein ersetzt werden müsse.

Die Inspectoren finden alle diese Maßregeln zur Sicherung der Ordensgüter überhaupt sehr gut. Sie sind nicht dagegen, wenn die Administration sich mit den Rittern berathen will: allein sie können nicht zugeben, daß die Capitularen über oekonomische Gegenstände Vorträge machen, und Protocolle fassen sollten. Dergleichen Angelegenheiten habe blos der Commandeur als statutenmäßiger Administrator zu besorgen. Uebrigens behielten sichs, was die Ritter allerdings gutheißen, die Inspectorn bevor, nicht blos an Quartalen, sondern auch sonst, so oft sie es nämlich für gut finden, Bilanzen zu fordern, und das zu täglichen Ausgaben nicht nöthige Geld in die Casse legen zu lassen.

Diese Aeußerungen der Inspectorn führten natürlich auf die Frage: Dürfen denn die Ordenscapitularn nicht mit Ausschluß der Inspection in Sachen den Orden und dessen Vermögen betreffend Sitzungen veranstalten, Schlüsse fassen, und Protocolle führen?

Ein-

Einmüthig wurde diese Frage dahin beantwortet: Kraft der Fundation hätten die ständischen Inspectorn die Obliegenheit, die jährlichen Rechnungen zu adjustiren, und für die Aufnahme des Ordensvermögens zu sorgen. Die Verwaltung der Ordensgüter gebühre ausschließlich dem Commandeur. Ordenscapitel in Sachen, welche blos die Statuten betreffen, können allerdings mit Ausschluß der Inspection gehalten werden. Aber in Sachen, die Bezug auf Oekonomie haben, sey es den Capitularn nicht erlaubt, Sessionen zu veranstalten, und Protocolle zu führen.

Hieraus wurde der Schluß gezogen, daß die Frage, ob die Inspectorn bey Ordenscapiteln eine geltende Stimme haben, gar keiner Erörterung mehr bedürfe. Allerdings, wird bey Ordenscapiteln blos von Sachen die Statuten betreffend gehandelt, und beliebt es den Rittern die Inspectorn beyzuziehen; so können die letztern nur einen unmaßgeblichen Rath geben. Hingegen kommen bey Ordenssitzungen oekonomische Gegenstände zur Sprache; so haben die gemeinen Capitularn keine geltende Stimme.

Zugleich wurde aus dem, was bisher beschlossen worden ist, gefolgert, daß es zwar dem Commandeur zustehe, Urkunden und Briefschaften zu unterzeichnen und zu fertigen; daß aber auch die Inspectorn die Pflicht haben, dieselben strenge zu prüfen. Bey dieser Gelegenheit wurde dem Commandeur aufgetragen, ja keine hypothecirten Schuldbriefe der Ordensunterthanen zu unterzeichnen, bis nicht der Ordensverwalter ein glaubwür-

würdiges Zeugniß von dem Gericht, welchem der Schuldner unterworfen ist, vorgelegt hat, kraft dessen der Bauer bekennt, er habe die Summe wirklich empfangen, welche im Schuldbriefe enthalten ist.

Endlich wurde aus dem, was bisher einstimmig als richtig anerkannt worden ist, geschlossen, daß die gemeinen Ritter nimmermehr, wie sonst, die Rechnungen mitunterzeichnen, und mitgenehmigen sollen. Selbst den Rittern schien vermöge der Ordensgesetze eine solche Handlung kraftlos und unnütz.

Nun mußte man sich nur noch über einen Punct vereinigen, nämlich welche Summe der Commandeur ausgeben, oder welche Summe er von den Einkünften nachsehen dürfe, ohne sich darüber mit den Jespectorn besprechen zu müssen. Mann bestimmte, wenn sich die Summe von einer Ausgabe, oder von einem Nachlasse nicht auf 150 fl. belaufe, so dürfe der Commandeur eigenmächtig handeln: so wie sich aber die Summe von dem einen oder von dem andern auf 150 fl. oder wohl gar darüber erstrecke, so sey er verbunden, die Inspectorn zu Rath zu ziehen. Das ist der wesentliche Inhalt des merkwürdigen Vergleiches, welcher den 7ten October 1784 zwischen dem Ordenscapitel und den Inspectorn geschlossen, und den 10ten Aug. 1785 vom Landesfürsten bestätigt worden ist u).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Inspectorn lassen sich demnach auf folgende Sätze reduciren.

1)

u) Ordens-Codex No. X. und XI.

1) Sind sie die beständigen Wächter über den Orden, damit er bey seiner Verfassung aufrecht erhalten werde.

2) Sind sie in Ordenssachen die Referendärs sowohl bey der Landschaft als bey dem Cabinet.

3) Haben sie vorzüglich für die Aufrechthaltung und Aufnahme des Ordens Vermögens zu sorgen.

4) Will der Commandeur eine Ausgabe machen, oder einen Ertrag nachlassen, welcher 150 oder mehr Gulden beträgt, so muß er sich mit den Inspectorn berathen. Zu Veräußerungen, bleibenden und nicht bleibenden Ausgaben von mehrern hundert Gulden, ist auch das Gutachten der gesammten Stände des kleinern Ausschusses, und vorzüglich der Consens des Landesfürsten nothwendig.

5) Der Inspector vom Ritterstande hat einen Schlüssel zur Ordenscasse, in welcher auch die wichtigsten Documente des Ordens und Pretiosen aufbewahret werden.

6) Alle Quartale sollen die Inspectorn dem Ordensverwalter die Bilanz abfordern, und das Geld welches er für das künftige Quartal zu den täglichen Ausgaben nicht braucht, zur Casse bringen lassen. Ja auch außer den Quartalzeiten können sie beydes so oft verfügen, als sie es für gut erachten.

7) Sind die Inspectorn gebeten, die jährlichen Rechnungen, damit keine Partheylichkeit Statt haben kann, von einem Rechnungskunstverständigen sowohl in Ansehung des Systemes als in Ansehung des Calculs gegen

gegen eine besondere Belohnung untersuchen zu lassen. Sie selbst haben dann genau nachzusehen, ob alle Revenüen richtig erhoben, keine unnützen Ausgaben gemacht worden seyen, und ob nicht manche Zweige der Oekonomie besser benützt werden könnten.

8) Ueber alle Monita gegen die Rechnungen muß die Administration gehört werden. Ob die Verantwortungen der Administration befriedigend seyen, darüber hat am Ende der kleinere Ausschuß zu entscheiden.

9) Der Schade, welcher durch eine schlechte Wirthschaft dem Vermögen oder der Casse zugefügt worden ist, muß zur einen Hälfte von den Rittern, und zur andern von der Administration ersetzt werden, im Falle der Commandeur die Capitularn zu Rath gezogen, und sie zu dem Geschäfte, wodurch ein Schade entstanden ist, ihre Einstimmung gegeben haben. Sind hingegen die Capitularn gar nicht gefragt worden, so büßt den Schaden die Administration allein. w)

10) Sind alle Monita gehörig erledigt, so werden die Inspectorn bevollmächtigt, im Nahmen der Landschaft, die Rechnungen zu ratificiren.

11) Die Ratification geschieht in Gegenwart des Ordenscapitels, wobey die Rechnungen abgelesen werden.

12) Bey allen Ordenssitzungen, bey welchen die Inspectorn erscheinen, soll der oberste Platz leer gelassen wer=

w) Hieraus fließt deutlich, daß auch die Inspectorn zum Schadenersatz können angehalten werden, wenn sie Antheil haben an dem Schaden, welcher geschehen ist.

werden, den ersten rechts nimmt dann der Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande ein, ihm gegenüber sitzt der Commandeur, dem folgt rechts der Generalsteuereinnehmer vom Ritterstande, und nach diesem sitzen die Ritter nach dem Alter ihrer Ritterwürde.

13) Zu Ordenscapiteln, wobey blos über Statuten gesprochen wird, können die Inspectorn beygezogen werden. Ihre Stimmen sind aber blos als ein guter Rath zu betrachten, ausgenommen die Sache hat zugleich Bezug auf Oekonomie. Hingegen in Sachen, welche blos die Wirthschaft betreffen, dürfen die Capitularn, mit Ausschluß der Inspection, keine Versammlungen veranstalten, Schlüße fassen und Protocolle führen. Ja bey solchen Sessionen können die gemeinen Capitularn blos einen unmaßgeblichen Rath geben.

14) Endlich hat jeder Inspector für seine Mühe jährlich von der Ordenscasse fünf und siebenzig Gulden zu beziehen.

§. 10.

Vom Commandeur. x)

Im Ordenscapitel ist der Erste und Vornehmste der Commandeur. Mit seiner Würde und mit seinem Amte sind

x) In den ältesten Acten wird er Commenthur, später Commenther, jetzt aber immer Commandeur genannt und geschrieben.

sind besondere Vorrechte und eigene Einkünften, hingegen aber auch bestimmte Pflichten verbunden. Besondere Vorrechte hat er folgende.

1) Sind zu seinem Gebrauche ganz eigene kostbare Kreuze bestimmt, und an Fest- und Gallatagen darf er ein breites Querband von der Rechten zur linken Seite vorn an der Brust tragen y).

2) Darf er nur 6 Jahre Kriegsdienste leisten z).

3) Hat er nicht blos unmittelbar nach den Erbämtern Sitz und Stimme auf den allgemeinen Landtagen, sondern er ist auch wechselweise Mitglied des kleinern Ausschußes a).

Seine Einkünfte bestehen in einer doppelten Präbende eines Großkreuzes, also dermahlen in 1200 fl., und in dem vierten Theile des jährlich rein ersparten Geldes. Werden demnach z. B. in einem Jahre 1200 fl. erspart, so hat er davon 300 fl. zu beziehen. Auch kann er den Kreuzhof bewohnen. Doch soll er einem und dem andern Ritter ebenfalls in diesem Hofe ein Unterkommen zu ihrem Vergnügen gönnen b).

Seine

y) Auszug aus dem Ordensprotoc. vom 16. Febr. 1705. No. 16. Ordens-Codex No. VIII. §. 2. Es sind sogar die Tage vorgeschrieben, an welchen er dieses oder jenes Kreuz tragen soll.

z) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 20.

a) Ersteres ist deutlich bestimmt in der Stiftungsurkunde §. 8. Letzteres bringt die Verfassung der hiesigen Landschaft mit sich.

b) Stiftungsurkunde §. 4. Erläuterung über dieselbe §. 2.

Seine Pflichten sind:

1) Muß er nach seiner Wahl fünfzig Gulden zur Ordens-Casse erlegen c).

2) Liegt ihm ob, diejenigen Ordensgeschäfte, welche keine Beziehung auf Oekonomie haben, zu leiten, darüber Capitularversammlungen zu veranstalten, und dabey zu präsidiren.

3) Ist ihm in Beyhülfe eines Verwalters die Administration des gesammten Ordens-Vermögens mit den Beschränkungen anvertraut, wovon ich bereits umständlich gesprochen habe.

4) Muß er bey Veränderungsfällen im Nahmen des Ordens die Lehen empfangen d).

§. 11.

Von der Wahl eines Commandeurs.

Die ursprünglichen Statuten räumen den Rittern ein unbedingtes Recht ein, sich selbst ihren Commandeur wählen zu dürfen e). Allein späterhin hat der Stifter seine

---

c) Statuten §. 8.

d) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

e) Stiftungs-Urkunde §. 5. Der Stifter dachte dem ältesten Ritter die Würde eines Commenthurs zu. Die Stände erinnerten dagegen, daß nicht eben der

seine Gesinnungen in diesem Punct, so wie in manchen andern, geändert. Er verordnete nämlich, wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, unter dem 2ten October 1705 und 29ten März 1706., daß bey völliger Stimmengleichheit der Landesherr der Sache den Ausschlag geben könne f).

Wer bey der Wahl active und wer passive Stimme haben soll, ist in den Gesetzen des Ordens nicht genau bestimmt. Was die active Stimme betrift, so heißt es freylich im angeführten §. 5. der Stiftungsurkunde, den Rittern sey die freye Wahl eines Commenthurs überlassen. Indessen versteht man unter dem allgemeinen Ausdrucke, den Rittern, nicht auch die Kleinkreuze? In dem nämlichen Diplom §. 1. wird gesagt, der Orden soll aus 12 Mitgliedern bestehen. Ueberhaupt werden in den Acten die Großkreuze, die ältern, und die Kleinkreuze die jüngern Ritter genannt. Zieht man aber die Observanz zu Rath, so ist es gewiß, daß nur die Großkreuze Antheil an dem Wahlgeschäfte nehmen dürfen. Sie allein machen auch das Ordenscapitel aus.

Den

älteste, sondern der fähigste Commenthur zu werden verdiene. Zugleich äußerten sie den Wunsch, der Fürst möchte den Rittern das Recht, den Commenthur zu wählen gestatten. S. Ordens-Codex No. II. Erinnerungen zu dem §. 5. des Stiftungsprojects. Das geschah auch.

f) Auszüge aus dem Ordensprotocoll N. 18 und 20.

Den Abwesenden ist es ebenfalls erlaubt durch ein verschlossenes Billet mitzustimmen g).

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, folgt von selbst, daß jeder Capitular zur Wahl eingeladen werden muß, denn sonst ist derjenige in seinem Wahlrechte gekränkt, der nicht eingeladen worden ist. Deßhalb hat auch der Stifter verordnet, daß jeder Capitular dem Orden jährlich den Ort seines Aufenthalts bekannt machen soll. h)

In Ansehung der passiven Stimme findet man im Ordenscodex wieder keine eigene Bestimmung. Ich habe es bereits bemerkt, der Stifter habe anfangs den Gedanken gefaßt, der älteste Ritter sollte immer die Würde eines Commandeurs bekleiden. Allein die Stände hätten darauf erinnert, nicht das Alter, sondern die guten Eigenschaften sollten bey Ertheilung dieser Würde in Betracht kommen. Nur, glaubten die Stände, der Candidat zu dieser Stelle sollte wenigstens 24 Jahre erreicht haben. In dem Stiftungsdiplom §. 5. überließ Johann Ernst den Rittern die freye Wahl ohne auch nur eine von den nöthigen Eigenschaften eines Commenthurs zu bestimmen. Erst in den Statuten §. 9, wo er den Rittern 12jährige Kriegsdienste zur Pflicht machte, sagte er, auf welchen Fahl und nicht anderst sie offt angeregt jährliches *Adjuto*, auch an-

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

h) Auszug aus dem Ordensprot. No. 20.

andere *Emolumenta* und *Promotiones* des Ordens Ihr lebenlang zu genüessen haben. Ferner in der Erläuterung über die Statuten vom 15. October 1701 verordnete er, daß der Commandeur die Verwaltung über alle Ordensgüter führen sollte, und unter dem 29. März 1706 wurde beschlossen, daß, wenn die Ritter bey der Wahl in zwey Theile gehen, der Fürst das entscheidende Stimmrecht haben sollte, jedoch wäre er verbunden, innerhalb Jahr und Tag einen zu ernennen, und zwar einen aus den Gaudenten, Großkreuzen, welcher alle *Requisita* hat. i)

Deß ungeachtet war der erste vom Stifter ernannte Commandeur ein Knabe, und der zweyte ein Kleinkreuz, welcher erst als Commandeur ins Feld gieng, und 1709 bey einer Schlacht im Elsaß um das Leben kam.

Nun fragt sichs: 1) Können die Ritter einen zum Commandeur wählen, welcher nicht zum Orden gehört, wenn er anders sonst die gehörigen Eigenschaften hat? — Ich glaube nicht, schon aus dem Grunde, weil die Ordenscapitularen keinen in den Orden aufnehmen können, nun ist aber der Commandeur vermöge Verfassung das erste Mitglied des Ordens. 2) Fragt

---

i) Protocollarauszug No. 20. Also der Candidat zur Commandeurswürde soll 12 Jahre im Felde gedient haben, soll ein Großkreuz seyn, und soll im Stande seyn, das Ordensvermögen zu verwalten. — Indeß hat der gewählte und bestätigte oder ernannte Commandeur seine 12 Kriegsjahre noch nicht vollbracht; so darf er nur 6 Jahre dienen. Ausz. a. d. Ordenspr. No. 20.

2) Fragt sich's: Können die Capitularen nicht wenigstens einen Ritter vom kleinen Kreuze zum Commandeur wählen? Ich halte dafür, auch diese Frage müsse mit Nein beantwortet werden. Denn nach der bestehenden Verfassung ist der Commandeur der erste Capitular und Großkreuz; nun sind wieder die Ritter nicht befugt, einen Expectanten zum Großkreuz zu erheben. Ueberdieß soll sogar der Fürst im Falle einer völligen Stimmengleichheit einen Großkreuz zum Commandeur ernennen. Muß man nicht daraus schließen, auch die Capitularen können nur einen Großkreuzherren wählen? Indessen postuliren können meines Erachtens die Ritter sowohl einen Auswärtigen als einen Expectanten. Admittirt der Landesherr die Postulation, so ist der Postulirte eben dadurch schon Großkreuz. Wäre aber auch das nicht, kann ja der regierende Herr überhaupt von den Ordensgesetzen abgehen, auf Gutachten der Stände und zum Nutzen des Instituts.

Die wesentliche Form der Wahl ist in den Statuten vorgeschrieben. k) Die Feyerlichkeiten hingegen und alle übrige Normen, wornach die Wahl vollzogen wird, sind durch die Observanz eingeführt worden. Mittelst der Inspection wird der Todesfall des Commandeurs l) dem Fürsten berichtet, und derselbe gebeten, den

k) Stiftungsurkunde §. 5. Ordenspr. No. 18. und No. 20.

l) Dessen hinterlassenes Vermögen haftet der Ordenscasse so lange, bis die Stände dasselbe frey spre-

den Wahltag zu bestimmen. Ist der Tag benannt, so laden die Inspectoren die Ordenscapitularen zur Wahl ein. Den Kleinkreuzen wird der Wahltag bloß kund gemacht, und zwar nur durch den Ordensverwalter. Den Ständen muß ebenfalls durch die Inspectorn der Wahltag angekündiget werden, weil nach Vorschrift der Statuten m) die Wahlhandlung in Gegenwart eines landesfürstlichen und zweyer ständischen Abgeordneten vorgenommen werden soll. Der Erzbischof ernennt gewöhnlich zu seinem Commissär den Bischof von Chiemsee, und die Stände wählen herkömmlich zu ihren Abgeord-

chen. An dem Tage, an welchem der Commandeur in das Amt eingewiesen wird, werden gewöhnlich auch die Rechnungen, die Schuldbriefe, die Pretiosen und die Casse untersucht. Die Untersuchung wird von den Inspectorn in Gegenwart des Commandeurs vorgenommen, die auch demselben zur nämlichen Zeit das Amt übergeben. Ist alles richtig gefunden worden, so wird hierüber an den kleinern Ausschuß der Stände vorgetragen, und dieser giebt dann die Erklärung an die Justizbehörde, daß der Orden auf die Erbschaftsmasse keinen Anspruch habe. Ist der umgekehrte Fall, so geht die Sache den nämlichen Weg.

Die Einkünfte eines Commandeurs, während dieses Amt leer ist, müssen zum Vortheile der Casse in Rechnung gebracht werden. Auszug aus dem Ordenspr. No. 20.

m) Stiftungsurkunde §. 5.

geordneten den Domdechant und den ersten Votanten der Ritterschaft. Die Inspectorn wohnen der Wahl als Zeugen bey. Wann die Stände ihre Deputirten ernannt haben, melden das die Inspectorn dem Fürsten mündlich, und erbitten sich von ihm ebenfalls die Ernennung eines Commissärs.

Die abwesenden Capitularen, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, können, wie ich bereits bemerkt habe, ihre Stimmen in verschlossenen Billets einschicken. Wollen sie aber auf die Art mitstimmen, so müssen sie den Beweis beylegen, daß sie nicht wohl erscheinen konnten. Nach den Ordensgesetzen n) sollen die verschlossenen Stimmen mit der Entschuldigung dem Capitel eingeschickt werden. Gemäß den nämlichen Vorschriften hat auch das Capitel allein zu erkennen, ob die Entschuldigung hinreiche und erwiesen sey. Vermöge Observanz werden jedoch sowohl die Stimmen als die Entschuldigungsschreiben sammt den Belegen der Inspection zugesandt. Die Inspectorn fordern das sogar in den Einladungsschreiben zur Wahl. Ich weiß nicht aus welchem Grunde man auch in diesem Punct von den Statuten abgewichen ist. Vielleicht deßwegen, weil die Capitularen erst am Wahltage eintreffen könnten. Allein einige Capitularen sind gewöhnlich hier, und die abwesenden kommen gewiß nicht leicht erst am Wahltage. Wären aber auch keine hier, kämen alle erst am Wahltage an. Man könnte ja die Schreiben, wenn

n) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 20.

wenn sie an das adeliche Rupertiordenscapitel überschrieben wären, aufbehalten. In sehr kurzer Zeit müßte die Sache abgethan seyn, indem das Capitel nur aus 6 Mitgliedern bestehen kann, und höchstens etwa nur zwey nicht erscheinen. Doch gewöhnlich sind einige Capitularen beständig hier.

Am Wahltage selbst wird um 8 Uhr frühe auf Ersuchen der Ritter vom Abte zu St. Peter in der h. Dreyeinigkeitskirche ein Hochamt vom h. Geiste gesungen. Während desselben empfangen die Capitularen das Abendmahl. Der Inspector von der Ritterschaft und die Exspectanten wohnen dem Amte bloß bey. Nach Vollendung des Gottesdienstes fahren alle die, von denen ich eben gesprochen habe, in mit 2 Pferden bespannten Wägen zum Neubau o), um sich auf dem Landschaftssaale dem bestimmten Wahlconclave zu versammeln.

Hier werden nun die zwey ständischen Abgeordneten und der hochfürstliche Commissär erwartet. p) Letzterer wird von den Rittern an der untern Treppe empfangen, und bis in den Saal begleitet. Da setzt sich die

o) Im ersten Wagen sitzen die zwey Inspectoren, und die zwey ältern Capitularen; im zweyten die übrigen Capitularen; und im dritten die Exspectanten und der Landschaftscanzler.

p) Die erstern fahren dahin in einem Hofgallawagen mit zwey Pferden, und letzterer in einem eben solchen, aber mit 6 Pferden bespannten Wagen.

die Commission mit den Inspectorn und dem Landschafts-canzler q), und die Ritter treten ab. Allein auf Befehl der Commission werden sie wieder vorgerufen, und der Canzler meldet ihnen, daß sie nun zur Wahl schreiten mögen. Während die gegenwärtigen Capitularen ihre Stimmen schreiben und versiegeln, wenn es noch nicht geschehen ist, werden die Stimmen der abwesenden von der Inspection der Wahlcommisson übergeben, und von derselben eröfnet. Hiernächst erscheinen die gegenwärtigen Großkreuze nach ihrem Range, und übergeben ihre Stimmen.

Ist zu einer gültigen Wahl die Stimmenmehrheit aller stimmenden Capitularen nothwendig, oder ist schon die Stimmenmehrheit in Rücksicht auf einzelne Factionen hinreichend? Z. B. sechs wählen, braucht nun der rechtmäßig Gewählte vier Stimmen, oder sind schon zwey Stimmen genug, im Falle keiner von den Mitgewählten mehr als eine Stimme erhalten hat? In den Ordensgesetzen ist hierüber keine Entscheidung zu finden. Die Frage muß demnach aus der Natur der Sache entschieden werden. Eine Wahl ist ein Collegialschluß, kraft dessen jemand den

q) Alle sitzen an einem langen Tische, oben an ganz allein der hochfürstliche Commissär, rechts der ständische Abgeordnete vom Prälatenstande, links der von der von der Ritterschaft. Beyden folgen die Inspectorn und der Landschaftscanzler. Die drey Commissarien haben Lehnsessel.

den Ruf zu einem Amte oder zu einer Würde erhält. Nun ist der Regel nach zu jedem Beschluß eines Collegiums absolute Stimmenmehrheit oder die Majorität in Rücksicht aller Stimmenden nothwendig. Stimmenmehrheit in Ansehung einzelner Partheyen eines Collegiums ist ordentlicher Weise nicht hinreichend dazu, daß man sagen kann, es sey ein Beschluß vorhanden. Folglich ist auch zu einer rechtskräftigen Wahl absolute Majorität aller Stimmenden nothwendig. Gehen die Capitularen in zwey völlig gleiche Theile, so hat der Fürst das entscheidende Stimmrecht. Sind aber die Capitularen in ihren Meinungen noch mehr getheilt, so muß man sie so lange zu einem neuen Scrutinium zulassen, bis entweder eine völlige Stimmengleichheit entsteht, oder die Majorität auf eine Person fällt. Denn so lange das eine oder das andere nicht erfolgt ist, haben die Ritter ihr Wahlrecht nicht ganz ausgeübt. Man muß sie aber dasselbe ganz ausüben lassen, zumahlen da sie durch die Gesetze in der Zeit nicht beschränkt sind. Ich will indeß durchaus nicht behaupten, daß die Ritter so lange wählen dürfen, als es ihnen gefällig ist. Würden sie aus dem Wahlgeschäft ein Spiel machen, oder dabey bloß ihren Leidenschaften fröhnen; so wäre zuverläßig der Landesherr befugt, den Capitularen eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Wahl vollbracht seyn soll. Können sich die Ritter deßungeachtet nicht vereinigen, lassen sie die Zeit umsonst vorüber gehen, so ist dann gewiß der Regent als des Ordens Haupt berechtiget, einen Commandeur zu ernennen,

nen, indem die Sache doch einen Ausgang nehmen muß.

Die Commissarien sind die Scrutatorn. Ist die Person des Gewählten durch die absolute Mehrheit bestimmt, so wird die Wahl mittelst der Commission dem Fürsten angezeigt, und derselbe um die Bestätigung gebeten. Die Commissarien fahren in zwey Wägen nach Hof. Im erstern der mit sechs Pferden bespannt ist, sitzt der hochfürstliche Commissär und ihm gegenüber sitzen die ständischen Abgeordneten. Im letzteren, welcher mit zwey Pferden bespannt ist, sitzt der Landschaftscanzler allein. Dieser macht beym Fürsten einen mündlichen Vortrag. Nach erfolgter Bestätigung und nachdem die Commission zurückgekommen ist, wird der Gewählte allein vorgerufen, und um die Einstimmung in die Wahl gefragt. Ist auch diese erfolgt, so werden auch die übrigen Capitularen in den Saal gerufen, dann erst wird der gewählte Commandeur bey offener Thüre kund gemacht, und hierauf investirt. Das ist, nachdem er den vorgeschriebenen Eid r) in die Hände des hochfürstl. Commissärs geschworen hat, behängt ihn dieser unter einer passenden Anrede, womit er ihn der Pflichten eines Commandeurs erinnert, mit dem Commandeurs-Kruz, und überreicht ihm den vom Stifter eigends für den Commandeur bestimmten Degen.

Nachdem dieß alles geschehen ist, fahren in fünf Wägen alle die, welche bey der Wahl zu thun hatten, zur

r) S. die Eidesformeln No. I.

zur h. Dreyeinigkeitskirche, wo vom Abte zu St. Peter ein Te Deum gesungen wird. Im ersten Wagen sitzen der hochfürstl. Commissär, und ihm gegenüber der neugewählte Commandeur. Im zweyten sitzen die zwey ständischen Comissarien; ihnen folgen im dritten die Inspectoren und zwey Großkreuze, im vierten die übrigen Großkreuze und im fünften die Expectanten und der Landschaftscanzler. In der Kirche vorn am Hochaltar nimmt den ersten Platz ein der hochfürstliche Commissär. Sein Bethstuhl ist mit einem seiner Würde entsprechenden Samet überzogen. Hinter dem, zwischen den Seitenstühlen knieen auf einem eigends breiteten, und mit einem zierlichen Teppich überzogenen Stuhle die zwey ständischen Commissarien, und haben den Commandeur in der Mitte. Die ordentlichen Stühle zu beyden Seiten werden mit rothem Tuch bedeckt. Rechts oder auf der Evangelienseite knieet der Inspector von Ritterstande, und links oder auf der Epistelseite knieen die Ritter. Nach vollendetem Te Deum fährt der ganze Zug zur Residenz, wo der Hofstaat versammelt ist. Die Commission stellt dem Fürsten den neuen Commandeur vor, und dieser dankt für die Bestätigung. Zu Mittag speisen gewöhnlich die Ritter des großen und auch die des kleinen Kreuzes, ausgenommen sie sind noch Knaben, an der Hoftafel s).

§. 12.

s) Die Kosten, welche die Wahl verursacht, werden aus der Ordenscasse bestritten. Sie belaufen sich nicht auf 200 fl. Hingegen bezahlt an die nämliche Casse

§. 12.

Vom Ordens-Senior und des Commandeurs Amtsgehülfen.

Hat sich der Commandeur anderswo niedergelassen, oder bleibt er über Jahr und Tag von Salzburg weg, so hat der älteste gegenwärtige Ritter, wenn er anders die gehörigen Fähigkeiten besitzt, die Administration über das Ordens-Vermögen zu führen. Dafür kann er die Embsburg bewohnen und bezieht das Viertel vom jährlich ersparten Gelde t).

Tritt ein neuer Landesherr die Regierung an, und ist der Commandeur nicht gegenwärtig, so ist es wieder Pflicht des ältesten anwesenden Ritters die Lehen zu erneuern u). Ist der Commandeur mit Tode abgegangen, so tritt der gegenwärtige Ordens-Senior in dessen Amt ein, ihm wird deßhalb der Casseschlüssel übergeben, den der Commandeur bey Lebzeiten hatte w). Zeigt sichs

---

der neue Commandeur 50 fl., und nebst dem müssen die Rupertiordensbauern die Herrnanleit (die Lehnware oder das Laudemium) entrichten, welches wieder für die Ordenscasse in Rechnung genommen werden muß.

t) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15ten October 1701. §. 3.

u) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

w) Dieses folgt aus dem eben angeführten §. 3. der Erläuterung.

fichs, daß der Commandeur nicht gut wirthschaftet, so muß ihm ein anderer Ritter zur Seite gesetzt werden. Dieser hat für seine Mühe den halben Theil des dem Commandeur zugedachten Viertels zu genießen x). Das Gesetz sagt hier nichts, daß der Anwesende Ordens-Senior dieser Amtsgehülfe seyn soll. Aber der Analogie gemäß scheint mir doch, daß auch in diesem Falle auf das Alter Rücksicht genommen werden müsse.

§. 13.

Von den Rittern des großen Kreuzes.

Jeder Großritter muß:

1) Bey seinem Antritt entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Landschaftssaale in Gegenwart zweyer Capitularn dem Landesfürsten einen besondern Eid der Treue schwören y).

2) Muß jeder Großritter, wenn er aufschwört, zur Ordenscasse fünfzig Gulden erlegen z).

3) Sind alle Ritter zum ehelosen Stande verpflichtet. Der, welcher sich verheurathet, verliert den Orden a).

4)

x) Erläuterung §. 4.

y) Statuten §. 4. Ausz. aus dem Ordensprotoc. vom 6ten July 1701. No. 4. Die Eidesformel ist No. III. zu finden.

z) Statuten §. 8. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 18.

a) Statuten §. 3.

4) Ist jeder Ritter verbunden 12 Jahre Kriegsdienste zu thun, im Felde zu thun. Derjenige, welcher diese Dienste entweder gar nie, oder nicht so lange, als es vorgeschrieben ist, geleistet hat, soll in der Regel, wenn der Fürst keine Ausnahme macht, zum Genuße der größern Präbende nicht zugelassen werden. Ja ein solcher soll auch andere Emolumente der Ritter entbehren, und ist — den Worten des Gesetzes gemäß — unfähig, bey dem Orden eine Beförderung zu erlangen b).

Zwar

---

b) Statuten §. 9. In der Folge hat freylich der Stifter wieder verordnet, daß die nicht Kriegsdienste leistenden Großritter die Hälfte der Präbende bekommen sollen, und das man allen Großrittern, welche sich nicht in wirklichen Kriegsdiensten befinden, nicht mehr geben soll. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 5. Allein diese Verordnung ist zuverlässig nur von den zuerst ernannten Großrittern zu verstehen. Man kann mir dagegen einwenden, das später der Stifter selbst wieder zweifelte, ob alle Ritter, die auch nicht im Felde dienen, oder nur die, welche die zwölf vorgeschriebenen Jahre in Kriegen vollbracht haben, die ganze Präbende beziehen sollen. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 6. Dieß war eine natürliche Folge des beständigen Wankens des Stifters. Das neunte Statut entscheidet diesen Punct deutlich genug. Doch kann der Fürst Ausnahmen gestatten. Es ist auch dem Zwecke des Ordens gemäßer, wenn mehr auf die erworbenen Kenntnisse, und die schon geleisteten guten Dienste, als blos auf die Jahre Rücksicht genommen wird. Die ersten Ritter mußten über ihr

Zwar giebt es im Orden nur ein Amt und eine Würde, nämlich die eines Commandeurs. Besonders gegen den Erbfeind des christlichen Nahmens und gegen andere Ungläubige sollen die Rupertiritter kämpfen c.) Wenn ein Ritter aber auch zwölf Jahre im Felde gegen Feinde gefochten und gedient hat, so hat er seine militärische Laufbahn noch nicht vollendet. Im Lande Salzburg muß er sich zu Kriegsdiensten so oft gebrauchen lassen, als es die Noth erfodert, und der Landesfürst es befiehlt d). Hat ein Ritter schon ehe er in den Orden getreten ist, in Kriegen gedienet, so ist das eben soviel, als ob er es als Ritter gethan hätte e).

5) Ist jeder Ritter schuldig, persöhnlich bey dem Landesfürsten zu erscheinen, so oft er es verlangt, und kein erhebliches Hinderniß vorhanden ist, worüber der Fürst mit Beyziehung des Ordens zu erkennen hat f).

6) Wenn der ganze Hofstaat den Fürsten in die Kirche, oder anderswohin begleitet, so sollen auch dazu die gegenwärtigen Ritter, wenn sie nicht Kriegsdienste verhindern, im Rathszimmer erscheinen g).

7) Sollen die Großkreuze gewiße Gebete täglich verrichten, und für jeden verstorbenen Ritter des großen Kreu-

Verhalten bei der Armee Zeugnisse von ihren Obersten einsenden. Auszug aus dem Ordensprot. No. 7.

c) Damahlen hatte man noch Furcht vor den Türken.

d) Auszug aus dem Ordensprot. No. 19.

e) Eben daselbst.

f) Statuten §. 4 und 5.

g) Ausz. a. d. Ortensprot. No. 13. §. 4.

Kreuzes eine Messe lesen lassen h). Dieß sind die Verbindlichkeiten, welche die Ordensgesetze den Großrittern vorschreiben. Ihre Rechte bestehen darin.

1) Dürfen sie ein an einem ursprünglich violetfarbigen, vom Erzbischofe Sigismund aber im Jahre 1767. abgeänderten, roth und schwarz eingefaßten Bande hängendes Kreuz, in dessen Mitte das Bildniß des h. Ruperts angebracht ist, und am Rock links einen von rother Seide und Gold gestickten Stern, in dessen Mitte die Buchstaben S. R. (Sanctus Rupertus) zu lesen sind, tragen i).

2) Sind sie die Ordenscapitularn und haben *folglich* in Ordensversammlungen Sitz und Stimme.

3) Haben sie dermahlen eine jährliche Beyhülfe von 600 fl. zu genießen. Diese Präbende kann nach Beschaffenheit der Ordenseinkünfte erhöht werden, wie es bereits drey Mahle geschehen ist.

4) Können sie auf eine Zeit zu ihrem Vergnügen mit Erlaubniß des Commandeurs im Kreuzhofe wohnen k).

5) Werden sie auf Befehl des Landesfürsten einberufen, so müssen ihnen die Reisekosten ersetzt werden, und im Falle sie deßhalb ihre Anstellung bey einem Regiment

---

h) Statuten §. 1 und 11.

i) Stiftungsdiplom §. 3. Verordnung des Erzbischofes Sigismund oder Ordens-Codex No. VIII. §. 2.

k) Erläuterung §. 2.

giment oder bey einer Armee verlieren, so sind sie berechtigt, eine Anstellung im Lande zu begehren l).

6) Haben sie nach ihrem Tode ihre eigene Grabstäte in der h. Dreyeinigkeitskirche, und es müssen für ihre abgeschiedenen Seelen gewiße Messen gelesen werden m).

§. 14.

Von den Ritturn des kleinen Kreuzes.

Die Ritter-Exspectanten haben eine und die andere Pflicht mit den Großrittern gemein. Jene sind wie diese zum ehelosen Stande, und zu gewißen Gebeten n) verbunden. Wollen die Ritter des kleinen Kreuzes frühzeitig der größern Präbende fähig werden, so müssen sie sobald als möglich, in das Feld ziehen. Ich zweifle auch gar nicht, daß sie wie die Großritter persönlich erscheinen müssen, wenn es der Regent verlangt, und daß die Gegenwärtigen zur Begleitung des Fürsten gehören, wenn derselbe vermöge Hofceremoniel vom Hofstaat begleitet werden muß. Allein sie haben auch eine ganz eigene Pflicht, nämlich die, sich zu guten — wackern und geschickten Soldaten zu bilden. Deßhalb ist ihnen vorge-

l) Statuten §. 4 und 5.

m) Statuten §. 11. Erläuterung §. 5. Ausz. a. d. Ordenspr. No. 13. §. 14

n) Ausz. a. d. Ordenspr. N. 18.

geschrieben, daß sie sich gymnastischen Uebungen ergeben, Sprachen lernen, und den Kriegswissenschaften obliegen sollen o). Nebst dem, daß die Fecht- und Reitkunst dem nicht gemeinen Soldaten nothwendig sind, geben gymnastische Uebungen dem Körper Stärke und Gelenksamkeit, ohne welche wieder der Soldat das nicht ist, was er seyn soll. Verschiedene Sprachen soll jeder gebildete Officier verstehen und sprechen, weil Kriege größtentheils zwischen Nationen, deren Sprachen ganz verschieden sind, entstehen. Und ein ungelehrter Krieger wird selten wichtige Dienste leisten.

Rechte haben die Kleinkreuzherrn wenig gemein mit den Großrittern. Ich zweifle nicht, daß jene wie diese schadlos gehalten werden müssen, im Falle sie auf höchsten Befehl einberufen werden. Das Gesetz p) macht keine Ausnahme, und die Billigkeit spricht so gut für die Expectanten, wie für die Großkreuze. Auch glaube ich, daß man den erstern, wie den letztern einen Aufenthalt im Kreuzhofe, und einen Platz in der Grabstäte der Ritter gönnen werde. Aber das Ordenskreuz dürfen sie nur an einem violetfarbigen Bande tragen. Der Stern am Rock ist ihnen nicht gestattet q), und ihre Präbende besteht in 10 fl. 24 kr. monatlich, oder 124 fl. 48 kr. jährlich.

§. 15.

---

o) Stiftungsurkunde §. 2. Ordensprot. N. 13. §. 9.
p) Statuten §. 5.
q) Ordenscodex No. VIII. §. 2.

§. 15.

Nöthige Eigenschaften eines Adspiranten.

Der Adspirant muß einen geraden, gesunden und zu Kriegsdiensten fähigen Körper haben r), ein Inländer seyn, und vier adeliche Geschlechtsahnen beweisen können. s)

Nach dem Gutachten der Stände hätten blos solche Eingebohrne fähig seyn sollen, in dem Orden aufgenommen zu werden, welcher Familien väterlicher Seite in der ritterschäftlichen Landschaftstafel eingetragen sind. t) Allein der Stifter nahm diesen Vorschlag nicht an. Er erklärte bestimmt, daß es genug sey, wenn der Candidat ein Landeskind ist. u) Doch werden auch auswärtig Gebohrne in den Orden aufgenommen, wenn ihre Väter im Lande begütert, und landtagsfähig sind. w)

Ver-

r) Statuten §. 7.

s) Stiftungsurkunde §. 1. Statuten §. 6. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 1. §. 2. No. 3, 11, 13. §. 13. und No. 17. §. 1.

t) Erinnerungen der Stände zum Stiftungsentwurfe §. 1.

u) Stiftungsurkunde §. 1.

w) Die Observanz spricht dafür. Man heißt hier die landtagsfähigen Edelleute, Landleute, Landmänner.

Vermöge Statuten (§. 6.) soll die Ahnenprobe vom Orden monirt, und wenn die Monita gehörig erledigt sind, vom Regenten gutgeheißen werden. In der Folge hat der Stifter verordnet, daß zwey Adeliche, welche Landschaftsverordnete sind, die Ahnentafel zum Beweise, daß sie dieselbe richtig finden, unterschreiben sollen. x)

Die Ahnenprobe kann geschehen ehe die Exspectantenstelle ertheilt wird, oder darnach. Die Ordensgesetze geben hierüber keine deutliche Vorschrift, und die Observanz ist nicht gleichförmig. Am Schicklichsten wäre es gewiß, wenn die Ahnenprobe alle Mahle vor Ertheilung der Ritterstelle gemacht werden müßte. Allein die Ahnenprobe verursacht Kosten, und Niemand will umsonst Auslagen machen. Jeder Supplicant wünscht demnach die Gewährung seiner Bitte, ehe er sich der Prü-

x) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 11. und 17. §. 1. So, scheint mir, sind diese beyden Verordnungen, von denen die erstere bloß Cavaliers, die letztere aber Landschaftsverordnete als Mitcensorn bestimmt, zu vereinbaren. Auch anderswo, wo Ahnenprobe erfordert wird, müs- Cavaliers die Ahnentafel mit Siegel und Unterschrift bekräftigen.

Ausdrücklich ist noch in den Rupertiordensgesetzen vorgeschrieben, daß die Inspectorn dabey vernommen werden sollen, ob der Candidat die statutenmäßigen Eigenschaften habe, oder nicht. Auszug a. d. Ordensprotocoll No. 17. §. 5.

Prüfung seines Adels unterzieht. Auch Canonicate werden häufig ertheilt vor der Ahnenprobe.

Noch muß ich bemerken, daß die Wittwer vom Rupertiorden gänzlich ausgeschlossen, und unfähig sind, in den Orden aufgenommen zu werden. y)

§. 16.

Ceremonien bey Ertheilung des Kreuzes.

Ich habe bereits erzählt (§. 2.), mit welchen Feyerlichkeiten der Stifter den ersten Rittern das Kreuz umgehängt hat. Auch für die Zukunft bestimmte er verschiedene Ceremonien. Ehe dieß geschah, ließ er sich sogar über die von ihm entworfenen ein Gutachten von den Ständen geben, welche den Consistorialdirector beyziehen mußten, weil hauptsächlich religiöse Ceremonien vorgeschrieben werden sollten. Wirklich sind folgende verordnet worden. Der Candidat soll beichten, ehe die Ceremonie beginnt; das Umhängen soll während einer Messe, die der Erzbischof oder ein von ihm Ernannter liest, geschehen. Vor der Messe soll das Veni creator Spiritus gebethet werden. Nach dem Credo soll der angehende Ritter das Glaubensbekenntniß ablegen, und zu Ende der Messe das Abendmahl empfangen. z) Alle diese gottesdienstlichen Handlungen sind entweder von

y) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 9.

z) Protocoll No. 17.

von jeher unterblieben, oder sie sind außer Gebrauch gekommen. Endlich soll nach der erwähnten Vorschrift der Ritterschlag geschehen nach dem römischen Pontificalbuch de Benedictione novi Militis. Schon lange besteht die ganze Ceremonie darin: der Erzbischof sitzt unter einem Throne in seinem gewöhnlichen Kleide; der angehende Ritter knieet vor ihm hin; der Erzbischof umhängt ihn mit dem Ordenskreuz, und bethet ein Gebeth. a)

§. 17.

Von Ehrenrittern.

Von diesen nur einige Bemerkungen.

Die Ehre, Rupertiritter ad honores gewesen zu seyn, genoß bisher, wie ich schon oben (§. 3.) erzählt habe, blos der Claudius Torquatus Christani Freyherr von Rall. Um diese Ehre zu erlangen, mußte er auf alle Prärogativen und Rechte eines Rupertiritters Verzicht leisten. Es wurde ihm nur Titel, Stern und Kreuz gegönnt.

Bey dieser Gelegenheit legte das Cabinet dem Ordenscapitel die Frage vor: Unter welchen Bedingungen könnten auch in Zukunft Verheyrathete zu Ehren-

a) Zuweilen ist es geschehen, daß die Erzbischöfe, wenn sie ohnedieß Messe gelesen haben, diese Ceremonie in Pontificalkleidern vorgenommen haben.

renrittern ernannt werden? Die Ritter antworteten: Unter folgenden.

1) Soll derjenige, der Ehrenritter zu werden verlange, die Ahnenprobe machen gemäß den Statuten. b)

2) Soll der Candidat eine Gegenversicherung ausstellen, daß er sich schlechterdings mit Titel und Ordenszeichen begnügen wolle.

3) Sollen die Ritter ad honores so gut, wie die wirklichen, an den Stiftungsbrief und an die Statuten gebunden seyn, und zwar unter Verlust des Ordens.

4) Wenn solche Ehrenritter eine Mißheyrath eingehen, oder sich in Umstände versetzen, die dem Orden an der Ehre oder sonst nachtheilig seyn könnten; so sollen sie ebenfalls des Ordens verlustig erklärt werden.

Das Cabinet indeß entschloß hierüber nichts. Diese Sache beruht also noch auf sich.

§. 18.

Vom Verlust des Ordens.

Der einmahl erlangte Orden kann wieder verloren werden, entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Entsagung, oder wegen gewisser Verbrechen. Stillschwei-

b) Deßhalb bitten sie den Fürsten, daß auch ihnen dieselbe zum Moniren übergeben werde.

schweigend entsagt ein Ritter dem Orden: 1) wenn er sich verehlicht; 2) in den geistlichen Stand tritt c); oder 3) eine Lebensart wählt, womit die Vorzüge eines adelichen Standes nicht zu vereinbaren sind d). Ausdrücklich kann die Entsagung geschehen, entweder schriftlich oder mündlich, nur soll sie allemahl in die Hände des Landesfürsten oder der von ihm ernannten Commissarien geschehen e), und auch dem Orden soll davon Nachricht gegeben werden. f) Deßhalb ist jede stillschweigende Begebung des Ordens statutenwidrig.

Verbrechen ziehen folgende den Verlust des Ordens nach sich:

1) Sol-

c) Statuten §. 2. und 3.

d) Denn dadurch geht der Adel verloren (Runde Grunds. d. deutsch. Privatrechtes. §. 372. Danz Handb. d. d. Privatrechtes. B. 4. §. 372. S. 83.) Der Orden ist ein Institut für den Adel, setzt den Adel voraus; wer also nicht mehr adelich ist, der kann nimmermehr Mitglied des Ordens seyn.

e) Statuten §. 2. Die Inspectorn sind öfters als Commissarien ernannt worden.

f) Ebendaselbst. Vor Zeiten geschahen die Resignationen zuweilen zuerst mündlich, und dann schriftlich. Der resignirende Ritter erschien auf dem Landschaftssaale, legte in Gegenwart der in Salzburg anwesenden Ordensmitglieder in die Hände der Inspectorn als vom Fürsten dazu ernannten Commissarien das Kreuz ab, und dann erst übergab er eine schriftliche Resignation.

1) Solche peinliche Verbrechen, deren Bestrafung die Ehrlosigkeit zur Folge haben.

2) Insbesondere schwere Vergehungen gegen die Kriegsgesetze, als z. B. zuvoreilige Uebergabe einer Festung, feiges Entfliehen vom Posto u. dgl. g)

3) Kriegsdienste bey einem auswärtigen Regenten gegen das Land Salzburg oder dessen Fürsten. h) Es versteht sich von selbst, daß hier immer vorgegangene gesetzmäßige Untersuchung und richterliches Erkenntniß vorausgesetzt werden müssen.

§. 19.

Von Ordensgütern.

Die Güter des Ordens bestehen in liegenden Gründen, Capitalien und Pretiosen. Die liegenden Gründe sind theils Bauern auf Erbzins verliehen, theils in Pacht gegeben, theils werden sie, wie z. B. Waldungen, vom Orden unmittelbar benützt. i) Die Capitalien sind alle sehr gut angelegt, mit mehr als hinreichenden Hypotheken versehen. Die Pretiosen bestehen in Kleinodien, die der Commandeur als Kennzeichen seiner

---

g) Stiftungsurkunde §. 7.

h) Statuten §. 4.

i) Ohngefähr 300 Bauern haben Erbzinsgüter vom Orden, und die Activ-Capitalien — Passiv-Capitalien hat der Orden nie gehabt — belaufen sich auf mehr als 150000 fl.

seiner Würde trägt k), und in gemeinen Ordenszeichen, welche die Ritter führen. l)

Dermahlen und schon lange sind die Ordensgüter ohne besondere Ausnahme, wie Güter der Landmänner den Steuergesetzen unterworfen.

Erlöscht der Orden, oder wird er aufgehoben, so gehören zwey Drittheile vom ursprünglichen Stiftungscapital, welches in einer Summe von 60000 fl. bestand, dem Johannesspital, und ein Drittel dem Priesterhause. Alles übrige Vermögen soll auf den erwähnten Fall zwischen beyden Instituten in gleiche Theile getheilt werden. m)

§. 20.

---

k) Er erhält sie nach seiner Wahl gegen einen Schein. Nach seinem Tode wird den Erben der Schein gegen die Kleinodien zurückgegeben.

l) Auch diese müssen von den Erben ersetzt werden, wenn sie verloren gehen.

m) Stiftungsurkunde §. 10. Erläuterung derselben §. 6. In der Stiftungsurkunde sagt Johann Ernst §. 11: Er sey gesinnt, dem Orden auf dem Thunischen Stammgut zu Achleiten, im Falle der männliche Stamm der Grafen Thun erlöschen sollte, ein Capital von 50000 fl. anzuweisen. Die Bedingung ist nicht erfolgt, also ist auch die Gesinnung des Fürsten nicht in Erfüllung gegangen.

§. 20.

Von der Ordens-Kirche, Grabstäte, Capelle, und von dem Ordens-Armenfond.

Den Statuten (§. 11.) gemäß müssen jährlich auf Kosten des Ordens in der Octav des h. Ruperts und zu Ehren dieses Heiligen ein Hochamt, und seit dem Tode des Stifters für ihn ein feyerliches Seelenamt gesungen werden.

Nebst dem sind bey Gelegenheit einer Commandeurswahl, und bey dem Todesfalle eines Ritters gottesdienstliche Handlungen theils üblich, theils vorgeschrieben. Zu allen diesen Religionsübungen war schon vor der feyerlichen Einführung des Ordens die Dreyeinigkeitskirche bestimmt. Der Stifter wies in der nämlichen Kirche am heil. Kreuz-Altare den Rittern einen eigenen Begräbnißort an. Man liest da folgende allgemeine Grabschrift:

Viator

Omni momento memento monumenti

Sub hac tumba ultimam exſpectant tubam genere et geſtis illuſtres S. Ruperti Equites, quos ad maiorem Dei gloriam, S. Ruperti honorem, incrementum nobilitatis indigenae, et Patriae Tutelam Joan. Erneſtus e Comit. de Thun, Archiep. et Princ. Salisburg. coelo — n) caerulea cruce authoratos libera-

n) Hier mangelt etwas, was nimmermehr gelesen werden kann.

beralissime fundavit, et quos in vita dilexit, post mortem cordi suo in hac Crypta condito sociari voluit.

In pace hic dormiunt post
Castra ad Astra.

Der Orden hat auch eine eigene Capelle im Kreuzhofe. Der Stifter wußte derselben einen eigenen Fond zu verschaffen. n) Vielleicht war daher das nicht unbedeutende Silber, welches einst zu dieser Capelle gehörte, und das bald nach dem Einfalle der Franzosen (den 15. Dez. 1800) eingeschmolzen und zu Capital gemacht worden ist.

Zu gleicher Zeit errichtete Johann Ernst einen Armenfond. o) Er bestimmte dazu ein Capital von vierhundert Gulden. Die eine Halbscheide von den Zinsen, welche das Capital abwirft, soll am Mayerhofe von Thunsfelden, die andere am Hause des Haanhofes (Kleinweis heißt es in der Verordnung) etwa in Pfeningen unter die vorüberziehenden Bettler ausgetheilt werden.

Dermahlen werden jährlich der Gerichtsobrigkeit zu Glaneck oder Hellbrunn 20 fl. zu einer Unterstützung der Armen übergeben.

§. 21.

Vom Ordensverwalter.

Dieser ist unter der Aufsicht und Leitung des Commandeurs der Ordens-Oekonom und Cassier.

Wird

n) Auszug aus dem Ordenspr. No. 12.
o) Ebendaselbst.

Wird ein Ordenscapitel gehalten, so ist er der Actuar, p) und beynahe in allen Angelegenheiten des Ordens wird ihm entweder die Einleitung der Geschäfte überlassen, oder er wird als Sachwalter gebraucht. Als Rentmeister und Rechnungsführer ist ihm ein Schlüssel zur Hauptcasse anvertraut. q) Die Handcasse, die zu den täglichen Gefällen und Ausgaben bestimmt ist, hat er ausschließlich unter sich.

Hieraus muß man schließen, daß der Ordensverwalter, besonders weil die Besitzungen des Ordens beträchtlich sind, jährlich vermehrt werden, und der Orden dem Verwalter nicht einmahl einen Schreiber besoldet, r) viel zu thun hat: aber sein Gehalt ist seinen Arbeiten nicht angemessen. Er besteht in 150 fl., sage ein hundert fünfzig Gulden. Seine zufälligen Einkünfte kann er im Durchschnitt ohngefähr auf 50 fl. berechnen.

Liegt nicht vielleicht darinn der Grund, warum vor Zeiten so mancher Verwalter bey der Casse mit beträchtlichen Summen im Rückstande geblieben ist? —

Nur ein Landschaftsbeamter oder Canzleyverwandter kann zu diesem Amte gelangen. s)

Die

---

p) Ausz. aus d. Ordenspr. No. 13. §. 1.

q) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 2.

r) Auf dem Lande, in entfernten Orten, wie z. B. zu Saalfelden, in der Gastein, Abtenau und zu Neukirchen sind Unterverwalter aufgestellt, welche aber wieder der Hauptverwaltung untergeordnet sind.

s) Auszug a. d. Ordenspr. No. 1. §. 4.

Die Capitularen, Inspectoren und Stände verei=nigen sich zuerst über einen Candidaten, und schlagen ihn dann dem Fürsten vor. Hat der Candidat vom Fürsten die Bestätigung erhalten, so wird er in sein Amt eingesetzt. t)

---

t) Der dermahlige Ordensverwalter ist der in Anse=hung ständischer Geschäfte verdienstvolle Landschafts=Cassier Franz von Mayrau. Der Orden hat ihm die gute Einrichtung des Rechnungswesens, und die Ver=fassung des neuen Grund= oder Lagerbuchs zu ver=danken.

Beylagen
zur
Geschichte und Verfassung des salzburgischen Ruperti = Ritter = Ordens.

A.

Ordens = Codex.

No. I.

Auszug aus den Landschaftsacten.

Actum auf dem (gemeinen) Landtag den 7. März 1701.

3) Hätten Sie (Se. Hochf. Gnaden) hechst ruemb= würdigist Entschlossen zu ersprießlichen Aufnehmen des Landadels ein Ritterorden sub Nomine S. Ruperti, wie es die in pleno abgelösene Ordenspuncten und Statuta des mehrern gegeben haben, landtsvätterlich aufzurichten und zu fundiren, yber welch ein und an= ders die Herrn Stände ihre fihrende Sentiments ver= fassen: auch ratione Ersagten Ritter = Ordens einige Gschlechter hierzue vorschlagen sollen.

Hr. Landtschaftscanzler von Zillerberg Erstattet an= statt des gesambten Ausschuß gegen Ihre Hochfürstl. Gnaden und der Hochfürstl. Commission undterthenigist und gebihrenden Dankh, mit deme, das Sye nichts undterlassen wollen, Ein und anders gehorsambist zu voll=

vollziehen, bitten dahero löztern Puncten betreffend, das ihnen zu solchem Ende obangeregte Ordens-statuta zu Handten mechten gegeben werden — — — — — worzue sich Erdeuter Herr Baron (Löwenheim, Hochfürstl. Commissarius) auch Erpotten, und mithin denen Herrn Ständen obanbegehrte Statuta in duplo überreichte.

Den 8. März.

2) Weren dieselbe (Se. Hochfürstl. Gnaden) gnedigist intenionirt, die vorgemelte Ritterordensstatuta in Etwas zu mutiren, und einige Puncta zu addiren, derowegen diese widerumb ad manum Celsissimi zu geben seint, so auch beschechen.

Den 9. März.

Hr. Baron von Löwenheim reproducirt nomine der Hochfürstl. Commission obverstandtne Rütterordensstatuta, und yberreicht dise denen HH. Ständen in duplo mit beygesezt gnädigster Verordnung, das dieselbe bey noch wehrenden Landtag hierybei ihre Guetachten verfassen, und solche sodann gehorsambst referirt werden sollen.

No. II.
Stiftungs-Entwurf nebst den ständischen Erinnerungen darüber.

Actum Landschaft-Saal
den 12. Martij Ao. 1701.

Ihre Hochwürden Herr Domb-Dechand rc. recapituliren, wie das man ex parte Revmi capituli bey denen

denen Einer löbl. Landschafft wegen des neu aufrichtenden Ritter-Ordens S. Ruperti gdist. communicirten puncten allein folgendes zu erinneren habe, das nemblich Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. vnderthenigist zu erbitten wären, den §. 15 dahin einrichten zu lassen, das diejenige Mittl, welche hierzue von der Landschaft applicirt werden, in ommem casum der Selben widerumb heimbfallen: die Vebrige aber, so auß Dero milde herfliessen, gleichwohlen dem St. Johanns-Spithall zu Mülln zu incorporiren seyn mechten.

Pro 2do. Das man der Hoffnung lebe, es werde dem khünfftigen Commandeur vor denen Domb-Capitularen wie auch Domicellarn weder zu hoff, noch anderwerts der Vorgang, oder Vorsüz assignirt werden.

Folgends wurde mit ableßung der von Einem löbl. Ritter-Stand in hâc materia heut fruhe abgefasten erinnerung vor versamleten grösseren Ausschuss verfahren, vnd geschlossen, das forderist hechstgedacht Se. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. für die gnädigiste Communicirlassung obangezogener puncten, auch das die Selbe, umb dero Land-Adel ganz mild-vätterlich widerumb aufzuhelffen, ein so ruhmwürdiges Werckh vor sich haben, vnderthenigister Dankh zu erstatten, und dem gnädigisten befelch gemäß ein- oder andere gehorsamste Erinnerung, wie hernach folgt, zu annectiren seye.

Puncta

Puncta
Vber den Orden der Ritter S. Ruperti, so Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. in diesem ErzStüfft zu fundiren gnädigist entschlossen seind.

1mo Solle deren Anzahl dermahlen in Sechsen aus dem alhiesigen Land-Adel bestehen, welche sich nach absoluirter Rhetoric zu denen Adelichen Exercitien, als Reitten, Fechten, Tanzen vnd Sprachen, haubtsächlich aber auf die necessaria ad militiam zu applicirn haben.

2. Die hierzue erforderliche Vncosten seynd von dem

Gehorsamste Erinnerung.

Ad 1mum Punctum. Ist man der vnderthenigisten Hoffnung, es werde dise hoche gnad allein auf den Adel, welcher würckhlich der Salzburgl. Land-Tafel einverleibt ist, angesehen: vnd die meinung sein, das weilen Einer zum Ritter eheunder nicht, als nach absolvirter Rhetoric (anerwogen damahls erst zu erkhennen, zu weme er tauglich) aufgenommen wird, man gestalten Dingen nach neben den exercitiis auch die fernere Prosequirung der Studien gnädigist verwilligen werde.

Ad 2dum. Hielte man gehorsamst darfür, daß einem

dem Jährlichen Interesse des außgeworffenen Capitals zu entrichten, wie auch die Ritter, so es thuenlich, an einem orth beysammen zu halten, oder bey ihren Eltern zulassen.

nem Ritter, wan er post absolutam Rhetoricam den Orden veberkhommet, monathlich gleich 25 vnd also das iahr 300 fl. in fixo von dem jährlichen interesse des außgeworfenen Capitals zu seinen völligen Vndterhalt- und ergreiffung der exercitien gnädigst assignirt: Die junge Ritter aber beysammen an einem orth vmb mehrerer Disciplin willen behalten werden khöndten; vnd da Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. einen theil von dem bey der H. Dreyfaltigkheit lähr stehenden gebäw (weilen ohne das die gnedigiste intention ist, daselbst ein Convict aufzurichten) hierzue gnedigist veberlassen wollten, wäre es für eine absonderliche hoche gnad zu erkhennen, vnd sich derentwillen vnderthenigist zu bedankhen, vnd khöndte auch alles auf sol-

Bayerische Staatsbibliothek München

che weis sub eodem directorio zu erspahrung ferner Vncosten verbleiben.

3. Nachdeme sie ein vnd anders erlehrnt, auch genugsamme Cröfften haben werden, ist denenselben ein Jährliches Aiuto zu assigniren, mit welchem Sie ins Feld gehen, vnd sich von von der Pickhen an in der militarischen Professsion qualificirt machen sollen.

Ad 3tium. Wäre mit dem jährlichen Deputat, da sie ins Feld gehen, neben der etwa sonst geniessenden Gage, vnmassgeblich zu continuiren: vnd da einer durch Intercession, oder in anderweg gleich anfangs die promesse zu einem Fähnlein veberkhommen thette, mechte ihm zwar solches glückh gegönnet, benebens aber zuegemuethet werden, eheuor auf eine Zeitlang seine dienst von der Mousquetten auf in alhiesiger Garnison zu verrichten.

4. Das Ordens Zeichen solle ein khleine Bildnis S. Ruperti sein, welches jeder voran auf der Brust an einen violet-farben bandt zu tragen hat.

Ad 4tum. Ist nichts zu erinnern.

5. Ist dem Orden veber das aufgeworffene Capital

Ad 5tum. Wäre dem Commandeur, welcher weni-

ein khleiner Ritter-Siz einzuraumen, welchen der Aeltiste oder Commenthur nach belieben bewohnen und genüssen khan; wie dan derselbe, wo nicht ein mehrers, doch wenigst das triplum von des Ordens Jährlichen Einkhunfften: das residuum aber die Uebrigen fünff Ritter zu gaudiren haben sollen.

6. Es sollen auch die Ritter nur von einem Regierenden Herren Erzbi-

wenigist 24 jahr alt sein solle, neben dem Rittersiz (hierumben vnderthenigist gebetten wird) das Duplum: vnd also 600 fl. auszuwerffen, das Vebrige aber bey der Cassa auf alle Vorfallenheit zubehalten.

Zu einer Gnad mechte denen Ritteren hinfüro die freye Wahl gelassen werden, einen aus ihrem Mittl in beysein zweyer, wo nicht hochfürstl., doch gleichwohlen aus dem Landschafft-Ausschuss gnedigist deputirenden Commissarien (warunder einer vom Prelaten-, vnd der andere vom Ritter-Stand sein khöndte) auf gnädigiste Confirmation zu erkhiesen: vnd also nicht auf den ältisten: sondern dem qualificirtisten die Reflexion zu machen.

Ad 6tum. Khöndte dem Comandeur wenigist die erste Instanz über die Ri-

schoffen vnd Lands-Fürsten dependiren, welcher allein veber ein vnd anders zweiselhafftiges iedoch auf vorhergehendes gutachten Eines hochwürdigen Domb-Capitels vnd hiesiger löbl. Landschafft der Fundation zu gutem zu erleutern vnd zu resolviren hat.

Ritter zu einer gnad, vnd pro maiori respectu consentirt werden.

7. Wäre zu deliberirn, ob nicht denen Rittern cum Consensu Rev. Capituli ein Privilegium ertheilt werden möchte, das Ihnen vor andern wenigist die Hoff-Vice-Chargen, als Vice-Hoff-Marschall-, Stallmeister-, Jägermeister- vnd Garde-Leutenant-Stell anvertraut vnd veberlassen werden sollte, auch ob nicht gleich aniezo gewisse Geschlechter darzue zu benennen wären?

Ad 7mum. Stehet in Vnderthenigkeit zu erwarthen, ob? vnd was für Privilegien Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. denen Rittern gdist ertheilen: vnd ob sie nicht wegen Conferirung der Hoff-Vice-Chargen Secundum merita, et qualitates Personarum in gen. die offene Hand behalten wollen.

Im Vebrigen aber wäre von benammsung gewisser Geschlechter, damit auch andere nicht ausgeschlossen werden, ohne gehorsamste maßgebung zu praescindiren.

8. Dise Ritter khönten auch zu denen Officijs militaribus, sonderlich auf denen Graniz-Schlössern applicirt, nicht minder für Truchsessen aufgenommen vnd gebraucht werden.

Ad 8vum. Will man die qualificirte Ritter hiemit vnderthenigst recommendirt haben.

9. Wan ein Ritter wider verhoffen eine Vesstung vebergeben, seinen Posto auf einem Commando verlassen, oder sonsten was schwäres verbrechen würde, solle er ipso facto des Ordens priuirt seyn.

Ad 9num. Ist nichts zu erinneren, ausser das man die Wort **wider Pflicht** vnd Khriegs-arth beyruckhen mechte.

10. Sollte auch diser Edle Orden zu mehreren Mittlen und Eröfften khommen, ist alsdann der numerus auf Zwölff zu verdopplen.

Ad 10mum. Khöndte nach gestalt der anwachsenden Mittlen bis ein jeder Ritter vorhero auf 500: der Commandeur aber auf 1000 fl. Jährlich khommet, die anzahl nach vnd nach vermehret: vnd

11. Wan ein Ritter ins Feld gehet, ist er mit einem paar Clepper, Sattl vnd Zeug oder darfür mit 100 Thalern in paarem Gelt zuversehen.

Ad 11mum. Anstatt der ausmontirung ein paar hundert Gulden dargegeben werden.

12. Das Jährliche deputat oder aiuto solle nur Sechs Jahre lang und nicht weiters abgefolgt werden, weilen zu hoffen stehet, es werde ein jeder nach Verfliessung diser Zeit durch sein Wolverhalten zu einem solchen avancement gelangen, oder so gute Beuten machen, das er erwehntes aiuto nicht mehr vonnöthen haben wird.

Ad 12mum. Wär man dieß orths der gehorsamsten Meinung, das einem Ritter, so lang er im Orden verharret, dermahlen obbemelte 300 fl., weilen er die onera, und obligation tragen thut, gdist, und zwar umb so mehr vergönnet werden mechten, weilen durch dessen avancement dem Orden nur grössere reputation: und auch die Hoffnung beywachset, von ihme heut oder morgen entweder per modum legati, oder in anderweeg was nambhaffteres zu überkhommen.

13. Der Commenthur dieses Ordens solle unter dem grössern Landschafft-Ausschuß gleich nach denen Inhabern der 4 Erb-Aembter die Session haben.

Ad 13. Cum hoc Addito, wan er zu einem Verordneten würdet erwöhlet, und gdist. confirmirt werden.

14. Zu solcher Fundation wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. von dem dermahlen vorhan-

Ad 14. Ist underthenigister Dankh zu sagen, und nichts dabey zu erinnern, ausser das solches Ca-

denen paaren Gelt bey der Landschaft 40000 fl. assigniren vnd von dem Ihrigen 20000 fl. beylegen, also das dermahlen das völlige Capital sich auf 60000 fl. belaufen solle, welche bey ernannter Landschafft vnaufkhündlich auf Interesse zu inuestiren, hingegen eben souil Capitalia aufzukhünden vnd heimbzuzahlen seind.

Capital zu einer sonderen hochen gnad vnd mehrerer aufnemmung des Ordens decimationsfrey zu lassen wäre.

15. Im Fall wider verhoffen veber khurz oder lang der Orden völlig sollte aufgehebt vnd extinguirt werden, gehet alsdann die meinung dahin, das vorberührtes Capital per 60000 fl. sambt all andern von Ihro Hochfürstl. Gnaden herkhommenen Mittlen dem St Johanns-Spithall zu Mülln heimbfallen vnd einverleibt werden solle.

Ad 15. Ist man mit einem Hochwürdigen Dombcapitl oben verstanden, mit dem Beysatz, das auf solchen fall der genus hiervon denen Vebrigen bedürfftigen Landleuten nach gnedigisten belieben zu statten khommen mechte.

16. Seind höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. gnedigist gesinnt, dem

Ad 16. Ist für die gdiste intentention vnderthenigister Dankh zu sagen, vnd

Orden zu dessen besserer Underhaltung von Ihrem Achleutnischen maiorat oder Fideicommiss im Landt ob der Ens nach völligem abgang der graff-Thunisch-Männlichen Succession ein Quantum per 50000 fl. auf ewig zu incorporirn.

vnd Gott zu bitten, das Seine Allmacht solchen abgang gnediglich verhüten wolle.

Schließlichen mechte, da es Ihre Hochfürstliche Gnaden ꝛc. für nothwendig erachteten, dise ruhmwürdige Fundation pro maiori authoritate tam à S. Pontifice, quam â Caesare confirmirt, auch folgends der Reichsversamblung zu Regenspurg hiervon parte gegeben werden.

Statuta.

1) Ein jeder Ritter solle, iedoch nicht vnder einer

Gehorsamste Erinnerungen über die Statuta ordinis.

Ad 1. Ob auch auf den abend die fünf Vatter Vnser

Sünd verbunden sein, täglich in der frühe. 3. Vatter Vnser vnd 3 Ave Maria sambt dem Glauben zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkheit, auf den Abend aber der Heyl. Fünff Wunden vnd des Heyligen Ruperti dreymahl das Heylige Creuz zu machen, auch fünff Vatter Vnser vnd ave maria zu betten.

ser, vnd fünf Ave Maria neben dreymaliger machung des Heyl. Creuzes zu betten?

2) Khan sich kheiner bey Verlust des Ordens in einen andern Stand begeben, ehe vnd bevor der Aeltiste oder Commenthur solches dem Lands-Fürsten hinterbracht, vnd darauf den Gnädigisten consens erhalten haben wird.

Ad 2 Ist nichts zu erinnern, ausser das ein Ritter, iedoch mit gnedigisten Vorwissen resigniren möge.

3) Denen Rittern ist zwar vnverwöhrt sich zu verehlichen, iedoch verliehren Sie auf solchen Fall den Orden vnd haben einfolglich das Jährliche deputat nicht mehr Zugenüssen.

Ad 3. Es mechte sowol dem Commandeur, als denen Rittern, sich zu verehelichen vnverwöhrt sein, jedoch cum praescitu Celsissimi. Vnd da ein- oder der andere diese Claulsul ausser acht liese, so sollen

als-

4) Ein ieder Ritter solle schuldig sein, auf jedermahliges begehren eines Zeitlichen Herren Erzbischoffen ohne Verzug alhier zu erscheinen, auch sowol bey seiner Aufnehmung als Abrais in das Feld einen Cörperlichen Ayd abzulegen, daß er bey Verliehung des Ordens vnd andern schwären straffen kheinen Potentaten oder Fürsten wieder das Erz Stüfft oder Erzbischoffen dienen, noch mit rath vnd that an hand geben wolle.

5) Sollen diese Ritter allein 4 Ahnen zu probiren haben, auch die presthaffte, blinde und sonsten defectuose in Orden nicht aufgenommen werden.

alsdann dessen, oder derselben khind für Vnfähig erkhennet werden, den Orden anzutretten.

Ad 4. Hette ein Ritter gleich bey seiner Annemmung, wann er auch erst im vierzehenden iahr wäre, solchen eyd abzulegen, vnd sich, da er auf begehren nicht erscheinen khöndte, mittelst Beybringung erheblicher Ursachen zu entschuldigen, auch hierüber weitere gnedigste resolution zu erwarten: im Vebrigen aber wäre er bey seiner Abreise ins Feld des vorigen iuraments allein zu erinneren.

Ad 5. Hat man per maiora wegen der 4 Ahnen, damit auch anderen qualificirten Landleuthen, welche mit mehrerer prob dermahlen nicht aufkhommen khöndten, der Zuetritt Vnbenommen seye, nichts zu erinneren;

ren; Und mechten die Proben in formâ consuetâ, so weit es vonnöthen, ad manus Celsissimi vebergeben werden.

6) Es hat auch ein ieder Ritter die Obligation nach seinem Ableiben dem Orden etwas gewisses zu hinterlassen, vnd wäre rathsamb, wann jedem an seinem jährlichen deputat etwas zuruckbehalten vnd in die Cassa gelegt wurde, vmb auf allen Nothfall mit einem Vorrath an Gelt versehen zu sein; Welches auch der Proportion nach von dem Commenthur zu verstehen ist.

Ad 6. Hielte man gehorsamst darfür, daß ein ieder Ritter ex obligatione dem Orden 50 fl. post mortem, der Commandeur aber das duplum zu hinterlassen hette, vnd zwar darumben, weilen in der Cassa, wan es bey obiger jährlichen asignation verbleiben sollte, ohne daß noch ein merkliches zum hinterhalt verbleiben thete: iedoch will man verhoffen, daß ein oder andere, insonderheit aber der ienige, so bey guten mittlen ist, seines Ordens reichlich bedenkhen werde.

Gleiche meinung hat es auch mit einem resignirenden, welcher in signum gratitudinis acceptorum beneficiorum schuldig sein solle.

7) Solle auch kheiner vor 12 Jahren die Kriegs-Dienst quittiren khönnen, wan er anderst die emolumenta vnd promotiones des Ordens genüssen will.

8) Diese Ritter sollen auch obligirt sein, wan es anderst möglich zu Ehren der Allerheylligisten Dreyfaltigkheit, Mutter Gottes, vnd des Heyl. Ruperti vor allem wieder die Vnglaubige vnd Vncatholische zu dienen.

9) Der Orden hat zu schuldigigster Dankhbahrkheit für Ihre Hochfürstl.

solle, 50 fl. bey seinem abtrit ad cassam zurükh zu geben.

Ad 7. et 8. Khönndten die Junge Ritter wenigist 4 Feldzüg, oder in derer manglung, als Volontaires bey Khayserlichen oder Reichs-Regimentern so lang zustehen, adstringirt, doch aber gleichwohlen in des Erzstiffts Kriegs-Diensten sowol in- als ausser lands, insonderheit wider die vnglaubige, vnd pro defensione Patriae iederzeit gebraucht werden.

Von dem worth Uncatholische ꝛc. wäre, weilen man oben den Vorschlag wegen der communication nacher Regenspurg gethan, vnmassgeblichist zu abstrahiren.

Ad 9. Ist gar ein billiche sach, auch nich zuvil, wan schon ieder Ritter sub ob-

Gnaden ꝛc. ꝛc. als Fundatorem nach dero Ableiben einen ewigen Jahrtag halten zu lassen.

obligatione 5 Vatter Vnser, und 5 Ave Marie pro Celsissimo fundatore da bey bettn solte. Es mechte: nicht weniger ein Heyl. Lob-Ambt entweder in Octavâ Obitûs vel translationis S. Ruperti, tanquam ordinis Patroni bey der heyl. Dreyfaltigkheit gehalten: dan einem ieden Ritter im iahr einmahl, pro Conservatione huius Prouinciae, einen Rosenkranz zu betten, ebenfalls sub obligatione aufzutragen: hingegen aber auch auf ein- oder andres Ableiben für obbemelte 50 fl. 12 HH. Messen gelesen: Vnd durch den Commandeur die Vebrige ordens-Brüder entweder schrifft- oder mündlich erinnert werden, das Sie der Armen Seel zu trost ein andechtiges gebett verrichten sollen.

Zum Beschluß beschicht die Vnterthenigiste Bitt,

ob Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. gnedigist geruhen wollten, der Landschafft die gnad zu thun, daß Selbige Einen auß diesen neu angehenden Sechs Rittern in Vnderthänigkheit vorschlagen, und da etwa solcher verstürbe, an dessen Stelle einen anderen recommendiren derffte.

No. III.

Fernere gnädigiste Resolutiones den neuen Ritter Orden S. Ruperti betreffend.

Ad Sum. Ihre Hochwürden Herr Dombdechant ꝛc.

Im Fall wider verhoffen veber Kurz oder lang der Orden völlig aufgehoben, oder extinguirt werden solte, ist die Intention Ihrer hochfürstlichen Gnaden, daß dero 20,000, auch eben sovill von dem Landschafft Capitel dem St. Johannes-Spitall zu Müllen, die vebrige 20,000 aber dem alhiesigen Priesterhaus darumben Zuefallen sollen, weilen beede Orth denen Lands Kindern zu nuzen khomben.

Ad Sum. Pro 2do Das man der Hoffnung lebe ꝛc.

Ist wegen dises vorgangs oder Vorsitzes nie khein gedankhen gewesen.

Ad

Ad §um Ad 1mum Punctum. Ist man der unterthänigisten Hoffnung rc.

Solle die Anzahl in 12 aus denen alhiesigen Adelichen Landskindern, wan Sie auch der Salzburgl. Landt-Tafel nicht einuerleibt seind, dergestalten bestehen, daß nur 6 die Einkünften wirkhlich genüssen mögen; hingegen so offt einer auß diesen durch Todfahl oder sonsten abgehet, der negste aus denen andern 6. an dessen Stell treten solle, und khönnen die Ritter nach absolvirter Rhetoric, neben denen Exercitiis auch die Studia ferners prosequiren.

Ad §um. Ad 2dum Hielte man gehorsamst dafür rc.

Einem jeden Ritter, so sich im Feld befindet, sollen iährlich 150 fl. zur beyhilff assignirt werden, und weilen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu mehrerer bezaigung Ihrer gnädigsten Propension resolvirt haben, für die Junge ein Orth in obermelten Priesterhaus herzulassen, als seind für jeden zu dessen unterhaltung alle Jahr 100 fl adjuto auszuwerfen, und wirdet den Elltern nicht schwär fallen, das abgängige von dem ihrigen beyzutragen.

Ad §um Ad 3tium. Were mit dem Jährlichen Deputat etc.

Ist im vorigen Puncto verstanden.

Ad §um Ad 4tum. Ist nichts zu erinnern rc.

Die Ersten Bildnussen wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden auf Ihre Unkosten verfertigen lassen, die künff-

tige

tige aber hat der Orden denen Rittern gegen paarer Bezalung Zuezustellen.

Ad §um Ad 5tum. Were dem Commandeur etc

Der Commenthur solle neben dem Rittersiz doppelt souill als ein ieder von denen 6 Gaudenten einsolglich dermahlen iährlich 300 fl. zugenüssen haben. Die freye Wahl eines Commenthurs wirdet denen Rittern, iedoch auf gnädigiste Confirmation des Lands-fürsten veberlassen, und ist solche iedesmahl in Beysein eines Hochfürstl. vnd zwayer Landschaffts Commissarien, als eines vom Prelaten- vnd des andern vom Ritterstand vorzunemmen.

Ad §um Ad 6tum. Könte dem Commandeur etc.

Die erste Instanz veber die Ritter in sachen die Ordens-Statuta betreffen wirdet dem Commenthur bewilliget.

Ad §um Ad 7mum. Stehet in vnterthenigkeit zu erwarten ꝛc.

Dieser Punkt ist einem jeden Landes fürsten frey zu stellen.

Ad §um Ad 8um. Will man die Qualificirte ꝛc.

Hat vorige Mainung.

Ad §um Ad 9num. Ist nichts zu erinnern ꝛc.

Seind die Wort (wider Pflicht und Kriegs-Art) beyzurückhen.

Ad §um Ad 10mum. Könte nach gestalt ꝛc.

Nach beschaffenheit der Einkünfften khan sowol die Anzahl der Ritter, als deren Deputata vermehrt werden.

Ad

Ad §um Ad 11mum. Anstatt der Ausmundirung ꝛc.

Verbleibt bey denen Hundert Thallern id est, 150 fl.

Ad §um Ad 12mum. Were man dises Orts ꝛc.

Hat bey der Ersten gnädigisten Resolution sein bewenden, und versteht sich das Avancement dahin, wan ein Ritter wenigst Haubtman oder Rittmaister wird.

Ad §um Ad 13tium. Cum hoc addito etc.

Der Commenthur solle eo ipso ein verordneter sein, vnd gleich nach denen Inhabern der vier Erb-Aembter die Session haben.

Ad §um Ad 14tum. Ist unterthenigister Danckh zu sagen ꝛc.

Ist solches Capital, die 60000 fl. Decimations frey zulassen, vnd wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden, das die 20,000 fl. bey denen Vnterthanen auf Interesse angelegt werden sollen, damit die Landschafft nicht zuvill gravirt werde.

Ad §um Ad 15tum. Ist man mit einem ꝛc.

Ist schon oben resolvirt worden.

Ad §um Ad 16tum. Ist für die gnädigiste ꝛc.

Hat ben diesen Puncten sein verbleiben.

Ad §um. Schliesslichen ꝛc.

Solle diese Fundation befindenden Dingen nach sowohl von Ihre Päbstl. Heyl. als der Römisch. Kais. Mayj. pro majori Authoritate confirmirt werden.

Statuta.

Ad §um Ad 1mum. Ob auch ꝛc.

Sollen auf den Abend neben dreymahliger ma-

chung des heil. Creuz, auch 5 Vater Vnser, und 5 Ave Maria betten.

Ad §um Ad 2dum. Ist nichts zuerinnern ꝛc.

Kan ein Ritter mit gnädigistem vorwissen eines Landsfürsten resigniren.

Ad §um Ad 3tium. Es mechte ꝛc.

Addatur: gegen Zurückhgebung des Creuz, vnd ist die Clausl wegen den Kindern auszulassen, seind auch einem solchen die 50 fl., so er bey ablegung des Juraments hat hergegeben, nit mehr zu restituiren.

Ad §um. Ad 4tum. Hette ein Ritter ꝛc.

Ist dieser Ayd niche ehend, als bey der abrais ins Feld alhie abzulegen. Wan ein Ritter auf begehren nicht erscheinen khan, hat er sich zu entschuldigen, vnd ein Landtsfürst zuerkhennen, ob solche Entschuldigung erheblich sey oder nicht. Es solle auch solcher Ritter, wan Er nit wider ins Feld gehen khan, von einem Landsfürsten wider accommodirt werden, damit er durch seine Comparition kheinen schaden leide.

Ad §um Ad 5tum. Hat man per maiora etc.

Verbleibt bei der Prob der 4 Ahnen, vnd ist der Stammenbaumb jedesmahl vorderist dem Orden, vmb darüber zuerkhennen, vnd sodan zu handen Eines Landesfürsten pro approbatione zu vebergeben.

Ad §um Ad 6tum. hielte man gehorsamst ꝛc.

Stehet jedem Ritter zu belieben, dem Orden nach seinem ableiben etwas zu hinterlassen; sonsten aber solle Er obligirt sein bey ablegung des Juraments 50 fl., und

und der Commenthur bey Antrettung seines Ambts wider sovill zur Cassa zuerlegen.

Ad §um Ad 7 et 8um. Könten die Junge ꝛc.

Verbleibt bey denen 12 Jahren continuó oder interpolatim, und ist das Wort (uncatholische) auszulassen.

Ad §um Ad 9um. Ist gar ein billiche sach ꝛc.

Ist diese Erinnerung durchgehends mit deme gnedigist placitirt, daß sowol der Jahrtag, als das Lobambt in der alhiesig: Allerheyl. Dreyfaltigkeit Kirchen, und zwar iezermeltes Lobambt in Octava Translationis S. Ruperti gehalten werden solle. Anstatt des andächtigen Gebetts solle ein ieder Ritter schuldig sein, für den abgestorbenen ein Heyl. Mess lesen zu lassen.

Ad §um. Zum Beschluss ꝛc.

Ist dieser Punct völlig auszulassen.

Jedoch behalten Ihre Hochfürstl. Gnaden Ihro bevor, diese Fundation zu mindern, zuvermehrn, oder zuverändern, wie sie für rathsamb und thunlich befinden werden.

No. IV.

Decret an die Landschaft.

Johann Ernst von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Salzburg Legat des H. Apostol. Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc.

Demnach Wür denen alhisig: Adelichen Lands: Kindern zu guten gnädigist resolvirt haben, einen Ritter Orden zu Ehren des Heyl. Ruperti unsers Erz: Stiffts Patroni primary Dergestalten zu stüfften, das zu solcher

Stifftung über einige 20,000 fl. welche Wür hierzu von Unsern eignen Mittlen beytragen und bey denen Underthanen investiren werden, von dem bey unserer Ehrsammen und gethreuen Landschaft dermahlen vorhandenen Cassa-Rest Vierzig taussend gulden appliciert, solche auch aldort unaufherlich auf Interesse angelegt, hingegen so vill andere daselbst investirte Capitalia aufgekündt und heimbezahlt werden sollen, als würdet ein solches ersagt-unserer Landschaft hiemit zur nachricht und gehorsamster Vollziehung intimirt. Actum Salzburg den 18ten Aprilis 1701.

Johann Ernest.

No. V.

Decret an das Hofzahlamt.

Johann Ernest 2c. 2c.

Demnach Wür denen allhiesigen adelichen Landeskündern zu guten gnädigst resolvirt haben, einen Ritterorden zu Ehren eines heil. Ruperti unsers Erzstüfftes Patroni Primarii zu fundiren, auch zu solcher Fundation von unsern aignen Mitteln 20,000 fl. beyzutragen, als ist Unser Verordnung hiemit an Unser Hoffzahlamt, das selbiges jetzermelte Summa gegen Extradirung gegenwertigen Decrets, so zugleich für eine Quittung zu gelten hat, negstens zu Unsern Handen liffern und gehörigen orths in Rechnung per Ausgab einbringen solle. Actum Salzburg den 18. Aprilis 1701.

Diese

Diese 20,000 sollen zu Unserer Landschafft gegen Bescheinung erlegt werden.

No. VI.

S. Ruperti-Ritter-Ordens-Fundation et Statuta. a)

Wür Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlauonien rc., König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steuer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Margraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausnitz, gefürster graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg und zu görtz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der windischen Markh, zu Portenau, und zu Salins.

Bekhe-

---

a) Im Ordensprotocoll wird bemerkt, daß die in das kaiserliche Bestätigungsdiplom aufgenommene Stiftungsurkunde einige, zwar unbedeutende Abänderungen erhalten habe. Hier liefere ich die Stiftungsurkunde mit dem kaiserl. Bestätigunsdiplom, und so wie jene in dieses eingerückt worden ist. In den Noten findet man den originälen Ausdruck der Stiftungsurkunde, zum Beweise, daß die Bemerkung des Protocolls richtig ist.

Bekhennen offentlich mit diesem Brief, und thuen khundt allermänniglich, das Uns der Hochwürdig Johann Ernst Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Unser Fürst und lieber andächtiger in Unterthänigkeit zu vernemmen gegeben, Wasmassen von Sr Liebden, für die Adelichen Landskinder dero Erzstüfts Salzburg zu Ehren des Heiligen Bischoffens Ruperti, als desselben Patroni Primary ein Ritter-Orden gestüfftet wordten, welcher von Zwölf solch adelichen Landts Kindern dergestalt bestehen solle, das hievon Sechs wirklich ins feldt gehen, und sich von der Picken an in der Militärischen Profession qualificiert machen, hingegen, so offt einer davon abgehen wurde, alsdan ein tauglicher aus denen andern Sechsen, so immitls in dem Convict bey dem neuen Priesterhaus zu gedachten Salzburg zu erziehen wären, an dessen stath trethen solle: zu errichtung und erhaltung dieses Ordens hete er nun auch verschiedene Stiftungs-Articuln verfasset, anbey denen khünftigen Rittern gewisse Gesetze, und Ordnungen, wie sye sich in diesen Neuen Ritter-Orden in einen und anderen zu erhalten fürgeschrieben und statuiert, gleich solches von worth zu worthen hernach geschriben stehet, und also lautet.

Wür Johann Ernst von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Salzburg, Legat des Heylligen Apostolischen Stuels zu Rom rc. Bekhennen hiemit offentlich, und thuen khundt Männiglich, demnach Wür zum Oefftern betrachtet, und zu gemieth geführet, was gestalten das gemeine Wesen sowohl zu friedenß- als Kriegszeiten

ten nicht besser mit wohlerfahrnen- und practicirten Leu- then versehen, einfolglich in seinem Flor, beständiger wohlfahrt, und aufnemmen erhalten werdten khönne, als wan die Jugend, sonderlich aber die von adelichen herkommen, woll auferzogen, von dem Missigang abge- wendet, auch ad Studia, oder zur Miliz zeitlich appli- ciert wirdt. Als haben Wür nach der sachen reifer veber- legung beschlossen, in Unseren Erzstüfft aus sonderbarer Unserm Adel zuetragendten propension Einen Ritter- Orden zu Ehren des Heylligen Bischoffen Ruperti, als iezt ersagt unsers Erzstiffts Patroni primary zu fun- dieren. b) Thuen solches auch in Kraft diesef Briefs wissentlich auf Maaß- und weis, wie es von rechts- oder gewohnheit wegen am kräftigist- und beständigisten sein khan, soll- c) und mag, und zwar mit denen puncten und statutis, wie folgt.

Puncta.

Erstlich, solle die Anzahl in zwölfen aus denen al- hiesig- adelichen Landts- Kindern, wan sie auch der Salzburg. Landtafel nit einverleibt seind, dergestalten be- stehen, das hievon Sechs nach erlangtem genuegsamen Alter und Kräften würklich ins feldt gehen, und sich von der Picken an in der Militarischen profession qualivi- cirt machen, auch derentwegen jeder Jährlich dreyhun- dert Gulden zu einem adjuto, welches nach beschaffen- heit der Einkhunften seiner Zeit vermehrt werden khan, zugeniessen haben; hingegen, so oft einer aus diesen durch Todtfahl oder sonsten abgehen wirdt, alsdann ein taug-

b) und c) oder

tauglicher aus denen anderen Sechsen an dessen Stelle trethen, und sich gleichfahls Ins Feld zu begeben schuldig sein solle. Damit aber

Zweytens diese sechs Exspectanten inzwischen in denen adelichen Exercitiis, als Reüthen, Fechten, Dantzen, und Sprachen, haubtsächlich aber in denen Necessariis ad Militiam desto besser Excoliert werdten mögen, seindt dieselbe nach absolvierter Rethoric Umb mehrerer Disciplin willen in das Convict bei den neuen Priesterhaus allhier zu thuen, und aldort beysammen zu halten, auch von des Ordens Mittlen für jeden alle Jahr d) hundert Gulden zur Beyhilf abzustathen, und wirdet denen Eltern nicht schwer fahlen, das abgängige von den ihrigen beizutragen; Ist nicht weniger Ihnen Exspectanten bewilliget, neben e) erwähnten Exercitiis auch die Studia ferners zu prosequiren.

Drittens, des Ordens-Zaichen solle ein Kreutz, und in der mitte die Bildtnuß Sancti Ruperti sein, welche jeder Ritter auf der Brust an einem Violet farben bandt zu tragen hat. Die erste Kreutz oder Zaichen wollen Wür auf unsere Unkosten verfertigen lassen, die Konfftige aber hat der Orden denen Rittern gegen parer bezahlung zuezustellen.

Viertens, wollen Wür dem Orden über das ausgeworfene Kapital und anders einkhommen einen kleinen Ritter-Sitz übergeben; und einraumben lassen, welchen der Commenthur nach gefallen bewohnen, nuzen und nüssen khan. Es solle auch derselbe neben disem Rit-

d) ain e) oberwähnten

Ritter-Sitz doppelt soviel, als ein ieder von denen Sechs participanten, also dermalen Jährlich Sechs-hundert Gulden einzunemmen und zu genüessen haben.

Fünftens, die freye Wahl eines Commenthurs wirdet denen Rittern jedoch auf Confirmation des Landtsfürsten überlassen, und ist solche jedesmahl in beisein eines Landsfürstl., und zweyer Landschaffts-Commissarien als einen von Praelaten, und des andern vom Ritterstandt vorzunemmen.

Sechstens, Es sollen auch die Ritter nur von einem regierendten Erzbischoffen und Landtsfürsten dependiren, welcher allein über ein- und anders zweifelhaftiges, jedoch auf Vorgehendtes Gutachten hiesiger Landschaft der Fundation zu Guetem, zu erleitheren, zu änderen, und zu resolvieren hat. Die erste Instanz aber über die Ritter in sachen die Ordens Statuta betreffend, wirdt dem Commenthuren und anwesenden Ordens Brüdern gestathet.

Siebentens, Wan ein Ritter wider Verhoffen eine Vestung übergeben, seinen Posto auf einem Commando verlassen, oder sonsten wider Pflicht und Kriegsarth was schweres verbrechen wurde, soll er ipso factô des Ordens Privirt sein.

Achtens, Der Commenthur dieses Ordens solle eo ipsô Ein Verordneter vnter dem Grösserem Landschaffts-Ausschus sein, und gleich nach denen Inhabern der Vier Erb-Aembter die Session haben.

Neuntens zu solcher Fundation thuen Wür von dem dermahlen bey vnserer Landschafft verhandenen paren

paren Geld Vierzig tausend Gulden assignieren, und von dem vnserigen Zwanzig tausend Gulden addiren und beilegen, also, das der Zeit das völlige Capital sich auf Sechzig tausend Gulden belaufft, welche allerdings Steur- und Decimations frey gelassen werdten sollen, die Vierzig tausend Gulden seind bey ernannter Landschafft vnaufkhündlich auf interesse zu investiren, hingegen eben souill Capitalia aufzukhündten, und heimbzuzahlen; vnsere Zwanzig tausend Gulden aber wollen Wür bey vnseren Lands Vnterthanen anlegen lassen, und die Landschafft nicht damit Graviren.

Zehntens, Im fahl aber besseren Hoffnung zuwider über kurz oder lang diser adeliche Orden völlig aufgehoben, oder extinquirt werdten solle, f) gehet vnsere intention dahin, das vnsere Zwanzig tausend Gulden, vnd eben souill von dem Landschafft Capital, also zusammen Vierzig tausend Gulden dem St. Johannis Spitall zu Müllen, die vorige g) zwanzig tausend Gulden aber vorberührt alhiesigem Priesterhaus darumben zuefahlen solten, weillen dise beede Orth denen Landts-Kindern, und ganzer Gemeinde zu merklichen nuzen khommen.

Eilftens, sindt Wür gnedigist gesinnet, den Orden zu dessen besserer Vnterhaltung von Vnserm Achleitnischen Maiorat, oder Fidei Commiss im Land ob der Enns nach völligen abgang Vnserer graf Thunischen Männ-

f) sollte g) übrige

Mänlichen Succession ein Quantum per Fünfzig tausend Gulden auf ewig zu incorporiren.

Statuta.

1.

Ein Jeder Ritter solle, jedoch nicht vnter einer Sünd, verbunten sein, täglich in der Frühe drey Vater Vnser, und drey ave Maria sambt dem Glauben zu Ehren der allerheylligisten Dreyfaltigkheit, und vnser lieben Frau, auf den Abend aber der heil. fünff Wunden, und des heil. Ruperti fünf Vater vnser, und souill ave Maria zu bethen, auch dreymahl das heyl. Kreuz zu machen.

2.

Kan ein Ritter den Orden resigniren, und sich in einen anderen stand begeben, iedoch mit gnedigisten Vorwissen eines Landsfürsten und des Ordens.

3.

Denen Rittern ist zwar auch unverwehrt, sich zu verehelichen, iedoch verliehren sye auf solchen fahl den Orden, und haben das iährliche adiuto nicht mehr zu genüessen.

4.

Ein ieder Ritter soll schuldig sein, auf iedermaliges begehrn eines zeitlichen Landtsfürsten und dessen Vncosten ohne Verzug bei Ihme Persöhnlich zuerscheinen, auch bey seiner Abrays ins feldt einen Cörperlichen Aydt alhier abzulegen, das er bei Verlührung des Ordens, und anderen schweren straffen kheinem Potentaten oder Fürsten wider das Erzstüfft oder Erzbischoffen diennen, noch mit Rath, und That an Handt gehen wolle.

5.

5.

Wann ein Ritter auf begehren zuerscheinen verhindert were, hat er sich gebührend zu entschuldigen, und ein Landtsfürst mit dem Orden zuerkhennen, ob sothanne entschuldigung erheblich seye, oder nicht. Es solle auch solcher Ritter, wann er nicht wider ins feldt gehen khan, von einem Landtsfürsten accomodirt werdten, damit er durch seine Comparition kheinen Schaden leide.

6.

Sollen dise Ritter allein Vier Ahnen zu probiren haben, und ist der Stammenpaumb jedesmal anfänglich dem Orden, umb darüber zuerkhennen, und hernach zu handten eines Landtsfürsten pro approbatione zu überreichen.

7.

Die Presthafften, Krumpe, blinde, und sonsten Defectuose sollen in den Orden nit aufgenommen werdten.

8.

Stehet iedem Ritter zu belieben, dem Orden nach seinem ableiben etwas zu hinterlassen, sonsten aber solle er obligirt sein, bei ablegung obigen Juraments Fünfzig Gulden, und der Commenthur bey antrethung seines Ambts wider sovill zur Cassa zuerlegen, welche Summa kheinem zuruckhzugeben ist, wann er den Orden resignirt, sich verheurathet, oder sonsten seinen Standt verändert.

9.

Es sollen auch die Ritter ihre Kriegsdienst zwölf Jahr lang Continuô, oder interpolatim in feldlt praestieren, und nicht eher quitieren khönnen, auf welchen fahl, und nicht anderst sye offtangeregt; Jährliches adiuto, auch andere emolumenta und promotiones des Ordens Ihr lebenlang h) zugenüessen haben.

10.

Sie Ritter seind auch auch obligirt, wan es anderst möglich, zu Ehren der allerheyligsten Dreyfaltigkheit, Muetter Gottes, und des Heiligen Ruperti Vor allem wider dem Erbfeindt Christlichen Namens, und andere vnglaubige zu dienen.

11.

Der Orden hat zur schuldiger Dankbarkheit für vns als Fundatorem nach vnserem Zeitlichen hintrith in der alhiesig Heyl. Dreyfaltigkheit Kürchen einen ewigen Jahrtag halten zulassen, und ieder anweesendter Ritter Fünff Vatter Vnser, und Fünff Ave Maria für vns darbey zubethen, Ingleichen solle Jährlich in octava Translationis Sti Ruperti tanquam ordinis Patroni, zu ehren dieses heyl. in gedachter Khürchen ein Lob-Ambt gehalten, dann von iedem Ritter im Jahr einmahl pro conservatione huius Provinciae ein Rosenkranz gebethen, nicht weniger für ieden auf dessen absterben, von obangezogenen Fünfzig Gulden zwölf heyl. Messen gelesen, und die übrige Ordens-Brüder durch den

h) leibslebenlang

den Commenthur entweders schriftlich, oder mündlich erinnert werdten, das ieder der armen Seele des abgestorbenen zu Trost ebenfalls eine heyl. Meß lesen lassen solle.

Deßen allen zu wahren Vrkhundt haben wür gegenwertigen fundations Brief mit eigener handt vnterschrieben, und mit vnserm anhagendten Insigl verfertigen lassen. Geben in Vnserer Statt Salzburg den zwölften Monaths-Tag May nach Christi vnsers lieben herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, in aintausend, Siebenhundert, und Ersten Jahr.

Johann Ernst.

Vnd Vnß darauf erwehnt Sr. Ldn. in Vnderthenigkheit angeruffen, und gebethen, das Wür zu mehrerer authoritet und besserem Bestandt solch dero Stüfftung zu confirmiren, und zubestethigen gnediglich geruhen mögten. Wan wir dann angesehen, solche deroselben diemiethig zimbliche bitte, anbei auch gnädiglich erwogen, und betrachtet, das dieser von Sr. Ldn. also neugestüffter Ritter-Orden, und deroselben dabey führente guete intention sehr löblich, auch allen Vmbständten nach Gott dem allerhöchsten höchstgefählig, dem gemeinen Weesen befürderlich, und anständig, besonders aber dem Salzburgischen Adel zu Vortbringung ihres Ritter-standts sehr nuzlich seye, so haben Wür aus disen und anderen mehreren Vnser Kayserlich gemieth bewegenden trifftigen Vrsachen mit wollbedachtem muth, guetem Rath, und Rechten wissen erwehnt Sr. Ldn.

nen

neu aufgerichten Sti Ruperti Ritter=Orden gnädiglich confirmirt, und zu dem Ende obinserirte articulos et Statuta in allen ihren Inhalt beståthiget, und bekrössftiget, thuen das, confirmiren, bestethigen, und bekrössftigen solchen Ritter Orden, dessen gesetzte articulos, Ordnungen und Statuta auch also hiemit von Römisch Kayserlicher macht, Vollkhommenheit wissentlich in Crafft diß Briefs, und meinen, setzen, und wollen, das Sr. Ldn., und dero nachkhommen, wie auch die in diesen Orden aufszunembendte, und eintrethende Rittere dises S. Ruperti Ordens, und dessen zugelegter freyheiten, praerogativen, und Vortheilen jederzeit sich gebrauchen, genüessen und erfreuen, von jedermann, als solche Ritter geachtet, geehret und gehalten, obinserirte Statuta, gesezte, und Ordnungen, auch in allen ihren puncten, worthen, Clausulen, Inhalt, mein= und begreiffungen khräfftig= und mächtig sein, steth, Vest und vnuerbrüchlich beobachtet, und Sr. Ldn., und dero Nachkhommen an ermeltem Erzstüfft sowohl, als Sye Ritteren von iemanden, wer der auch immer seyn mögte, darwider beschweret, bekhränckhet, und beeinträchtiget, sondern dabey rueheiglich gehandhabt werdten sollen, von mänigclich vnuerhindert.

Vnd gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist= und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtvögten, haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Ambtleuten, Landtrichtern, Schuldtheusen, Bürgermei-

meistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Vnderthannen, und Getreuen, in was würden, Standt, oder weesen die seindt, ernst und vestiglich mit disem brief, und wollen, das Sie disen von Sr. Ldn. aufgerichteten, also genannten S. Ruperti Ritterorden dafür erkhennen, wie auch die darein aufgenommene, und in denselben getrethene von Adel, als solche Ritter achten, ehren, und halten, dieselbe sowohl, als Sr. Ldn. und dero Nachkhommen am Erzstüfft dargegen, wie auch an obinserirten articulen, gesez, und ordnungen, und diser Vnserer darüber ertheilten Confirmation, bestethig- und bekhröfftigung nicht hinderen, noch irren, sondern dabey nicht weniger, als bey denen vermög derselben ihnen zuegelegten Freyheiten, Privilegien, Vortheil und praerogativen an Vnser Statt, und in Vnserm nammen bey allen Vorfahlenheiten khröfftig schützen, handhaben, und manutenieren, sye derselben ruhiglich, frey, und vngehindert gebrauchen, und genüessen, mithin dise Vnsere Kayserl. Gnad, Confirmation, und bestäthigung erfreuen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider jezt oder ins khünftig zu ewigen Zeiten nichts thuen, handlen, oder fürnemmen, noch das iemand anderen zuthuen gestathen, in kheinerlej weis noch weeg, als lieb einen jeden ist, Vnser des Reichs schwere Vngnad, und straff, und dazue ein: Poen von hundert Marckh löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frieventlich hierwider thete, Vns halb in Unser Kayserl. Cammer, und den andern

halben

halben Theill Sr. Ldn., dero nachkhommen, oder denen Rittern, so hierwider beleidiget wurdten, vnnachlessig zubezallen verfallen sein solle. — Mit Urkhundt dises Briefs, besigelt mit Vnserm Kayserl. anhengenden Insigl, der geben ist in Vnserer Statt Wien den drey und zwanzigisten Tag Monaths Augusti nach Christi Vnsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im Sibenzehenhundert und Ersten, Vnserer Reiche, des Römischen im Vier- des Hungarischen im Siben- und des Böheimbischen im Fünff- und Vierzigisten Jahre.

Leopoldt.

No. VII.

Erläuterung der Stiftungsurkunde.

Johann Ernst von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, legat des Heil. Apostl. Stuhls zu Rom 2c.

Demnach Wir dem von Uns Neu gestüft und von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst Confirmirten Ritter-Orden St. Ruperti über die demselben in der fundation assignirte 60,000 fl. Vermög eines Untern 27. May jetzlauffenden Jahrs aufgerichten Instrumenti publici auch den von Uns von der Baron Rehlingerischen Verlassenschaft per 23205 fl. 17 kr. erkauft Adelichen Sitz Emsburg Cum appertinentiis laut ei-

ner absonderlich verfaßten beschreibung, und gewiss in einem besonderen Urbario specificirten Unterthanen, nicht minder das Unss, als Landsfürsten bey dem Neuen Eisen-Bergwerk zu Kendlprugg im Lungau gehörige Neuntl, und das Dominium Directum über das so-genannt-ebenfahls käufflich an Unss gebracht Ebmeri-sche gut an der Sur Stauffeneggergerichts mit der von Unss darzu verlichenen Schmidten-Würthsgerechtigkeit inter vivos gnädigst geschenkt, danneuhero für noth-wendig befunden haben, Unss weiters schriftlich zu er-klären, und zu erläuteren, wie es in ein- so anderen fürtershin zu halten seye, als verordnen Wür Kraft Diess

1mo. Dass der Comentur neben dem Verwalter über des Ordens völliges Vermögen die Inspection und Administration führen und ordentliche Rechnung halten, solche auch jährlich von denen verordneten General-Steuer-Einnehmern aufgenommen und agguistirt, von unserer Ehrsam und getreuen Landschaft aber ratificirt werden solle.

2do. Für diese des Comenturs mühewaltung ist ihme das ganze Schlößl zu gedachten Embsburg allein einzuraumen, und frey zu stellen, ein oder andern Or-dens-Rittern zu dessen Divertissment aus Brüderlicher Affection zu weillen das Unterkommen darin zu gestat-ten; was aber die ertragnus oder einkunften so wohl von dem darzu gehörigen Garten, Haan-hoff, Thuns-felden, Mühl, Holz Theillen, Hürschpeunt und ande-rer Zugehör, als allen übrigen jetzig und künftigen Ver-mögen

mögen des Ordens, ausser der Capitalien, anbetrift, solle hievon besagten Comenturen das Viertl abgefolgt, das Residuum aber ad Massam und zur Cassa genommen, auch von allen diesem Stücken nichts zu bstand verlassen, vertauscht oder veralienirt werden.

3tio. Wann ein Comentur nit in Loco, sondern über Jahr und Tag abwesend wäre, hat sodann ein anderer Ritter des Ordens Secundum Senium, da er anderst hierzu tauglich ist, solche Admistration und Obsicht zu tragen, auch das jenige zu genüssen, was sonsten ein anwesender Comentur genüssen thäte.

4to. Solte ein Comentur wider Verhoffen dem orden nicht mit Nutzen hausen oder Wirtschaften, ist Ihme auf solchen Fahl ein anderer Ritter auss dem Orden zu adjungiren, auch diesen der halbe Theil von des Comenturen obigen Viertl derentwegen abfolgen zu lassen.

5to. Würdet von unss gnädigst bewilliget, dass jenige Ritter, welche bis an ihr End im Orden verbleiben, und darinn sterben werden, in der allhiesig allerheiligsten Dreyfaltigkeit Kirchen, allwo sie ohne deme ihre Gottesdienst halten lassen, und in der Gruft bey dem heil. Creutz Altar, in welche sonsten niemand anderer zu legen ist, die begröbnüß gratis haben mögen.

6to. Ist unser Will und Meynung, dass so fern dieser Adelicher Orden über kurz oder lang völlig aufgehoben oder extinguirt wurde, es alsdann mit denen 60000 fl. Capital bey der in unserer Stiftung gemachten Substitution sein Verbleiben haben, von allen

übrigen Vermögen, es seye Ligend oder fahrend, gegenwärtig oder zukünftig, und komme her wo es wolle, der halbe Theil dem allhiesigen Priesterhauß, und die andere Helfte dem St. Johanns Spital zu Mülln zuefahlen und aigenthumlich gehören solle, welches alles wir obernannt unserer Landschaft zur Nachricht und gebührenter Vollzihung hiemit intimiren wollen, und verbleiben derselben mit beharlichen Gnaden zu iederzeit Wohlgewogen. Actum Salzburg den 15ten Oct. 1701.

No. VIII.

Erzbischof Sigmunds Verordnung.

Wir Sigmund von Gottes Genaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, und des Teutschlands Primas ꝛc. bekennen und thuen kund iedermänniglich, daß, nachdeme Wir bey Uns reiflich erwogen haben, aus was treflichen und zu des gesamten Landes: besonders aber Unseres Inländischen Adels vorzüglichen Nutzen abgesehenen Beweggründen sich Unser Hochgeehrter Herr Vorfahrer am Erzstüft Weyland Erzbischof Johann Ernest mildsel. Gedächtnus veranlasset gesehen, einen militarischen Ritter: Orden zu Ehren des heiligen Ruperti zu errichten, mit herrlichen Stiftungen zu begaben, und mit ansehnlichen Freyheiten, uud Vorzügen zu begnaden, Wür auch beynebst selbsten überzeuget sind, daß ersagter Ritter: Orden nicht alleine Unserem Erzstift zur besonderen Zierde, und Ehre gereiche, sondern auch Unserem Adel

die

die Gelegenheit darbiete, sich durch dessen beyhelflichen Vorschub in der Militar-Wissenschaft vollkommener machen, andurch aber dem Vaterland bey entstehender Feindes Gefahr, oder Landes Ueberfahl (wofür Uns Gott gnädiglich behütten wolle) desto ersprießlichere Dienste leisten zu können, an Uns dann auch ferners von denen gesammten Ordens Rittern die unterthänigiste Bitte gelanget, Ihnen nicht nur allein einige in die erstere Fundation einschlagende Punkten aus landesfürstlicher Milde zu bestättigen, sondern auch einige zur Zierde des Ordens gereichende äußerliche Zeichen neuerlich zu verleichen, Wir in dieses zimlich Ansuchen deren Ritteren aus besonderer denenselben zutragenden landsväterlicher Gnade und Protection, um so lieber gewilliget, als Gänzlichen Wir Vns versehen wollen, das diese von Vns dem Orden zum Theil bestättiget- zum Theil erweitert- und neu verlichene Freyheiten von solchen mit schuldigisten Danke, alß das deutlichste Kennzeichen Vnserer demselben gewidmeten Gnade werde verehret werden.

Wir bestättigen sohin Alle mehrermelten Ritter-Orden von Zeit seiner ersten Stiftung-herr verliechene Freyheiten, Würden, und Vorzüge in ihrem ganzen Umfang, wann auch Ein so Anderes durch Mißbrauch, Uebersechen, oder Andere Art aus der Uebung gekommen seyn solte, aus obhabend landesfürstlichen Macht, und verordnen, das es

Erstlichen bey der von Weyland obberührten Erzbischof Johann Ernst unterm fünfzehnten Octobris anno

no 1701 gemachten Verfügung, und respective Erklärung Jvi 1, 2, 3 et 4 durchgängig gehalten, einfolglich einem jeweiligen durch die freye Wahl der so wohl an- alß abwesenden Ritteren erkiesenen Commenthur, oder in dessen Abwesenheit dem gegenwärtig Aeltesten Ritter das ein Viertl von den Ordens Einkhünften jährlich, jedoch mit Ausschluß der Capitalien, et Deductis deducendis abgefolget werden solle. Weiters und

Zweytens: Verleichen Wir denen Sechß wirklichen Rittern die Freyheit, anstatt des biß anhero geführt- violetblauen Ordens Band in Zukunft ein rothes mit schwarzer Einfassung, und einen auf das Kleid mit Roth und Gold gestükten Stern, in dessen Mitte die Buchstaben S. R. zu sehen, führen zu derfen, wobey vorzüglich der Commenthur an denen grösseren Fest- und Gala-Tägen das Breite Quer-Band von der recht zur linken Seiten samt dem von uns eigens beygeschaften, und für jeden Commenthur gewiedmeten daran hangenden grossen goldenen Kreuz zu tragen: Die sechs kleine Ritter aber, oder sogenannte Exspectanten sich nach, wie vor, des violet Blauen Bands zu bedienen haben. Bewilligen auch

Drittens: Gnädigist, das die Prob der vier Ahnen bey Aufnam eines Candidaten zu den kleinen Creuz nach Maaß des sechsten in denen Statutis enthaltenen Punkts neuerlich, gleichwie vormals beowachtet werden solle.

Wir

Wir haben auch diese unsere Verordnung Unserer Ehrsam und getreuen Landschaft bereits unterm acht und zwainzigisten letztverflossenen Monats mit dem Beysatz eröffnet, daß es bey fundations-mässiger jährlicher Aufnam deren Rechnungen von denen general Steuer Einnehmern, welche ohnehin auf das Vermögen des Ordens, damit nichts hieran vermindert, sondern solches viel eher vermehret werde, nebst der aufgestellten Verwaltung genaue Obsicht zu tragen haben, noch weils bleiben, und solche Rechnungs-Aufnahm

Viertens: auf der Landschaft in folgender Ordnung gehalten werden solle, das an einer langen Tafl der ober Siz, oder das Praesidium offen bleiben, rechter Hand der Steuer Einnemmer von dem Prälaten Stand, Linkerhand der Ordens Commenthur, welchen ohnehin gleich nach den vier Erb Aemtern des Erzstifts der Sitz gebühret, weiters rechter Hand der Steuer Einnemmer von der Ritterschaft, diesen gegenüber ein Ritter, und sodann die übrige anwesende Ritter nach der Ordnung ihres Alters den Platz zu nehmen haben.

Befehlen dahero gemessenst all, und jeden, welche dieses unser dem Sti Rnperti Ritter-Orden neu ertheiltes Concessions-Instrument nur imer berühren mag, daß ob dieser unserer landsfürstlichen Verordnung nicht nur von Ihnen Rittern selbsten, sondern auch unser ehrsammen getreuen Landschaft, welcher an erhaltung des Ordens vorzüglich gelegen, und sonst von jedermäniglich genauest gehalten werde.

Ur-

Urkund unserer eigenen Handunterschrift, und anhangenden grösseren fürstlichen Insiegel, Gegeben in Vnserer Haupt und Residenz Statt Salzburg den Sechzehnten Monatstag Novembris im Ein Tausend Siebenhuntert Sieben und Sechzigisten Jahr.

Sigmund.

No. IX.

Auszüge aus dem Ordensprotocoll.

1. Auszug.

Actum Landschaftsaal den 22. April 1701.

Herr Johann Jacob von Löwenheim Hochfürstl. Commissarius erinnert, daß Se. Hochfürstl. Gnaden wegen des Ritterordens auch ferners gnädigst resolvirt haben, daß

1) Dieser Ritter an der Zahl 12 und darunter der junge Graf Ernst von Thun seyen.

2) Die denominirte Ritter jeder die Prob der 4 Ahnen einreichen.

3) Die 20000 fl., so Se. Hochfürstl. Gnaden zu diesem Ritterorden genedigist destinirt haben, interim auf die Landschaft depositirt, und

4) Ueber solchen Orden ein Verwalter, welcher einer aus den Landschaft Bedienten seyn solle, aufgestellt.

5) Die Ritter erst post absolutam Rhetoricam in das Convict aufgenommen werden sollen.

6)

6) Wolle Se. Hochfürstl. Gnaden zu mehrerer Stabilirung dieses Ordens yber die bereits assignirte 20,000 fl. die Rhelingischen Unterthanen zu Embsburg, und das erst jüngst erkaufte Würthshaus auf der Suhr = und

7) Für einen Sütz eines Commenthurs das Dombdechanten Schlößel zu Liefering, welches Sye gegen dem Schloß zu obgedachten Embsburg auswechseln wollen, auß einer Special Genad herschenkhen.

2. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 29. April 1701.

Und solle zu den eingehenden Geldtern eine Casse verfertiget, auch hiezu dem Commenthur der eine, dem General-Steuereinnehmer aus dem Ritterstand der andere, der dritte Schlüssel aber dem Verwalter dergestalten zugestellt werden, das so offt er 100 fl. in Handen hat, er solche in beysein der zweyen andern in ermelte Cassa zu legen, nit minder jährlichen ordentliche Reitung zu leisten schuldig seyn solle.

3. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 9. Juny 1701.

Herr Johann Jacob Freyherr von Löwenheim, hochfürstl. Commissarius erinnert, daß Herr Baron von Ueberackhern Pfleger zu Radstatt umb einen seiner Herrn Söhnen in den Neu aufgerichten Ritter-Orden S. Ruperti

perti gnädigst an- und aufzunemmen underthenigst supplicirt: die Proben aber der 4 Ahnen der Fundation gemeß nit beygebracht: dahero Ihre Hochfürstl. Gnaden als Gnädigster Fundator Genedigist resolvirt haben, daß dißfahls sowohl mit ihme: alß auch andern für das erstemahl Genedigist zu dispensiren: khünfftig aber dem Buchstaben der Fundation gemeß nachzukommen seye.

4. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 6. July 1701.

Herr Baron von Löwenheim hochfürstl. Commissarius producirt die Formulam juramenti der neuen Ritter S. Ruperti-Ordens mit deme, das auß Genedigster Verordnung Ihrer Hochfürstl. Gnaden bedeite Ritter, welche ins Feld hinaußgehen, und allhie gegenwertig seind, solches vor ihrer Abreiß: die abwesende hingegen per procuratorem alda abschwören sollen.

5. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 16. August 1701.

Der Hochfürstl. Commissarius Hr. Baron von Löwenheim recapitulirt, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden Genedigist anbefohlen haben, das dem Neu aufgenommenen Ritter S. Ruperti-Ordens Herrn Graf Josephen von Platz, als welcher sich dermahlen in Rom, und nit in würklichen Kriegsdiensten befündet, an dem Deputat

putat der 300 fl. allein die Helffte mit Abzug der 50 fl. bezalt: die andere Helffte aber nit, wie auch kheinen Ritter, welcher nicht würkliche Khriegsdienste praestirt, khünfftig abgefolgt werden solle.

6. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 1. October 1701.

Ferneres lassen Ihre Hochfürstl. Gnaden gnedigist proponiren, daß bey diesem Ritterorden ein ordentliches Buech sollte gehalten werden, darinnen die aufgenommenen und verstorbene Ritter begriffen seyn, in frontispicio des Buechs aber das Wappen des Ordens gemahlt werden solle.

Bemerkung der Stände.

Ist gehorsamst zu vollziehen, und darbey sich anzufragen, ob nit ins khünfftig bey jedem Neu aufnemmenden Ritter daß Wappen der Annaten (Ahnen) sollte beygesetzt werden.

Resolution Sr. Hochfürstl. Gnaden.

Placet ex Relatis, und sollen auch der bereiths aufgenommenen Ritter Wappen mit dem Addito eingesetzt werden, daß im Fahl ein oder der andere einen Defect leiden solte, Ihre Hochfürstl. Gnaden solchen pro hac prima vice auß Gnaden supplirt haben.

7. Aus-

7. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 17. October 1701.

Herr Baron von Löwenheim, Hochfürstl. Commissarius, erinnert, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden genedigist verordnet haben, daß die 6 Ritter, welche dermahlen im Feld, wo sie sich befinden, von ihren Obristen Attestata beybringen.

Item sollen in dem jüngst aufzurichten gnedigist anbefohlenen Ritterbuch in frontispicio erstlich Ihrer Hochfürstl. Gnaden, volgents aber des Herrn Commenthurs und der andern Ritter Wappen gemahlt,

Ferners auch noch ein anders Buch mit dergleichen Wappen in frontispicio aufgerichtet, und darin alle die zum Ritterorden gehörige Documenta notirt werden.

8. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 12. November 1701.

Auf das jüngsthin Ihren Hochfürstl. Gnaden underthenigst gegebene Gutachten, das einem Herrn Commenthur des Neu gestüfften Ritterordens S. Ruperti der Adeliche Sütz Embsburg cum pertinentiis (außer den Underthanen) völlig gegen gebürender Underhaltung überlassen werden mechte, recapitulirt der Hochfürstliche Herr Commissarius Herr Baron von Löwenheim, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden in dem neulich vorkhommenen erleitherungs-Decret Einem Herrn Commenthur darumben nur ein Viertl des Genuß von bemelten

meltem Embsburg Genedigist attribuirt haben, aus Beysorg, daß bald ein Herr Commenthur solches Schloß beziehen mechte, welcher sich der Oeconomj wenig annemmen: und auf die etwa sich begebende Abschlaif- und Deteriorirungen, die nothwendige Reparation nit angelegen seyn lassen würde, dahero dieselbe, daß es bey erwentem Viertl noch verbleiben solle, Genedigist resolvirt haben.

9. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 5. December 1701.

Daß diejenige (Ritter) hievon (von dem Orden) genzlich ausgeschlossen seyen, welche vorhero Ritter gewesen, und sich hernach verheyrathet, einvolglich den Orden dadurch verlohren haben.

Sind die Wittiber simpliciter von disem Orden auszuschließen.

10. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 4. Jänner 1702.

Der Hochfürstl. Commissarius Herr Baron von Löwenheim insinuirt, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden gnedigist resolvirt haben, denen 6 Exspectanten des löbl. S. Ruperti Ritter Ordens anstatt der jedem, wann sie in das Convict khommen, ausgeworffenen 100 jährlich 150 fl. Beyhilff von der Ordens-Cassa zu leichterer beysetzung des Ybrigen von deren Eltern, sonderbar

bar weilen es auch die Interesse von dem Fundations-Capital woll austragen thun, genedigist erfolgen zu lassen.

11. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 9. Juny 1702.

Der Hochfürstl. Commissarius Hr. Baron von Löwenheim producirt ... die Ahnen (des Freyherrn Sigmund Joseph Anton von Neuhauß, neu aufgenommenen Ritters) was etwa dabey zu erinnern seyn werde.

Gutachten der Stände.

Ist dabey nichts zu erinnern, außer daß wegen der Ehegartnerin von Rauten ihrer Famili halber weitere Khundschaft eingezogen werden, und fürbaß dergleichen Stammenbaumb von zwey Cavaliers, welche umb die Familia wissen, jederzeit underschriben werden mechte.

Hochfürstl. Resolution.

Ex Relatis verbleibt darbey.

12. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 13. Febr. 1703.

Ihre Hochfürstl. Gnaden unser Genedigster Fürst und Herr lassen per Decretum sub dato 26. Jan. A. C. alhero intimiren, waßgestalten Sye zu mehrerer Aufnemmung des von Ihro Neu fundirten Ritter-Orden S. Ruperti Genedigist resolvirt haben, daß sobald auß

dem

dem von Ihro zu ermeltem Ritterorden S. Ruperti, und selbiger Mayrschaft Thunsfelden Genedigist hergeschenkhten Ründ-Vieh ein und anders Stuckh, welches Alters halber, oder sonst nit mehr tauglich ist, verkhaufft würd, das hieraus erlesste Geld, sobald es 400 fl. erreichet, als ein Capital zu 5 pro Cento angelegt, und von dem jährlich per 20 fl. eingehenden Interesse 10 fl. zu Thunsfelden, die andere 10 fl. aber am Haanhof alle Jahr dennen Armen aldorth dem Almosen nachgehenden Persohnen khlein Weiß außgetheilt, das übrige aber, was aus ob verstandenem Vieh noch ferners erlesst und zu Gelt gemacht würd, gleichfahls zu Capital gemacht, und das Interesse hievon der Schloßcapelln zu Embsburg von dem Ritterordensverwalter alle Jahr ordentlich verreithet werden solle.

13. Auszug.

Actum zu Hof in der Hochfürstl. geheimben Conferenz-Stuben den 28. März 1703.

1) Nachdeme Ihre Hochfürstl. Gnaden an vorangezogenen Dato umb 8 Uhr fruhe in der geheimben Conferenz-Stuben zu Hoff der ordentlichen Aufnemmung jener Raittung, so an. 1702 yber die Einnamb und Außgaben des Ritterordens S. Ruperti in höchster Persohn neben selbigen Herrn Inspectorn, auch Commenther und Rittern beygewohnt, darbey dann ein jedermahliger vom Ritterorden besolder Verwalter, der als ein Actuarius bey denen Conferenzen die abgehand-

lete

lete Sachen ad Prothocollum zu nemmen hat, alß ist der genedigiste Anfang gemacht: und darbey selbsten einen wollmeinend nachtrucklichen Vortrag genedigist gethan. Darauf

2) Dennen HH. Rittern die Fundation und deren Statuta von Worth zu Worth abgelößen, und

3) der genedigiste Befelch geschehen, das besagten Herrn Rittern auch jenes, was Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Aufrichtung dieses Ordens hergegeben, lobwürdigist gestüfftet: und wohin ain so anders angelegt worden, zu derselben behörigen Information ausführlich bey denen gewöhnlichen Congressen communicirt und Ihnen alßdann die 3 Ordens-Creuz von den jeweiligen Hn. Commenther vorgezaigt werden sollen. Weiters ist

4) Höchsternannt Ihre Hochfürstl. Gnaden Genedigist Will und Mainung, daß die HH. Ritter alle Sonn- und Feuertag: oder da die ganze Hoffstatt sonsten zusammen khombet (jedoch ohne Verhinderung ihrer Khriegsdienst) zum Corteggio in der Rathstuben erscheinen sollen. Mit der

5) Gleichmeßig genedigisten Verordnung mehrberiehrte HH. Ritter in beeden Peremptoriis S. Ruperti oder wenigist in einem zu convociren: darbey die Ardua oder wichtigere Sachen, so sich im Jahr hindurch eraignen, zu überlegen: und darvon denen im Erzstüfft abwesenden zu communiciren. Sodann

6) Annoch zu überlegen were, ob alle Ritter, wann sie nit im Feldt seindt, oder nur diejenige, so ihre

ihre Feldtzüg vollbracht haben, den Ajuto der 300 fl. vom Orden zu genüessen haben. Sonsten

7) Were man genedigist gedacht, wegen der 3 Ordens-Creuz zum Gebrauch eines Hrn. Commenthers eine Donation zum angedenkhen aufzurichten. Wie dann

8) Wegen obbesagten Ritterordens ein Calender zu formiren und zu richten were. Nicht münder ist

9) Für gut erachtet worden, daß die wüerkhlich im Convict verhandenen HHn. Ritter neben andern Krafft ihrer Fundation zu erlernen habenden adelichen Exercitiis, sich ebenfahls zu der Ingenieur-khunst und Aritmetica appliciren sollten, mit beygefügt genedigster Bewilligung dennen Hn. Ritters Exspectanten, so noch nicht im Convict sind, eine doppelte Khriegsgage von dem Hochfürstl. Khriegszahlamt zu einer Lern- und Unterhaltungshilff ervolgen zu lassen. Ingleichen

10) Habe es bey den sechsten Fundations-Puncten sein Bewenden, jedoch damit die Substantialia darinnen ungekhrenkht, und unverendert verbleiben. Und

11) Habe man bey nechster Landschaffts-Session dem Hrn. Commenther vermög 8 Fundations-Puncten den Possess daselbsten zu geben. Auch

12) Sintemallen das Schloß Embsburg, Mayrschafften und deren Appertinetien: auch andere in dem sub dato 15. Oct. 1701 genedigist ausgefertigten Erleitherungs-Decret donirt befindlichen Sachen in villerdeiter Fundation noch nit begriffen, also diese alle derselben specialiter einzuverleiben seyen. Nitweniger

13) Habe jedweder Ritter khünfftigshin die in vilerdeiter Fundation sub 6 Statutens puncten vorgesehenen Ahnens probation dergleichen zwey von dessen Herrn Vattern und eben so vill von seiner Frauen Muttern zu probiren. Inmassen

14) Lauth mehr angezogener Fundation für jeden Verstorbenen Herrn Ritter die darinnen assignirte Seel-Aemter und Messen zu halten seyen, wie dann beraits 1702 Krafft gehorsambist abgelegter Rechnung dergleichen Gottesdienst für Hrn Maximilian Ernreich Gottlieb Freyherrn von Prankh wolseel. alß Ordens-Rittern gehalten und hierfür die Bezahlung geläustet worden. Weiters und zwar

15) Hetten auch Ihre Hochfürstliche Gnaden Gnedigist anbefolchen, das hinfüro, wann ein Ritter mit Todt abgehet bey dessen im Wappenbuech eingemahlenen Stammpaumb mit Formirung eines schwarzen Creuz der Tag und Jahr, auch wo es geschehen, neben denen gemachten Meriten, notirt, und inserirt werden sollen. Worauf nun

16) Wurde mit Aufnemb- und Ablesung der vom 1701 Jahr gehorsambist gelaisten Stückhrechnung der Anfang gemacht, und solche Vormittag bis auf die Naturalrechnung abgeleßen. Ferners

17) Begabe man sich um 3 Uhr nachmittag widerumben in die Conferenz, dabey anfenkhlich vorbemelte 1701 Naturalrechnung, wie auch die 1702 Jahrs Reittung völlig aufgenommen, und absolvirt worden. In welchen zwar

18)

18) Weiter nichts bedenckhliches zuerindern vorkhommen außer das inskhünfftig in der Empfangs-Rubrik: An der Hrn Ritter, so ins Feldt gangen, das gesetzt Worth Depositum ausgelassen, sondern his formalibus gesetzt werden möchte, nemblichen Empfang. An jenigen 50 fl. so die Hrn Ritter bey Ablegung ihres Juraments zu der Ritter-Ordens-Cassa vermög Fundation zuerlegen verobligirt seind. Welches einer löblichen Landschafft khleinern Außschuß bey nechster Zusammenkunft (in welcher der Herr Ritterordens-Commenther seine erste Session zunemmen habe) vorzutragen und die aufgenommene Raitungen aldorten jederzeit zu ratificiren seyen.

14. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürstl. Geheimben conferenz-Stuben, den 29. Septemb. 1704.

Ist unter andern für guet befunden, und Gnedigst resolvirt vorden.

Daß 1) Ein Stammenpaumb für den Ritterorden verfasset: worinnen vors erste die Bildnuß deß heil. Ruperti als dessen Patron, so dann Ihrer hochfürstl. Gnaden Contrafei als Gnedigisten Fundatoris Abbildung gemahlner vorgestellt, hernach

2) Des Erzstiffts neben dem Erzbischöflichen alß Hrn Fundatoris Wappen mit deren behörigen Farben gemahlen, alsdenn ersten und andern Commenther und der nachfolgenden Hrn Gaudenten und Jungen Rit-

 ter

ter ihre Insignia oder Wappen wie sye nacheinander succediren mit den unterzeichneten Nominibus darein gemahlen: und nach selbigem auch die zuekünftige Hrn Commenther und andere Ordens-Rittern Veldtungen verzaichnet werden sollen.

15. Auszug.

Actum zu Hoff in der Hochfürstl. Geheimben Conferenz-Stuben den 26. Septemb. 1704.

Ferners ist statuirt worden, daß in beeden Festen St. Ruperti alß im Fryeling und Herbst hinfüro Capitl gehalten, darbey anfängkhlich die Ritterordens-*Fundation* und Statuta, wie auch jederzeit vor einem halben Jahr gemachte Prothocoll und ausgefallene Conclusa abgelösen, hierauf die Ritterordensraitungen, so der Verwalter hinfüro im Jahr zweymall zu legen hat, in obevolbemelt zweyen Ritter-Capiteln angehört und aufgenommen werden sollen.

Thoman Rieder zu Saalfelden supplicirt umb die von den verstorbenen Johann Lechner seeligen erledigte Ritter-Urbars-Verwaltung an die Gnedigist bestölte Ritter-Ordens-Inspection.

Ist ihme supplicanten zu bedeiten, daß er sein Anhalten an die Ritterschafft vor allem Stöllen solle, warnach er mit Guet Befünden und Ueberlegung der Inspection zu einem Urbarsverwalter, wie sein Vorfahrer Johann Lechner) khan an und aufgenommen werden.

16.

16. Auszug.

Actum (Wo? Ist im Protocoll nicht angemerkt) den 16. Februar 1705.

Haben Ihre hochfürstl. Gnaden Genedigist anbevolchen, wie es mit Tragung hernachbenannter dreyen Ritter-Ordens-Kreuzen von einem H'n Commenthēr gedachten Ordens sollte observirt werden.

Daß nemblich Primo mehrgemeldter Herr Commenthēr daß Kostbarere mit 80 Stuckh Demant besezt ganz goldene Kreuz, und dergleichen Kötten (so bey 348 fl. 45 kr. aestimirt worden) wann höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Gnaden einen Neuen Ordens-Ritter schlagen, tragen solle.

Sodann 2do khönne er Herr Commenthēr sich jenigen mit 12 Demant 8 größern und 60 kleinern Rubinen gefaßte guldene Kreuz zu 158 fl. 48 kr. 1½ Pf. gesezt, wann Festum Paly bedienen. Und

3) Solle derselbe da er den Cammerherrn-Dienst hat, das guldene mit 40 Rubinen besezt und zu 88 fl. 45 kr. getheurte Kreuz anhengen, und also fortan beobachten.

17. Auszug.

Actum Landschaftssaal den 19. Sept. 1705.

Ueber die gnedigiste Mainung a), wie khünftig bey erthaillung des Kreuzes und Degens der Ordens-

a) Folgende Puncten sind vom Fürsten selbst bereits den 28. März 1705 in einer geheimen Ordens-Conferenz der

Ordens-Ritter die Ceremonien geschehen sollen betreffend.

1) Solle ein jeder Ritter 14 Tag vor erhaltung des Kreutzes seine Ahnen und Requisita von zweyen alhiesigen Landleuthen underschriebener beybringen, und Ihren Hochfürstl. Gnaden underthenigist einreichen.

Gutachten

1) Ist schon genugsamb in statutis des 6ten puncten begriffen, khonte dahero darbey gelaßen werden.

Resolution

Bleibt darbey, jedoch sollen 2 Verordnete von der Landschafft dieselbe underschreiben.

2) Solle ingleichen ein jeder vor Empfangung des Kreuzes beichten, under wehrender Meß Ihrer Hochfürstl. Gnaden von deroselben gespeist werden, zu solcher Ceremoni der Commenther, oder in dessen Abwesenheit der Eltiste Ritter, den neuen hinführen solle.

Gutachten

Seind Ihro Hochfürstliche Gnaden und ein jeweiliger Hr Erzbischoff gehorsambist zu erbitten, die Function entweders selbsten zu verrichten oder einem Tertio die Commission zu erthaillen. Im übrigen die Function nach dem Romanischen Pontifical de Benedictione novi militis vorzunemmen. Vor allem aber soll der Candidatus die Beicht verrichten, und under der Meß

---

der Inspection zum Begutachten übergeben worden, mit dem, daß dieselbe auch den Consistorial-Director beyzieche.

Meß, wenn er anderst die Jahr hat, sich Communiciren lassen.

Resolution

Placet.

3) Ist von einem jeden gleich vor oder nach der Communion Professio fidei abzulögen.

Gutachten

Ist Professio fidei gleich nach dem Credo abzulegen.

Resolution

Placet.

4) Solle der Ritter am Tag, da er das Kreuz empfangt, bey der Hochfürstlichen Tafel speisen.

Gutachten

Stehet bey jedes regierenden Landesfürsten gnedigisten Belieben.

Resolution.

Solle nach der Function ein solcher Ritter eben um die Gnad zu der Hochfürstl. Tafel durch den Commenthur oder Hoffmarschall anhalten lassen.

5) Sollen die Hrn. Inspectores über deß neu angehenden Ritters einreichende Requisita Ihren Hochfürstl. Gnaden jederzeit gehorsambist referiren.

Gutachten

Khönnen die Hrn General-Steuer-Einnemmer zugezogen werden, wann bey dem Ritter-Orden-Capitel die Requisita examinirt und Ihre Hochfürstl. Gnaden der Status referirt wird.

Resolution

Placet.

6) Wann ein Ritter daß Kreuz empfangt, ist auch hinzu zu sätzen, wasfür ein Gebett Er täglich verrichten solle.

Gutachten

Ist in statutis §. Pro primo versehen.

Resolution.

Placet.

Gutachten

7) Ferners ist mann der undertḧenigisten meinung, es mechte vor Anfang der Meß der Hymnus veni Creator spiritus gesungen oder gebettet: und post Agnus Dei dem Candidato das Osculum pacis mitgetheilt werden.

Ressolution. Bleibt darbey.

18. Auszug.

Actum zu Hoff in Ihrer Hochfürstl. Gnaden Wohnzimmer den 2ten Oct. 1705.

Solle bey dem 5 Puncten in der Fundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraußkhommen, khann ein regierender Landtsfürst hierzue einen benennen.

Wann ein Ritter seinem Brudern, Vettern, oder einem andern auch nit Befreundten, welcher die Requisita hat, den Orden resigniren wollte, khann derselbe solchen ad manus celsissimas libere resigniren, alsdann steht es bey einem gnedigisten Landtsfürsten und

Herrn,

Herrn, ob er einem solchen den Ritter-Orden wolte zu-khommen lassen, annexis precibus.

Wird Gnedigst verwilligt, den auf underthenigist schrüftliches Anhalten eines Ritters, welcher solchen Orden einem andern, der die Requisita, und wann der Orden nichts erhebliches hierwider einzuwenden hat, resigniren khönne, und ein jeweiliger Regierender Herr hierzue verpundten seyn.

Weillen jeder deren (Exspectanten) 2 Mußquetirer Portion zu genießen hat, wann auch das Regiment cassirt wurde, alß sollen sye Vigore Statutorum selbiges Gebett verrichten für einen Regierenden Herrn und Landtsfürsten.

Placet.

19. Auszug.

Actum (Wo? ist im Protocoll nicht angemerkt) den 29ten Decembris 1705.

Ad §. 9. Statutorum

Würd genedigist erklärt, daß wenn einer ehebevor, als Er in den Orden getretten, 12 mehr oder weniger Jahr im Feldt gedienet hette, Ihme solche Jahr ebenfalls pro rata dienlich sein, und Er das Ajuto und andere Emolumenta gleich andern Rittern, welche ihre 12 Jahr im Orden verdient haben, ebenmessig genüßen möge.

Ferners ist ein Ritter, wann Er auch seine 12 Jahr im Veldt oder Kriegesdiensten Complirt hat, verbun-

bundten, sich in Kriegsdiensten innerhalb des Erz-Stiff-
tes, so offt es die Noth erfordert, oder ein jeweiliger re-
gierender Herr Genedigist bevelchen thuet, unwaigerlich
gebrauchen zu lassen.

20. Auszug.

Actum zu Hoff in Ihrer Hochfürstl. Gnaden Wohnzimmer den
29 Martii, 1706.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Fundation sein
Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen herauß-
khommen, khann ein regierender Landtsfürst hierzue einen
benennen, jedoch innerhab Jahr und Tag, und zwar
einen aus denen Gaudenten, welcher alle Requisita
hat.

Wenn eine Wahl eines Commenther vorfiehle, zu
welcher die Gaudenten persönlich nit erscheinen khönn-
ten, und legitime excusirt wären, welche erkhandtnuß
dem Capitl zuestehet, alsdann khönnen solche abwößente
Ihre Stimmen verpötschirter dem Capitel schrüfftlich
einsenden.

Zu welchem ende diejenige auch schuldig sein im
Jahr hindurch zu schreiben, wo sye sein.

So lang die Commenthurs Stöll Vacirend ist, sol-
len desselbigen einkünften, bis zur Ersötzung eines Neu-
erwählten Commenthurs selbige Einkünften ordentlich
in der Raittung in einer besondern Rubric verraithet
werden, und der Commun-Cassa des Ordens ver-
bleiben.

Ist

Ist auch Genedigist resolvirt worden, daß ins-khünftig ein Commenther nach Verfliessung 6 Jahr, wann er sein Khriegsdienst verrichtet hat, so dann zu seinen völligen Commenthurseinkhünfften gelassen werden solle; und nit auf die übrige 6 Jahr ins Veld zu gehen Verbunden seye, sondern alhier zu verbleiben haben, alß dann seinem Genädigisten Herrn, und dem löbl. Ritter Orden in allen Anliegenheiten fleißig dienen, dennenselben woll vorstehen, und abwarthen solle.

Im Fahl ein Herr Commenther solche (die Lehnspflicht) zu Præstiren nit gegenwertig, oder sonsten erhöblich verhindert ist, wer sodann anstatt dessen ermeldte Lehen zu empfangen, und die Lehnspflicht abzulegen hette? —

Wenn zu dieser Zeit bey Antritt eines Regierenden Herrn ein Commenther nit anwesend wäre, so incumbirt dem öltesten anwesenden Ritter, solchen Lehnempfang zu vollziechen.

21. Auszug.

Actum Salzburg den 16. Septembris 1722.

Die Herrn Inspectores des löbl. Ritter Ordens S. Ruperti referiren gehorsambist, welcher gestalten man bey ermelt löbl. Orden sowol in Capitalien als andern jährlichen Ertragnussen nunmehro allbereith so vill in Erspahrung gebracht habe, das von solchen würkhlich vermehrten jährlichen Einkunfften außer einen oder andern wider Verhoffen sich etwa ereignenden Unglickhsfahl auch

auch über Abzug der erforderlichen Außgaben noch jedes Jahr ein ergiebiger Reßt verbleiben, und solchemnach, der in der Genädigisten Fundation enthaltenen ersteren §vo gemeß, mithin des Hrn. Ordens Commenthurs ꝛc. und deren 6 Gaudierenten, Herren Rittern bißhero genossene Deputata, als des erstern pr. 200 fl. des andern jeden pr. 100 fl. augmentirt werden könnten.

Welche der Herrn Inspectorum beschehen gehorsamste Erinderung Se. Hochfürstl. Gnaden, auch Ihres hochen Orths Genädigst applacitirt und volgsamb hierüber mit anfang des 1723. Jahres Künfftigshin dem Hrn. Commenthur mit einschluß obigen Augmenti jährlich 800, denen übrigen 6 Hrn. Rittern aber jeden 400 fl. gegen gewohnlicher Bescheinung auß der Ritter Ordens Cassa abvolgen zu lassen genedigst resolvirt und anbefolchen haben.

NB. Nachdeme die mündliche Relation underthenigst abgelegt, ist von Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterm 29. Decembr. 1722 ein höchst ausgefertigt Hochfürstl. Decretum der Genedigst deputirten Inspection ertheilt worden.

22. Auszug.

Punctus ad Referendum.

Von einer Genädigist Deputirten S. Ruperti Ritter Ordens Inspection de dato 18. Martij Ao. 1751.

Es hat sich den 6ten Augusti Ao. 1750 bey aufnehm und durchgehung der 1749 jährigen S. Ruperti Ritter-

Or-

ordens Rechnung, worbey Ihre Excellenz Herr, Herr Joseph Graf von Plaz alß Ordens Commandeur und neben denen anweesent gewesten zwey Herren Groß-Ritteren, alß Herren Maximilian Josephen Laßer Freyherren von Marzoll, Kays. Königl. Haubtmann, und Hern Leopold Grafen zu Lodron Hochfürstl. Leib-Garde HaubtMann gegenwärthig waren, geäußeret, daß die Ordens Einkhönfften mitls Göttlichen Seegen mehrmahlen solcher Gestalten zuegenommen, das denen Herren Ritteren ihre dermahlen iährlich pr. 400 fl. genüessente Präebenden (gleichwie es auch ao. 1723 beschehen, mit anfang dißes 1751ten Jahrs auf 500 fl. gar woll vermehrt: Titl. Herrn Commendeur aber daß alterum Tantum pr. 200 fl. umb so mehrer beygelegt werden kunte, alß ohne deme in der gnädigisten fundation §vo 1. enthalten, das denen würkhlich im feld stehenten HH. Ritteren ihr gdgst. außgeworffenes ajuto nach beschaffenheit der Einkhönfften seiner Zeit vermehrt werden khänne. Jedoch wäre anbey Eine unterthänigist gehorsambste Inspection dißer ganz ohnmaß vorschreiblichen Meinung, daß, sofern dem Orden über kurz oder lang einige unverhoft-schwäre unglickh (welche Gott der allmächtige genädiglich abwenden wolle) zuestehen: mithin sodann dem Orden mit dißer iährlich pr. 800 fl. abwerffenten Vermehrung zu hart beschehen sollte, diße mit gdgsten Vorwissen widerumben aufzuheben genedigist verwilliget werden mechte.

Worüber von Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. wür unterthänigist gehorsambste Inspectores die genedigiste

Be-

Begnemigung in tieffister unterthänigkheit erwärthigen sollen.

Decretum

An die löbl. Inspection des Ritter Ordens S. Ruperti.

Wür haben mit viellen Begnügen aus der von der Inspection des S. Ruperti Ritter-Ordens unter den 18. dieses erstatteten Relation ersehen, das die Einkonften gedachten Ritter-Ord ns abermahl dergestalten zugenommen, das, gleich es zu Folge des Stüfters Unsers geehrten Vorfahrers am Erzstüft Herrn Johann Ernst Meinung den 29. Dec. 1722 beschehen, denen sechs würklichen Rittern, die bis nun zu mit 400 fl. genoßene Praebend mit 100 fl., des Commandeurs aber seine mit 200 fl. vermehrt werden; fort konftig jeder Ritter 500, und der Commendeur 1000 fl. jährlich zu genüßen haben möge: wollen auch anmit diesen Uns geschehenen Vorschlag begnemmigen, also das von Anfang gegenwärtigen Jahrs der Commendeur sowohl, als übrige Rittere würklichen zu dessen Genuß gelangen sollen, und in so lang ihnen diese Vermehrung verabfolget werde, als bey Entstehung eines dem Orden zu gehend: jedoch Mittls göttlicher Gnad abzuwendenden Unglicks-Fall ohne desselben Nachtheil solches beschehen mag, nicht verhaltende, wie Wür gewunschen, durch sorgfältige Administration solches bereits vorhero in das Werk gesetzt worden zu seyn, so Wür

Ein-

Eingangs erwähnter Inspection zu ihrer Verhaltungs-Nachricht anmit gnädigist anzufügen ohnermangeln. Actum et Decretum 31. Martij 1751.

23. Auszug.

Sigmund ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns von dem Commendeur und von denen sechs Großrittern des S. Ruperti Ritterordens mit der untertänigsten Bitte belangt gesehen, die sechs wirkliche Ritter-Präbenden nach den Vorgängen vom Jahr 1722 und 1751 jede mit ainhundert, dan jene des Commendeurs mit jährlichen zweyhundert Gulden zu vermehren, und auß abgelegter Relation von der Inspection des ermelten Ritterordens zu unserer besondern Zufriedenheit wahrgenommen haben, das die vom Jahr 1751 bis jtzto gemachte Ersparung die gebettene Präbenden-Vermehrung ganz wohl gestatte, so bewilligen Wir solche anmit gnädigist, und woln, das von anfang des gegenwärtigen Jahrs jedem Ritter jährlich 600, dem Commandeur aber 1200 fl. abgefolgt werden soln. Legen auch ferners der Inspection 50, und dem Verwalter wegen vermehrter Arbeith zu Aufmunterung seines bißherigen Fleißes eben so viel, zusammen 100 fl. zu, welche hiekünftig in Rechnung per Ausgab zu bringen seynd, hieran beschieht Unser Gnädigister Will und Meynung. Actum Salzburg den 9. Jul. 1770.

Sigmund.

24. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equestris die 1. Febr. 1773.

Einer löbl. Landschaft kleinerer Ausschuß insinuirt mitls eines sub 29. Decembris anni elapsi anhero erlassenen Decreti, welcher gestalten Ihre Hochfürstl. Gnaden auf die sub 19. ejusdem von alda auß untertänigist abgestatteten Relation inhalt des sub 24. D. M. et Anni dahin erlassenen Decreti proprii Gnädigist bewilliget haben, das nebenstehenter Herr Baron Christani nach seiner Verehlichung die Ordenszeichen gegen Ausstellung eines Revers nach Vorschrift der in der geheimen Kanzley-Relation enthaltenen Puncten und simpliciter ad honores, ohne das solcher weder einigen Genus, noch Rang und Gang vor oder neben denen wirklichen Rittern, oder auch nur Exspectanten, wenn sie versammelt sind, zu genüssen haben solle, tragen derfe, anbey die aldasige erinnerung erwartend, wie es in Zukonft mit einem derley auch verehelichten Rittern nur ad honores ohne Nachtheil der Praebendisten und Exspectanten zu größerem Lustre des Ordens gehalten werden könne, um sodann an höchste Behörde das untertänigiste Gutachten abstatten zu mögen.

25. Auszug.

Actum in Capitulo Ordinis equestris Salisburg. die 3. Oct. 1773.

Verwalter producirt ein von einer löbl. Landschaft kleinern Ausschuß an Ihm unterm 20. Sept. ausgefertigtes

tigtes Decret, kraft dessen Ihre Hochfürstl. Gnaden auf die von aldort über des neuen Militaer-Verpflegungs-Entwurf sub 4 hujus gehorsamst abgestattete Relation mitls Decreti proprii von 18. ejusdem unter andern mildest anzubefelchen geruht haben, daß die denen Herrn Ritter Expectanten bishero von dem Kriegszahlamt, folglich von dem Landschafts-Aerario abreichende 748 fl. 48 kr. sogenannte Hilfgelder künftighin ab- und denen Ordenseinkünften zugeschrieben werden solen.

No. X.

Vergleich zwischen dem Ordenscapitel und der Inspection.

Actum Landschafts-Saal den 7ten Oktober 1784.

Mit Ablesung der Vollmacht durch den aktuierenden Verwalter, welche Herr Johann Gottlieb Freyherr von Griming, als neuer Ordens Groß-Ritter, für den Herrn Andräe Freyhern von Prank ausgestellet hat, die gesetzmäßige Eyds-Pflicht in animam ejus abzulegen, wurde der heutigen Sitzung der Anfang gemacht, und auch gemäß dieser Vollmacht das Juramentum in behöriger Ordnung durch besagten Herrn Gewaltträger bethättiget.

Inseratur gewalt, *et Juramentum ad Acta.*

Nach diesen beendigten Actum machten Ihro Gnaden Herr Commandeur den Vortrag, daß nämlichen

 noch

noch in frischen Angedenken seyn werde, welche Anstände eine löbliche Ordens-Inspektion untern 31ten Jänner anheuer mitls einen Promemoria dem Ordenskapitel überreichen lassen, was hierauf letzteres in der Beantwortung vom 1sten May ruckerlassen, und was endlichen letzterhand sub 16ten July die Herrn Herrn Inspectores in einer weitern Erinnerung zu vernehmen gegeben haben.

Ob nicht gefällig wäre über ein so anders sich mündlich zu besprechen, die wechselseitigen Meinungen zu eröffnen, und zu versuchen ein einhelliges Benehmen bewirken zu können, wodurch nicht allein die weitschichtig mühesamen Schriften Wechslungen gehoben, sondern zwischen Inspektion und Ordens Capitl ein unwandelbar einstimmiges System, welches sowohl die mögliche Sicherheit des Stüfftungs-Vermögens, als auch standhafte Ordnung verschaffet, aufgestellt werden dürfte.

Es wäre an der erwünschten Erledigung deren vorbesagten Anständen um so minder zu zweifeln, da Herrn Inspectores, und die sammentlichen Herrn Ordens-Mitglieder nach klaren Beweis deren vorbesagten 3 Akten Stücken, einstimmig, einzig, und allein den Aufnahm und das Beste des Ordens, dann die Aufrechthaltung der Fundation zu ihren Hauptziel haben, und die obwaltende Differenzien nur methodische Einrichtungen der Sicherheit und Ordnung betreffen, an welchen jedannoch um so mehr gelegen, als die bisherigen Abweichungen hievon, und ungleichen Behandlungen nicht allein in Rücksicht der ökonomisch- als administra-

kratorischen Verfassung manche Irrungen hervorgebracht, sondern auch dem Ordensvermögen schon öftere Einbußen etwelcher 1000 fl. verursacht hätten.

Der Ritterständische Herr Inspektor Freyherr von Motzl äußerte sodann, wie von Inspektions wegen die führenden Gesinnungen, in Betreff obbesagter Anstände schon abgegeben worden, und hierüber nichts feiners zu erinnern wäre.

Hierauf nahmen Herrn Commandeur und Rittere das Wort mit deme auf, daß es um so nothwendiger seye, über die zwischen Inspektion und Ordens-Kapitl obwaltende Differenzien eine mündliche Verabredung aus der Ursache zu treffen, weilen Wohlselber davorhalte, daß man sich in denen hierüber gewechselten Schriften, oder zum Theil nicht genugsam erkläret, oder die Erklärung nicht gänzlich nach Wunsch eingenommen habe, und nicht allein um das Vergangene, oder Dermalige zu verbessern, sondern auch vor die ganze Zukunft nach aller Möglichkeit und Vorsicht, Sicherheit und Ordnung zum Besten des Instituts zu reguliren und zu bestimmen seye.

Demnach wurde sowohl von löblicher Inspection, als denen sammentlichen Ordens-Mitgliedern einhellig beschlossen, daß die Rubriken in dem Inspektions-Promemoria und fernern Erinnerungen, dann ritterschäftlichen Antwort enthaltenen Gegenständen, abgelesen, sodann hierüber ordentlich votiert, und geschlossen werden solle; In Folge dessen ware also der erste Berathungs-Gegenstand:

A. Die Rechnungs-Führung nach der ersten Vorschrift.

Sowohl eine löbliche Inspektion als die Herrn Rittere, äußerten nach Weisung der Fundation, wie gemäß derselben einen jeweiligen Herrn Commandeur die Administration des Ordens, sohin die ökonomische Wirthschaft und Führung der jährlichen Rechnung zustehe, denen Herrn Inspectoribus die Aufsicht auf das Ordens Vermögen, nebst der Adjustirung besagter Rechnungen obliege, und die Ratification der löbl. Landschaft zustehe: seit Fundation des Ordens aber diesem angewiesenen Geleise nie gefolget worden, *sondern* bishero diese ohne Administrations-Unterschrift und bloß von dem Verwalter unterzeichnete Rechnung der löbl. Inspection zu Adjustierung übergeben, die Rechnungsaufnahme an zerschiedenen Orten vorgenommen, und endlich bey eben dieser Aufnahme die Ratification durch die Herrn Inspectores zum Theil alleine, zum Theil mit denen anwesenden Herrn Commandeurs und Rittern bishero bewerket worden seye, welche vermög Fundation von einer löbl. Landschaft kleinern Ausschuß hätte nachgesucht werden sollen.

Die sammentliche Herrn Ordens-Mitglieder glaubten sich der Fundation und bessern Ordnung in deme anzuschlüssen, wenn die jährliche Ordens-Rechnung von einem zeitlichen Herrn Commandeur als Administratorn oder Rechnungsführern, und neben deme von dem Vewalter als Verfasser derselben unterzeichnet, diese so-

dann

dann der löbl. Inspection zur Adjustirung und respective Aufnahm übergeben, von ihnen Herrn Inspektorn sowohl über die Richtigkeit, als Unrichtigkeit der Rechnung, als den Vermögens Auf- oder Abnahm bey löbl. Landschaft referirt und Ratification hierüber erhollet, und nach diesen beschehenen Vorschritten, dem Ordens Kapitel erinnert wurde, wie Herren Inspectores bereit wären, als Commissarien im Namen löbl. Landschaft der bereits schon adjustirten Rechnung die Ratification zu ertheilen; wobey Herr Commandeur und Rittere an der Bereitwilligkeit in jener Ordnung auf den Landschaft Saal, der Rechnungs-Ratification beyzuwohnen, nichts erwinden lassen würden, welche das Decretum vom 16. Nov. 1767 vorschreibet.

Eine löbliche Inspection setzte dieser vorgeschlagenen Ordnung entgegen, ob es nicht schicklicher wäre, wenn die bey der Revision und Adjustirung auffallende Bedenken dem Ordens-Kapitel vor der Hand hinausgegeben, von selben schriftlich erläutert, oder in einer Zusammenkunft nach Art der bisherigen Rechnungsaufnahm diese Bemänglungen in Erledigung gebracht, und sodann erst die sogestalt liquide Rechnung pro Ratificatione dem löblichen kleinern Ausschuße vorgelegt würde, um die Vorlage deren Ausstellungen doch in so ferne auszuweichen, als solche noch vorhin erläutteret, und ausgeglichen werden könnten.

Da aber die Herrn Ordensmitglieder hierauf erwiederten, wie sie sich in die Administration, oder Oekonomie-Sachen auf keine Weise zu mischen hätten, oder

oder verlangten, als wenn Herr Commandeur in hinnach geschilderter Art pro privato consilio sich mit ihnen berathe, und nichts sehnlicher wünschten, als daß, wie zur Ehre der Administration, bey der Landschaft, die unausstellig geführte Wirthschaft, und die Unbedenklichkeit der Rechnung anzurühmen wäre, auch in gegenhalt die erfundene Rechnungsbedenken, und Anstände über die geführte Oeconomie vorgelegt werden sollen, und die Bitte beysezten, daß die mindeste Aufstössigkeit aufs genaueste zu bemerken beliebt werden wolle, so ließen es Herrn Inspectores mit dem Vorbehalt auch die kleinsten Ausgaben, im Fall solche unnöthig gemacht zu werden scheinen, auszustellen, *bey* dem Ritterlichen Vorschlag bewenden, wo sodann die Ordnung auf den weiteren Abschnitt führte, nämlich

B. Die *Adjustirung* und *Revision* deren Ordens-Rechnungen.

Herrn Inspectores dann Herr Commandeur und Ritter bestättigten anheut ihre schriftlich gefaßten Meynungen, welche vereint da hinaus liefen, daß der Rechnungs-Adjustirung die bisher unterbliebene postenweise Calculation oder respective Revision als eine unumgänglich nöthige Vorbereitung vorauszugehen hätte, die Adjustation einer Rechnung sich hauptsächlich über das Systematische derselben und eigentlich dahin ausdehne, ob die Empfäng ordentlich eingekommen, die Auslagen mit befugter Bewilligung, oder nicht zu überspannt angesezt, die Wirthschaft im Ganzen mit

Ab-

Ab- oder Zunahm geführet, und wo allenfalls erstere herrühren möge; die Revision, oder Adjustations-Vorbereitung aber sich allein auf die Rechnungs Mängel erstrecke.

Eine löbliche Inspection äusserte hierüber ihre besondere Meinung mit deme, daß diese Calculation, da Wohlselber nur die Adjustirung der Rechnung, worunter vorzüglich, die Besorgniß des Substantiale, als Materiale derselben begriffen seyn solle, aufgetragen, und jene mit letztern Geschäfte nicht vereinbarlich seye, die Veranstaltung einer Revision dem Ordenskapitel überlassen wollte.

Die Herrn Ordensmitglieder gaben sodann hinwider zu vernehmen, daß sie diese Mühe bey so vielen und wichtig obliegenden Geschäften denen Herrn Inspectoribus selbst auf keine Weise zuzumuthen gedächten, hingegen die Aufstellung des Revisoris für den Orden als unschicklich finden, massen es als etwas partheyisch, oder wenigstens Verdacht erregendes angesehen werden könnte, wenn Herr Administrator zu der, unter dessen Namen gelegten Rechnung sich den Revisorem selbst wählen wollte, oder könnte.

So wie Sie, Herrn Rittere, das von Seite der Inspektion hiedurch ihnen geschenkte Zutrauen verdanken, mit eben so viel Eifer stellen sie an die Herren Inspectores das Ersuchen, hinwieder einen ihres Vertrauens Würdigen auszuwählen, demselben die von der Ordens Administration übergebene Rechnung mit dem nachdrücklichsten Auftrage behändigen zu wollen, daß

er

er solche mit aller Strenge und Genauigkeit Revidieren, und die in selber erfundenen Fehler oder Bemänglungen vormerken solle; vor welche Bemühung ein gehöriges Recompens verabfolgen zu lassen, Sie sehr gerne zugeben werden, wobey es sodann zu beruhen hätte.

C. Die Vorlage der Rechnungen und von dieser zu befolgende Ratification.

Laut des ersten Abschnitts sub A. wurde dieser Punkt als schon berichtiget angesehen, da Herrn Inspectores sowohl als Herr Commandeur und Ritter es allda ausdrücklich der Fundation gemäß zu seyn erklärt haben, daß nach vorgegangener Revision und Adjustirung die Ratification der jährlichen Ordens-Rechnungen nach Anweisung des Instituts bey dem kleinern Ausschuß einer löbl. Landschaft zu erhollen, alldort neben dem Rechnungsbefund, auch über den Vermögens-Stand des Ordens, von Inspections wegen Referat abzulegen sey.

D. Der von dem lezterstorbenen Verwalter Kolb hinterblieben, unausweichliche Kassa-Rückstand, und wer sowohl bey diesen als künftig dergleichen nicht verhoffenden Fall die Ordens-Cassa schadlos zu halten habe, oder um Ersatz zu belangen seye.

Bey allseitiger Erinnerung, daß in Betreff des Kolbischen Kassa-Rückstand bey einem hochfürstlichen Hof-

Hofrath bereits die behörige Incamination geschehen, und daß alldort von löblicher Landschaft das Fürwort eingelegt worden, dem Orden durch Zuerkennung der Kolbischen Verlassenschaft eine einstheilige Entschädigung zu verschaffen, waren Inspectio et Capitulum der einstimmigen Meinung dieser hohen Stelle abzuwarten, und sodann Seine Hochfürstlich Gnaden mit Beyfügung gleicher Bitte in Unterthänigkeit zu referiren.

In Belang eines künftigen Amts-Rückstandes glaubten Herr Commandeur und Ritter keine bessere Vorbeugungsmittel, als jene vorschlagen zu können, welche dieselben in der Antwort vom ersten May aufgestellt haben, nämlichen, daß dem Ordensverwalter niemal, wie bishero geschehen, so große Kasse-Reste in Handen belassen, sondern derselbe verbunden seyn solle, zu Ende eines jeden Quartals über die monatliche Empfäng und Ausgaben Cassa-Billanzen abzugeben, nebst diesen eine Auszeige des Bedarfs auf das folgende Quartal, sowohl an die Inspection als Administration vorzulegen, den darüber sich zeigenden Rest zur Cassa zu deponiren und bey der Versammlung deren HH. Inspektorn, Commandeur und Rittern zur Rechnungs-Ratification, die völlige Cassa-Aufweisung zu leisten.

Zu einem fernern Behilf wegen Schadloshaltung der Ordens-Kassa und zu besorgenden üblen Würthschaft gaben die Herren Rittere eine weitere Maaßnahme in deme an Handen, daß es einer jeweiligen Administration frey stehen solle, wegen wichtigern Wirthschafts-Veranstaltungen und Auslagen sich mit ihnen pro pri-

vato consilio zu berathen, die verfertigte Rechnung vor Uebergab zur Adjustirung ihnen Herrn Rittern vorzulegen, und von der geführten Wirthschaft parte zu geben; würden sodann die Auslagen im Ganzen, oder zum Theile einmüthig für nothwendig und ökonomisch getroffen zu seyn, erfunden werden, so wollten selbe nicht ermangeln, ihre einstimmende Zufriedenheit ad Prothocollum zu deklariren, welche Erklärung sie allein verbinden könne, an der bewilligten Auslage Theil zu nehmen, und bey einer in der Adjustirung erfolgenden Ausstellung, sohin zu machen kommenden Ersatz mit der Admistration zur Hälfte zu haften, und die Entschädigung denen Theilnehmern an der Bewilligung zur Last zu schreiben ist, außer deme aber denen jeweiligen Administratorn die Schadloshaltung des ihnen anvertrauten Fonds allein zufallet.

Ueber diese Maaßnehmungen zur Sicherheit des Ordensvermögens zeigten Herrn Inspectores ihre völlige Zufriedenheit, nur setzten sie die Aeuserung bey, wie sie der Privaten Beyziehung der Herrn Rittern von der Administration in beschriebener Weise nichts entgegen, sondern vielmehr zu deren Belieben lassen wollten, wohl aber dürften sie nicht zugeben, daß die Herrn Rittere förmliche Prothocola oder Promemorien über ökonomie Sachen führten, nachdeme diese Angelegenheiten, blos, wie schon gedacht worden, dem Herrn Commandeur als Administratori zu besorgen obliegen.

Uebrigens hielten sich Wohlselbe bevor, nicht allein zu obbesagten Terminen, sondern zu jederzeit nach ihrem

Belieben die Vorlegung sowohl der Bilanzen, als Handreste abforden zu können, welch sonderbaren Bedacht von Genauigkeit die Herrn Ordensmitglieder der löblichen Inspection mit vieler Dankneḫmigkeit zugestanden haben.

E. Ob in Sachen, so die *Administration* des Ordens und dessen Vermögen betrifft, die Herrn Ritter allein und mit Ausschluß der Inspection, Session halten, Prothocol führen, und disponiren können.

Eine löbliche Inspection nebst Herrn Commandeur und Rittern erkannten vereint die Richtigkeit des Vordersatzes, daß so, wie vermög Fundation denen Herrn Inspectoribus die Rechnungs-Adjustation und Besorgniß des Vermögens Aufnahmes in obgeschilderter weise zustehe, eben so nach gleicher Weisung die Administration und ökonomische Wirthschaftsführung einem zeitlichen Herrn Commandeur allein gebühre, und so folglichen, ausser denen Ordens-Kapitlen, wo über Angelegenheiten die Statuta betreffend, gehandlet wird, und denen Herrn Ordens-Mitgliedern frey stehet, die Inspection beyzuziehen, in Oeconomiae Sachen Sessionen zu halten, oder Prothocola zu führen, wie erst vorhin gemeldet worden wäre, sich von selbsten hebe. Von diesen kame es auf die weitere Inspections-Promemorial-Frage:

F.

F. Ob bey denen *Capitular Sessionen* die deputirte *Inspectores* eine Stimme zu geben, ihre Meinungen gleich denen Herrn Rittern zu eröffnen haben, dann ob solche zur *Decision regardirt* werden müssen.

Nachdeme durch die auf den ersten sowohl, als letzt und vorletzten Abschluße erfolgten Inspektions und Ritterschäftlichen Aeuserungen, dafs hierauf anwendbare hauptsächlich in deme vorgebracht worden, wie daß nach oft berühmter Weisung des Instituts dem zeitlichen Herrn Commandeur die Wirthschaftsführung oder Administration des Ordens mit welcher die Fertigung deren Urkunden und Briefschaften in unzertrennlichen Verband stehet, gänzlich anvertrauet, denen Herrn Inspectoribus hingegen die unumschränkte Prüfung derselben durch die Vi fundationis aufgegebene Adjustirung deren jährlichen Rechnungen nebst der Besorgnuß des Ordens Vermögens, dann dessen Auf- und Abnahme übergeben ist, so glaubten Herrn Inspectores, Commandeur und Ritter diese vorliegende Frage eben in vorgehenden schon in Erledigung gebracht zu haben, nur setzte Freyherr von Motzl noch die Warnung bey, daß bey Ausfertigung der Schuldbriefe von denen Ordens Unterthanen, dieselben ehe nicht zu unterzeichnen wären, bis der Verwalter von dem Hochfürstl. Pfleg oder Landgericht des Schuldverschreibenden ein behöriges Zeugniß vorzulegen vermag, welches beurkundet, daß der Grundhold von dem Orden die gleiche Summe der Obligation empfangen, und dieser

ses vor Gericht bestättiget habe, für welche Vorsorge von Seite deren Herrn Ordens Mitglieder einhelliger Dank erstattet wurde.

G. Ob es nothwendig, daß die Herrn Rittere die Rechnungen mit unterschreiben und Ratificiren.

Sowohl von Seite der löblichen Inspection, als Herrn Commandeur und Rittern wurde bekennet, daß es nicht wissend, und begreiflich seye, wie Sie letzte zu der Gewohnheit gekommen die Ordens Rechnungen pro Ratificatione nebst denen Herrn Inspectoribus zu unterschreiben, da es nicht allein der Fundation klar entgegen laufe, Herr Commandeur als Rechnungsführer, und nicht als Ratificans solche behörigen Orts nebst den Verwalter als Rechnungsverfasser unterzeichnen solle, auch sie Herrn Rittere sich in das Oeconomicum nicht zu mischen hätten, noch minder aber die Rechnungen mit zu ratificiren zustünde.

In diesem Bewußtseyn bestättigten die gegenwärtige Herrn Ordens Mitglieder, ihren Vorfahrern in dieser Gewohnheit jederzeit um so mehr mit Widerwillen gefolget zu seyn, als die Unterzeichnung der Ratification, einer Rechnung zu ertheilen, wovon bishero Ihnen keine andere Einsicht als das Ablesen hören bey der Aufnahme gestattet ware, ohnehin etwas widersprechendes wäre, weilen die Unmöglichkeit eintritt, das Acht oder Unächte prüfen oder ausstellen zu können. Sie hielten dahero dem Institut angemessener und ordentlicher zu seyn, wenn

nach

nach Weisung der Fundation denen Ordens-Rechnungen in Zukunft von löblicher Landschaft, oder vielmehr durch ihre deputirte Herrn Commissarien, Inspectorn, in der Art wie ad C. angeführt wurde, die Ratification ertheilet, und von denselben gefertiget wird, welchen Gesinnungen auch eine löbliche Inspection einstimmig beygetretten ist. Hierauf traff es sodann den letzten pro-memoria Gegenstand, nemlichen

H. Wie hoch oder auf welche Summe sich die Verwilligung der Auslagen, oder Nachlassung sowohl bey der Verwaltung als hernach bey dem Rechnungs-Aufnahm ohne an eine Löbliche Landschaft, oder höchsten Ort zu referiren, und die Verwilligung einzuholen, erstrecken könne.

Die sämmtliche Herrn Ordens Mitglieder äusserten ihre vereinten Meinungen über diese Frage in folgenden Beweggründen: Nachdeme

a.) die Fundation einen jeweiligen Herrn Commandeur, oder nach denen vorgeschriebenen Voraussetzungen dem Seniori ordinis die Administration ohne aller Beschränkung anvertrauete;

b.) Der Inspection nicht allein die Besorgniß des Vermögensstandes, sondern auch die Adjustation deren jährlichen Rechnungen aufgetragen, wobey die ganze Wirthschaftsführung vorgelegt;

c.) Ihnen Herrn Inspektorn dabey ganz frey gegeben ist, sowohl über die unbeträchtlichste, als auch wichtigst

tigste Rechnungs Posten Ausstellungen machen zu können;

d.) Eine löbliche Landschaft über die vorgelegte Bedenken, falls selbe im Ganzen, oder zum Theil von dem Ordens Kapitl unerläutert bleiben, die Auslage zu überspannt oder ganz unnöthig gemacht zu seyn, zu erklären befugt ist;

e.) Die an der Bewilligung theilnehmende zum Ratanmäsigen Ersatz von denen laufenden Präebenden anhalten kann.

f.) Ein so beträchtlicher Nachlass oder Auslage nicht leicht sich ereignen dürfte, und

g.) Herr Commandeur und Rittere mit ihren Präbenden, womit man so zu sagen, das Heft in Handen habe, bey allfällig zu machenden Ersatz sattsam Bürgschaft geben, so müßte die Bestimmung einer Summa, und solchartige Beschränkung der Administration, der Ehre eines Commandeurs sehr abträglich und nachtheilig seyn.

Hierauf erwiederte eine löbliche Inspektion, wie es keineswegs das Absehen haben könne, der Honneur des Administratoris zu nahe tretten zu wollen, wenn eine Summa festgesetzt würde, wie hoch sich die Bewilligung der Höchsten Auslagen erstrecken därfe, sondern nur der Möglichkeit zwischen Administration und Inspection sich ereignen könnender Neckereyen vorbeugen und für beyde Theile einen sichern Anhaltspunkt bestimmen zu können. Sie glaubten dahero, daß bey einer vorkommenden Auslage, welche 150 fl. und darüber betreffe, Herr Commandeur sich communicato Consilio mit

denen

denen Herrn Inspectoribus zu benehmen haben solle, in allen minder betragenden Fällen die oekonomische Angelegenheiten aber Ihme Herrn Administratorj diese Bemühung frey stehen solle.

So wie sich Herr Commandeur und Rittere auch diesen Vorschlag beyzutretten gefallen ließen, so wiederholten dieselben in obig gemachten Vortrag vereint, daß sie nichts sehnlicher wünschten, als die anheut aufgestellt und beschlossene Maßregeln, welche hauptsächlich die Sicherheit des Ordens Vermögen und Herstellung einer bessern Ordnung für die Zukunft bezielten, statt den bisherigen Gewohnheiten, welche sehr üble Folgen befahren ließen, um so mehr in thätigen Vollzug zu sehen, als dem Orden für die Zukunft, jene ausnehmend mögliche Genauigkeit, und gute Fürsorge nicht auf immer verbürget ist, welche derselbe denen dermaligen Herrn Inspectoribus bishero zu verdanken hatte.

Unter dieser Voraussetzung wurde das Ersuchen an die löbliche Inspection gestellet, daß wohlselbe mit Ihren Herrn Commandeur und Rittern unter vereinten Kräften die Fundation aufrecht zu erhalten und in allen das Wohl des Instituts befördern zu helfen, noch fortan beywirken möchten.

Eine löbliche Inspection versicherte hinwider diese fernere erbettene Beywirkung mit möglichsten Bestreben zu erfüllen, der Ritterständische Herr Inspector Freyherr von Motzl führte aber noch beynebens an, wie er das, über die gegenwärtig vorgekommene Ordens Angelegenheiten zu fassende Prothokol bey nächster landschaftlichen

lichen Versammlung vorlegen, und um so mehr hierüber die ständische Begnehmigung erhollen müsse, als er sich in der Eigenschaft eines landschäftlichen Commissarij die Abschlüsse ausser deme nicht für ganz bestimmt anzusehen getrauete.

Worauf durch den noch beygesetzt allgemein beschlossenen Auftrage sich die heutige Versammlung geendet, daß dieses Prothokoll denen sammentlichen Herrn Ordens Mitgliedern, sodann denen Herrn Inspectoribus zur Prüfung, und obgedachte Vorlage bey löblicher Landschaft übergeben, dasselbe auf erhaltene ständische Ratification sowohl der löblichen Inspection als denen Herrn Ordens Mitgliedern zur Unterschrift vorgelegt, auch dieses für die allseitig künftige Richtschnur angesehen, und derselben unabweichlich nachgelebt werden solle.

Beda Abbt zu St. Peter qua Inspector.
J. Freyherr von Dücker Commandeur.
Georg Anton Freyherr v. Motzl qua Inspector.
Leopold Graf zu Lodron Garde Lieut.
Freyherr von Prank Oberster.
Freyherr von Dücker Major.

Landschafts Relation über den Vergleich.

Actum Landschafts-Saal den 1sten August 1785.

Se. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. geruheten durch ein gnädigstes Decretum proprium de dato 29. July h. ai. die Höchste Gesinnung in Belang der Anliegenheiten des S. Ruperti Ritter Ordens mit deme anhero gelangen zu

M lassen,

lassen, wie Höchstdieselbe eine umständliche Anzeige der entstandenen Irrungen zwischen den Rittern und Inspektoren, dann deren hierüber allenfals erfolgten Handlungen, und landschäftlichen Entschlüssungen des ehestens mit Gutachten erwarten.

Dieser gnädigsten Anbefehlung mit aller Verehrung zu entsprechen, wollen Euer Hochfürstl. Gnaden rc. treu gehorsamste Landstände unterthänigst vorstellen, wie sie den 6ten Absatz der Ritter Ordens Fundation niemalen verkennet haben; hingegen der Stiftungs Nachtrag de ao. 1701 § 1mo. die Erläuterung enthalte.

„Daß der Commandeur neben dem Verwalter ü„ber des Ordens völliges Vermögen die Inspection und „Administration führen und ordentliche Rechnung hal„ten, solche auch jährlich von den verordneten General „Einnehmern aufgenommen, und adjustirt, von der „Landschaft aber ratificirt werden solle."

So wie nun die zwischen der Inspection und Rittern entstandene Irrungen, welche lediglich die Rechnungs und Oekonomie Direktion, Modification und Rückführung in das Fundationsmäsige Geleise betraffen, debattirt, und durch wechselseitige Verständniß zum Besten der Rechnungs Richtigkeit in Ordnung gebracht worden, so glaubte unterthänigste Landschaft, daß sie nur nach der Fundation das ihr übertragene Geschäft vorgenommen und gutgeheißen habe; Niemals aber hätte sie gedacht, oder würde es wagen, der gnädigsten landesherrlichen Entscheidung in Sachen vorzugreifen, welche oder die

Statu-

Statuten, oder andere dahin einschlagende Gegenstände betreffen.

Treu gehorsamste Stände legen dahero Euer Hochfürstl. Gnaden rc. rc. das hierüber Abgehandelte zu höchster Einsicht gehorsamst anmit vor, und empfehlen sich zu höchsten Gnaden.

Ferdinand Bischof zu Chiemsee.
Leopold Graf von Künburg.
Johann Ernst Edler von Antrettern Kanzler.
Johann Jakob Wallner Secreteur.

No. XI.

Landesherrliche Bestätigung des Vergleiches.

Ex Decr. Celsmi Ppis 10. Augusti 1785.

An die Landschaft mit deme zurück, wie die mit dem Ruperti Ritter Orden, und der Ordens Inspection getroffene Abrede sehr wesentliche und solche Verbindungen und Verordnungen für das Künftige enthalten, welche ohne landesherrliche Bestättigung nicht Platz greifen können, da besonders daran gelegen wäre, wegen den bis daher zum Nachtheil der Ordens Kasse ausgebrochenen vielfachen Fallimenten mit Ernst und Nachdruck darauf zu denken, daß solchen für die Hinkunft nach Möglichkeit vorgebogen werde.

Blos in dieser Rücksicht also, und da die im Eingang bezeichnete Abreden ebenfalls dahinzielen, wollten Seine Hochfürstl. Gnaden solche hierdurch landesherrl.

in der Maaß bestättigen, das auf dieselbe sammt und sonders für die Zukunft genau gehalten werden solle.

B.

Eidesformeln.

No. 1.

Eid des gewählten Commandeurs gleich nach erfolgter Bestätigung.

Ich Endesgefertigter schwöre hiemit einen leiblichen Eyd.

Nachdeme der Hochwürdigste des heil. röm. Reichs Fürst und Herr Herr N. N. Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuls zu Rom und des Deutschlandes Primas ꝛc. ꝛc. die auf meine Person ausgefallene Wahl eines Commendeurs des adelichen Ruperti Ritter Ordens gnädigst confirmirt haben — daß ich Sr. Hochfürstl. Gnaden und Höchst Ihren Successorn gehorsam und gewärtig, derselben und dieses Hochlöbl. Erzstifts Frommen, Ehr und Nutzen befördern, allen Schaden wenden, oder dafern mir solches nicht möglich wäre, wenigstens zeitlich warnen, absonderlich aber bey Verlierung des adelichen Ordens und andern schweren Strafen keinem Potentaten oder Fürsten wider das Erzstift, oder einen Herrn Herrn Erzbischofen dienen, noch mit Rath und That an Handen gehen wolle, Also helfe mir Gott und alle Seine Heilige.

No.

No. 2.

Eid eines Commandeurs als Landschafts-Verordneter.

Ich N. N. Commendeur des adelichen St. Ruperti Ritter Ordens, schwöre zu Gott einen Eid, daß ich mit sammt Anderen des erkiesenen Ausschußes einer gemeinen Landschaft des hohen Erzstifts Salzburg zu Unsers gnädigsten Hrn. Hrn. N. N. Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom und des Deutschlandes Primaten vorfallenden Obliegenheiten und Sachen, dann des gemeinen Fürstenthums und Landschaft Nutzen und Nothdurft aufs Best und Nützlichste meiner Einsicht und Verständniß nach helfen, handlen und rathen wolle; daran mich von keiner Gnad, Mieth, Gab, Lieb oder Furcht, noch Neid oder Haß verhindern lassen will, was ich auch in den Landschafts Traktaten von den Verordneten und Erkiesenen in der Versammlung, oder von jemanden insonderheit hören werde, das will ich mein lebenlang verschwiegen halten, dieses niemanden eröffnen, alle Arglist ausgeschlossen. Daß ich alles das getreulich und ungefährlich halten will, dazu solle mir Gott helfen und alle seine Heilige.

No. 3.

Formula Juramenti eines Großritters.

Ich N. N. schwöre hiemit einen leiblichen Eid, daß, nachdeme der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr N. N. Erzbi-

Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. Apost. Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc., mein gnädigster Herr und Landesfürst ꝛc. mich in den Ritterorden St. Ruperti gnädigst an= und aufgenommen, ich Ihren hochfürstl. Gnaden und dessen Successoribus gehorsam und gewärtig seyn, derselben und dieses hochlöbl. Erzstifts frommen, Ehr und Nutzen fördern, Schaden wenden, oder dafern mir solches nicht möglich wär', wenigstens zeitlich warnen, absonderlich aber bey Verlierung des löbl. Ordens und andern schweren Strafen keinen Potentaten, oder Fürsten wider vorbemeltes Erzstift oder einen Herren Erzbischofen dienen, noch mit Rath und That an Hand gehen wolle. Also helfe mir Gott und alle *seine* Heilige.

C.

Miscellen.

Gutachten eines Rechtsgelehrten: Ob der Orden unter die geistlichen Stiftungen zu zählen sey?

Nonnulla motiva, ex quibus verosimiles conjecturae deduci possunt, quod fundatio, seu Donatio bonorum, et Redituum pro Ordine Militari S. Ruperti inter causas pias recenseri debeat.

I. Ordo hic Militaris à Celsissimo Fundatore institutus est ad honorem S. Ruperti primi Salisburgensium Episcopi: cujusmodi Institutio ad honorem,

norem, et cultum Sanctorum ordinata apud romano-Catholicos omnino pia videtur. Gletle p. 5, quaeſt. 8. n. 19. Et licet idem Celſiſſimus Fundator inter cauſas inſtituti ordinis allegaverit bonum Reipublicae, per nobiles Equites conſervandum, qualis cauſa inter profanas numeranda apparet, hanc tamen cauſam non fuiſſe ultimatam, ſed intermediam, atque ad finem altiorem, et pium ordinatam, ex eo relucet.

II. Quia, ut per Equites nobiles, pro ſalute Reipublicae in Studiis, et aliis Exercitiis educandos, magis promoveatur cultus et honor D. Ruperti, obligantur illi vi Fundationis ſingulis diebus certas preces recitare, et quidem veſperi quinque Pater, et ave Maria ad honorem praefati S. Ruperti, et SS. quinque Vulnerum Chriſti; uti et de mane in Venerationem SS. Trinitatis, nec non Virginis Deiparae tria Pater, et Ave cum Symbolo Apoſtolico dicere tenentur. Hic finis autem certe pius, et quod intuitu ejus relictum, aut diſpoſitum eſt, ad cauſam piam deſtinatum eſſe cenſetur arg. cap. 15. de Teſtam. et eorum, quae tradit Franciſcus Moſtazzo de cauſis piis libr. 1. cap. 1. n. 12. 16. et 17.

III. Ulterius hic finis ultimatus, et ſumme pius dignoſcitur ex alia obligatione, vi cujus ſingulis annis in die octava Translationis S. Ruperti ad ipſius gloriam Miſſa ſolennis in Eccleſia SS. Trinitatis decantanda eſt: quid autem magis pium eſt,

eſt, ac, quod relinquitur ad legendas Miſſas, et peragenda Sacrificia incruenta, veluti fontes omnis pietatis? Vid. cit. Author. d. lib. 1. c. 11. et lib. 2. per tot. Card. de Luca de Teſtam. diſc. 17. n. 3. et diſc. 28. n. 8.

IV. Celſiſſimus Fundator in ſua pia diſpoſitione non immemor fuit ſalutis, et animae propriae, praecipiens, ut, quando ex hac vita deceſſerit, in vicem gratitudinis pro ſe, tanquam fundatore in memorata SS. Trinitatis Eccleſia quotannis celebretur Anniverſarius, ſub quo praeſentes Equites Ordinis quinque Pater, et Ave pro eodem fundatore orare obſtringuntur. Jam vero apud omnes in confeſſo eſt, fundationem piam cenſeri, per quam ejusmodi anniverſaria eriguntur. Moſtazzo lib. 2. cap. 7. à n. 6.

V. Ipſum Inſtitutum hujus Ordinis undequaque pium cernitur, ex quo illius Equites ſunt obligati ad militandum pro honore SS. Trinitatis, B. V. Mariae et S. Ruperti, et quidem ante omnia, et principaliter contra juratos Chriſtiani nominis hoſtes, aliosve infideles; cujus Inſtituti ratione plurimi Equites aliorum ordinum aut veri Religioſi eſſe, aut ſaltem de Religioſorum favoribus et privilegiis participare reputantur, ipſorumque Commendae inter beneficia Eccleſiaſtica numerantur. Conf. Moſtazzo lib. 8. cap. 2. à n. 30.

Equi-

Equidem in contrarium ſtare videtur, quod Ordo S. Ruperti non Eccleſiaſtica, ſed politica Authoritate erectus, atque adeo Conſiſtorio, ac Jurisdictioni eccleſiaſticae ſubtractus fuerit. Verum exinde ſolummodo convincitur, quod idem ordo, ac bona illius non ſit locus, domus, aut res religioſa, ſeu eccleſiaſtica, ad cujus Inſtitutionem requiritur Authoritas, et Jurisdictio eccleſiaſtica juxta cap. Ad haec 4. de Religioſ. domib.; quo non obſtante locus, et cauſa pia dici poteſt; et debet, utpote ex motivo pio, et ſupernaturali inſtituta, gaudens omnibus favoribus, et praerogativis, quae cauſis piis ſunt indultae; ſicuti accidit in hoſpitali pro pauperibus absque Authoritate Epiſcopi erecto, veluti docent Gonzalez ad cit. cap. n. 5. Barboſa J. E. U. lib. 2. cap. 11. n. 2. Moſtazzo lib. 1. cap. 1. n. 33. Card. de Luca de Teſtam. diſc. 17. n. 7. et diſc. 18. n. 7.

Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Ruperti = Ritter nebst kurzen Nachrichten von ihrem Leben. a)

* I. Thun (Johann Ernst Cajetan Graf von) erhielt im achten Jahre seines Alters 1701 vom Stifter das Ordenskreuz und die Würde eines Commenthurs, und entsagte beyden nach einigen Monathen.

II. Ueberacker auf Sieghardstein und Pfongau (Wolfgang Gandolph Franz Sigmund Graf v.) wurde vom

a) Die Nachrichten sind größtentheils aus dem Ordens = Matrikelbuche. Fand sich nun in diesem Buche von manchen Rittern wenige, so war ich meistens nicht im Stande, mehrere zu geben. Nur hie und da gelang es mir, anders woher Nachrichten zu erhalten. Die Herrn Ritter sollen sich selbst die Mühe geben, die Beweise ihrer Verdienste einzusenden, damit sie nach dem Willen des Stifters in das Matrikelbuch eingetragen werden können. S. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 15.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Ritter sind zur Commandeurs = Würde erhoben worden.

vom Stifter 1701 zum Großkreuz ernannt, diente 1713 im Kriege gegen die Franzosen, mußte nach der Uebergabe der Festung Freyburg in Breisgau (den 16. November 1713) als Aufseher des Spitals zurückbleiben, erbte da eine Krankheit, und starb den 6. Jänner 1714.

III. Ueberacker (Wolfgang Ferdinand Gottl. Freyherr v.) empfieng vom Stifter 1701 das größere Ordenskreuz, trat in pfälzische Dienste, und blieb als Lieutenant den 15. Nov. 1703 bey einer Schlacht gegen die Franzosen vor der Festung Landau.

* IV. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Franz Anton Ludwig Freyherr v.) wurde vom Stifter 1701 zum Großritter geschlagen, den 4ten Jänner 1710 zum Commandeur erwählt, half unter dem Commando des Freyherrn von Harsch die Festung Freyburg vertheidigen, und fiel den 14. Octob. 1713, während die Franzosen Freyburg belagerten, mit dem Degen in der Faust todt zur Erde.

V. Prank zu Buchs, Feldegg, Haunsperg und Seeburg (Max Ehrenreich Gottlieb Freyherr v.) wurde vom Stifter 1701 zum Großritter erhoben, nahm als Volontär Dienste unter dem General Solari, und starb den 6. Sept. 1702 in seiner ersten Campagne zu Borgoforte an einer Krankheit.

VI. Grimming zu Niederrain (Joh. Friedr. Freyherr v.) erhielt 1701 vom Stifter das größere Ordenskreuz, zog mit dem Salzburger Bataillon 1705 als

als Hauptmann nach Freyburg, wurde 1718 vom Erzb. Harrach zum Kammerherrn und Commendanten von Tittmoning ernannt, und starb daselbst den 26. Sept. 1739.

* VII. Platz (Joseph Anton Gr. v.) wurde vom Stifter 1701 unter die ersten sechs Großkreuze gezählt, trat 1703 als Lieutenant unter dem Regiment Daun in oesterreichische Dienste, wurde 1706 beym nämlichen Regiment Hauptmann. 1710 ernannte ihn Erzb. Harrach zu seinem Kammerherrn, und den 5ten Febr. 1714 wählten ihn die Rupertiritter zu ihrem Commenthur. Mehrere Jahre hernach stieg er als Officier von Grad zu Grad. 1723 wurde er unter dem Regiment Geyer Oberstwachtmeister; 1732 unter Loikhstatt Oberstlieutenant; 1733 unter Wuschlediz Oberster; 1737 erhielt er nach dem Tode des Generals Wuschlediz dessen Regiment zu Fuß; wurde 1738 zum Generalfeldwachtmeister; 1741 zum wirklichen königl. böhm. und ungar. Kammerherrn und 1743 zum Generalfeldmarschall-Lieutenant erhoben. Hieraus kann man auf seine Verdienste schließen. Man rühmte vorzüglich seine Tapferkeit. Er starb hier zu Salzburg nach einer zweyjährigen Krankheit den 17ten July 1767, im 90sten Jahre seines ruhmvollen Alters, nachdem er 54 Jahre die Würde eines Commandeurs bekleidet hatte.

Sein Leichnam liegt in der heil. Dreyeinigkeitskirche begraben. Man liest da von ihm folgende Grabschrift:

„Der Hochgebohrne H. H. Joseph Anton, des h. r. R. Graf von Platz, Freyherr zu Thurn auf Grädisch, Höch, Bichl und Oberweisburg, beeder röm. k. k. apost.

k. apost. Mayestäten auch zu Hungarn und Böhmen wirklicher Kämmerer, General-Feldzeugmeister und bestellter Obrister über ein Regiment zu Fuß, hochfürstl. salzb. Kämmerer, dann den 5ten Februar 1714 erwählter Commandeur des St. Ruperti Ritterordens, wie auch einer löbl. Landschaft allda Mitverordneter, so den 23ten October 1677 gebohren, und den 17ten Juny 1767 in Gott selig entschlafen.

Requiescat in pace."

* VIII. Khuen (Jo. Ernst Warmund) von Bellasi Graf zu Lichtenberg erhielt 1701 vom Stifter das kleinere Kreuz, und 1702 die Würde eines Commenthurs, und verlor sein Leben den 26. Aug. 1709 bey einem zwischen den kaiserlichen und französischen Truppen vorgefallenen Gefechte am Rhein.

IX. Kuefstein (Jo. Jos. Gr. v.) ein vom Stifter 1701 ernannter Kleinkreuz diente unter dem Regiment Harrach, nnd starb als Fähnrich zu Freyburg an einem hitzigen Fieber den 10ten August 1720.

X. Dücker von Haßlau auf Urstein und Winkel (Fr. Cajetan Fhr.) bekam vom Stifter 1701 das kleinere Ordenskreuz, gieng 1709 in kaiserliche Kriegsdienste unter dem Regiment Harrach, wurde beym nämlichen Regiment Hauptmann, legte 1731 den Orden ab, verehelichte sich und starb 1734 an einer Wunde, die er vor Guastalla in Italien erhielt.

XI.

XI. Laßer zu Marzoll (Ernst Gottl. Fhr. v.) empfieng das kleinere Kreuz vom Stifter 1701, trat aber aus dem Orden, und heurathete als salzburg. Kammerherr den 5ten May 1722.

XII. Laßer zu Marzoll (Max. Franz Fhr. v.) war der letzte, der 1701 vom Stifter zum Kleinkreuz ernannt wurde. Das Ordensmatrikelbuch meldet von ihm nur noch, daß er in Italien als Oberstlieutenant vom Regiment Livenstein nach einer 6 Tage ausgestandenen Krankheit gestorben sey.

XIII. Neuhauß (Sigm. Jos. Ant. Fhr. v.) erhielt das Ordenskreuz 1702, wurde 1718 salzburgischer Kammerherr, und Pfleger zu Radstadt, und heurathete, nachdem er den 4ten Sept. 1719 das Ordenskreuz in die Hände der Inspectorn abgelegt hatte.

XIV. Prank zu Buchs, Feldegg, Haunsperg und Seeburg (Polikarp Desiderius Frhr. v.) entsagte dem Orden, den er 1702 erhalten hatte, den 6ten October 1718 zuerst mündlich anf dem Landschaftssaale in Gegenwart der vom Landesfürsten deputirten Inspectorn, und der anwesenden Ritter, und dann auch schriftlich. Hiernächst wurde er zum Vice - Jägermeister ernannt und heurathete.

XV. Auer von Winkl Freyherr von Gold und Lampoding (Franz Anton Gottfr.) wurde Ruperti, Ordens Ritter 1704, gieng 1705 als Fähnrich mit dem salzburg. Bataillon nach Freyburg, wurde 1710 bey

Neuburg

Neuburg am Rhein bey einer vorgefallenen Action, die im Matrikelbuche die Mereysche genannt wird, als Lieutenant gefangen, kam nach einem halben Jahre wieder in Freyheit, rückte 1711 zum Hauptmann vor, und war zu Freyburg, bis sich den 16. Nov. 1713 die Festung nach einer 7 Wochen dauernden Belagerung ergeben mußte. Nach geschlossenem Frieden wurde er zwar mit dem salzburg. Bataillon reducirt. Allein Erzbischof Harrach beförderte ihn 1718 zum Kriegsrath, Kämmerer und Pfleger in der Abtenau. Hierauf entschloß er sich zu heurathen, er that daher den 18. Oct. 1720 auf den Orden Verzicht schriftlich und mündlich, wie sein unmittelbarer Vorgänger. 1725 wurde er Pfleger zu Waging, 1731 Landschaftsverordneter, und 1734 Generalsteuereinnehmer von der Ritterschaft und Ordens Inspector.

XVI. Ueberacker auf Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Christ. Gr. v.) wurde Ritter 1710 und starb als Edelknabe des Pfalzgrafen von Neuburg Franz Ludwig Hochteutschmeisters, Bischofs zu Worms und Breßlau, Probsten zu Ellwangen, (1710) Coadjutors zu Mainz und (1716) Churfürsten zu Trier, den 18ten Jänner 1716 an einem hitzigen Fieber.

XVII. Griming von Niederrain (Fr. Jos. Frhr. v.) trat in den Carmeliter-Orden und verließ daher den ihm 1710 ertheilten militärischen 1722.

XVIII. Rehlingen (Fr. Ant. Cajetan Frhr v.) empfieng das Ordenskreuz 1714, verließ 1735 den ehe-

loser-

losen Stand, folglich auch den Orden und wurde Pfleger zu Waging.

XIX. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Jo. Jos. Cajet. Frhr. v.) wurde 1714 zur Ritterwürde befördert, und starb als Fähnrich vom Regiment Harrach in Italien den 23. März 1731.

XX. Ueberacker zu Sieghardstein (Wolfg. Ant. Gr. v.) war Ritter von 1716 bis 1730, an welchem letztern Jahre er dem Orden entsagte, weil er sich verehelichte. Schon 1718 wurde er Kammerherr.

XXI. Griming zu Niederrain (Jo. Jos. Gottl. Frhr. v.) war Ritter von 1718 bis 1734, worauf er sich verheurathete, Kammerherr und Pfleger zu Stauffeneck, und in der Folge 1742 Pfleger zu Moßheim wurde.

XXII. Ueberacker (Wolfg. Frid. Gr. v.) wurde Ruperti-Ordens-Ritter 1719, war 1738 Rittmeister beym churpfälzischen Cürassier-Leib-Regiment und starb 1744.

XXIII. Ueberacker zu Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Ernst, Franz Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1720, und legte als Benedictiner im Closter Admont 1727 die Ordensgelübde ab.

XXIV. Dücker Freyherr von Haßlau auf Urstein und Winkel (Jo. Gualbert) erhielt das Kreuz 1720 und wurde salzburg. Fähnrich; that den 22. Juny 1732

Verzicht

Verzicht auf den Orden, weil er eine Gattinn nahm; wurde Kammerherr und Pfleger zu St. Gilgen. Später, 1734, bekam er die Pfleg Abtenau.

XXV. Kufstein (Ernst Gr. v.) wurde Ritter 1722, und im Jahre 1727 ein Geistlicher.

XXVI. Ueberacker zu Sieghardstein (Wolfg. Fr. Gr. v.) ist in den Ritterorden getretten 1722, wurde salzburg. Hauptmann 1729, verließ den Orden und heurathete 1732, und erlangte in der Folge (1742) das Amt eines Vice-Jägermeisters.

XXVII. Platz (Franz Ant. Joseph Ignatz Gr. v.) ist 1727 Ritter und 1738 salzburg. Kammerherr geworden, worauf er den Orden abgab, und sich verehelichte.

* XXVIII. Dücker Freyherr von Haßlau, zu Urstein und Winkel (Joseph Joh. Nep) erhielt das Ordenskreuz 1727, trat 1743 als ein Jüngling von 18 Jahren in oesterreichische Kriegsdienste, unter dem Regiment Bernklau, und wohnte bis 1762 den bekannten Feldzügen gegen Oesterreichs Feinde bey. Während dieser Zeit war er Adjutant beym General Keil, und stieg bis zur Würde eines Majors. Diese erwarb er sich durch einen höchst wichtigen Dienst, den er der gesammten kaiserl. Armee nach der unweit Torgau 1760 vorgegangenen Schlacht beym Pfarrdorf und Rittergut Maxen geleistet hatte. Unter dem Schutz der Nacht führte er sei-

ne ihm untergeordnete Mannschaft mitten durch das preussische Lager. Dadurch wurde der Rückzug erleichtert.

Nach geendigtem Preußenkriege wurde er nach Sclavonien versetzt, wo er blieb bis 1765. In diesem Jahre kam er zu den illyrischen Gränztruppen. Den 10ten Nov. 1767, wurde er zum Commandeur gewählt, und 1769 avancirte er zum Oberstlieutenant. Endlich 1780 nöthigte ihn seine geschwächte Gesundheit in den Pensionsstand zu treten. Später erhielt er noch den Character eines Obersten.

Vorzüglich war er in verschiedenen europäischen Sprachen bewandert. Er sprach nebst der lateinischen und seiner Muttersprache, französisch, italienisch, *englisch* und spanisch. Auch einige sclavische *Dialecte* konnte er sprechen.

Sein Erbe — Herr Gualbert Dücker Freyhr. von Haslau Oberforst- und Wildmeister zu Laufen — ließ ihm ein Monument mit folgender Grabschrift setzen.

„Unter diesem Monumente modern bis zum großen Vergeltungstage die Gebeine des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Nepomuck Dücker, Freyherrn von Haßlau auf Urstein und Winkel, hochfürstl. salzburg. Kämmerers, k. k. Oberstens, salzb. Landmanns, und des h. Ruperti-Ritterordens Commandeurs, welcher am 3ten Juny des 1798. Jahrs, im 75. Jahre seines Alters, zur allgemeinen Betrübniß seiner Anverwandten — von jedem Redlichen bedauert, diese zeitliche Laufbahn vollendet hat.

Er

Er war ein muthiger Krieger, eifriger Fürstendiener, redlicher Staatsbürger, ächter Weiser, gefühlvoller Menschenfreund.

Schon am Morgen seines Lebens grünten ihm der Tapferkeit Lorber am Schlachtfelde. Sein Mittag war gewidmet den heiligen Pflichten für den Fürsten, Staat, Bürger; sein Abend der Ausübung jeder Tugend, reiner Gottesfurcht, thätiger Menschenliebe. Sein Tod glich dem sanften Schlummer des Weisen, aber schön wird seyn einstens sein Erwachen, schön und herrlich wie der Aufgang der Sonne am unbewölkten Horizonte. Friede sey der Asche des Edlen durch die Verdienste Jesu Christi."

XXIX. Ueberacker zu Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Ernst Gr. v.) wurde Exspectant den 22ten July 1730. Sechs Jahre hernach (1736) fieng er an, als Fähnrich beym Regiment Preysing Kriegsdienste zu leisten. Das folgende Jahr 1737 schickte der Churfürst von Bayrn dem Kaiser Karl VI. Hülfstruppen zu einem Feldzuge gegen die Türken. Gr. Ueberacker zog als Lieutenant mit, wurde einige Jahre darnach (1742) zum Hauptmann befördert, erhielt den 15. Nov. 1743 den salzburgischen und den 12. Oct. 1746 den Churbayrischen Kammerschlüssel. Aber bald hierauf endigte er seine militärische Laufbahn durch einen rühmlichen Tod. Er lag eben in Mastrich, als der Marschall von Sachsen plötzlich vorrückte, und den 15ten April 1748 die Festung zu belagern anfieng. Gr. Ueberacker wurde beor-

dert die Schanzpfähle des Bollwerks Le Roi zu bewachen, bekam dabey eine Kugel durch den Kopf, und fiel todt zur Erde im 30ten Jahre seines Alters (den 28ten April 1748), nachdem er kurz zuvor das Versprechen erhalten hatte, zum Oberstlieutenant ernannt zu werden. Man begrub seinen Leichnam bey den Dominikanern.

XXX. Rehlingen zu Haltenberg und Knöringen (Carl Ant. Frhr. v.) erlangte das kleinere Ordenskreuz den 7. April 1731, nahm oesterreichische Dienste als Fähnrich unter dem Regiment Harrach, kam den 19. Sept. 1734 zu dem Hauptangriffe bey Guastalla, und wurde durch einen Schuß todt zur Erde gestreckt.

XXXI. Lodron (Jos. Maria Joh. Nep. Bartolom. Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1731, nahm als Fähnrich unter dem Dragoner Regiment Batthian Kriegsdienste 1741, und starb 1745. Er war der erste, dessen Leichnam in die allgemeine Grabstäte der Ritter gelegt wurde. Man setzte ihm ein Monument mit folgender Inschrift:

Hic
Primus metam attigit,
hic
Primus descendit.

Generosissimus ordinis St. Ruperti eques, illustrissimus Dominus Josephus Maria S. R. J. Comes de Lodron, S. Caesareae & regiae Majestatis sub Legione Bathiana dimacharum tenens.

Hic

Hic
Juventutis ſpei maximae flos, familiae gemma decusque, aetatis ſuae ſtatusque rarum exemplum, omnium dum viveret amor & Gaudium, dum vixit, dolor & luctus omnium, ex acie Rhenana aegre redux, aciem mortalium ingreditur captus acie oculorum, acerrimis morbi doloribus reſiſtit patientiſſime, decertat ad ultimum ſtrenue, occumbit velut martyr miles chriſtianus glorioſe die 26. Novemb. ao. 1745, aetatis ſuae 27.

Siſte viator, applaude, & dic
ei requiem,

Quam continuo precatur, qui lapideam hanc glorioſae mortis laureolam eidem ſtatuit, conſecratque, ut in vita ſervus & amicus fideliſſimus, ita & in morte non ſeparatus, & utinam poſt mortem feliciter conjungendus.

J. A. W. E.

XXXII. Laßer zu Marzoll und Laßeregg (Max. Joſ. Frhr. v.) wurde den 19. April 1732 mit dem Ordenskreuz beehrt. Mehrere Jahre hernach (1743) fieng er beym Regiment Platz ſeine militäriſche Laufbahn an, ſchwang ſich bis zum Oberſtwachtmeiſter, und ſtarb zu Gradiska 1768.

XXXIII. Küenburg (Max. Sigm. Gr. v.) wurde zur Ritterwürde befördert den 6. März 1733, entſagte aber derſelben 1736. Während er noch Ritter war, wurde er beym ſalzburg. Bataillon Hauptmann, und

zog

zog mit demselben 1734 ins Feld. Nachdem er das Ordenskreuz abgelegt, und sich verehelicht hatte, wurde er (1736) zum salzb. Gardehauptmann und in der Folge (1739) zum Schloß- und Land-Obersten ernannt.

XXXIV. Motzel (Franz Jos. Carl Freyhr. v.) erhielt das Ordenskreuz den 15. Nov. 1734. Er fieng 1739 als Fähnrich beym Infanterie Regiment Platz zu dienen an, und rückte da bis zum Hauptmann vor. Hierauf kam er zum k. k. großen General-Staab, und erhielt zuerst den Character eines Oberstwachtmeisters, und in der Folge den eines Oberstlieutenants. Zuverlässig würde er immer höher gestiegen seyn, wenn er nicht unglücklicher Weise sein Leben verloren hätte. Er hatte den Auftrag mit andern Ingenieurs gewisse Gegenden in Oberungarn aufzunehmen, während dieses Geschäfts wollte er den 28. July 1771 bey Alt-Sandez über den Fluß Dumawez setzen, stürzte aber mit dem Pferde und ertrank.

XXXV. Christani Freyhr. v. Rall (Joh. Nep. Claudius Torquatus) empfieng das Ordenskreuz 1735, und wurde nicht blos ein geschickter Officier, sondern auch ein gewandter Diplomatiker.

Fünf Jahre nachdem er das Ordenskreuz erhalten hatte, trat er in oesterreichische Kriegsdienste, zog im März 1746 als Volontaire zur Armee in Italien, wurde aber im July einem k. k. Bothschafter nach Rußland als Gesandtschafts-Cavalier mitgegeben. Um die nämliche Zeit erhielt er beym Cürassier-Regiment Bretlach die

die Stelle eines Cornets. 1747 wurde er mit geheimen Depeschen von Petersburg nach Stockholm geschickt. Im Octob. 1748 gieng er zu seinem Regiment nach Siebenbürgen, und avancirte den 1. December zum Rittmeister. Zwey Jahre hernach mußte er abermahl als Gesandschafts-Cavalier nach Rußland gehen. Im Apr. 1752 wurde er mit geheimen Depechen von Petersburg nach Wien, und von da neuerdings nach Petersburg abgeschickt. Im Juny 1754 kam er wieder zu seinem Regiment. Allein das Jahr darauf wurde er im nämlichen Monat nach Dresden gesandt, und 1756 im Febr. mußte er seinen General als k. k. bevollmächtigten Minister an die Höfe Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Maynz und Stuttgard begleiten. Dieser sandte ihn (im Apr. des nämlichen Jahrs) mit geheimen Aufträgen an den Erbprinzen von Hessen-Cassel nach Hirschfeld, nach Berlin, an den Landgrafen Hessen-Rheinfels nach Rottenburg, und nach Frankfurt am Mayn.

Nachdem alle diese Geschäfte vollendet waren, begab er sich zur k. k. Armee nach Böhmen, wurde den 31. Jänner 1757 bey seinem Regiment zum Oberstwachtmeister befördert, und dann vom kaiserlichen Hof zur rußischen Armee abgeschickt, von welcher er die Nachricht des den 30. Aug. 1757 bey Großjägerndorf gegen die Preußen erfochtenen Sieges nach Wien brachte und wieder zur erwähnten Armee zurückkehrte. Im Apr. 1758 erhielt er bey seinem Regiment den Character eines Oberstlieutenants, und wurde nach Danzig gesandt, um da als kaiserlicher Bevollmächtigter gewisse Geschäfte zu schlie-

ßen. 1759 überbrachte er wieder seinem Hofe die freudige Nachricht des am 23. Jul. bey dem Dorfe Kay unweit Züllichau von den Russen gegen die Preussen erhaltenen Sieges. Er mußte aber gleich zur russischen Armee zurückkehren.

Nach der 1762 zu St Petersburg erfolgten Thronveränderung wurde er zum k. k. Geschäftsträger am schwedischen Hofe ernannt. Allein er bat bald um seine Abrufung. Er erlangte sie endlich auf wiederhohltes Ansuchen zu Ende des Jahrs 1764. Inzwischen, nämlich 1763, wurde er zum Obersten seines Regiments erklärt. 1765 traff er von Stockholm in Wien ein. Nun genoß er eine Zeit Ruhe. Denn erst 1768 wurde er in Siebenbürgen beym General-Obercommando angestellt. 1770 avancirte er zum k. k. Generalfeldwachtmeister und Brigadier zweyer wallachischer Infanterie Regimenter in Siebenbürgen.

Jetzt erst entschloß er sich zu heurathen. Zuvor aber suchte er noch das Ordenskreuz beybehalten zu dürfen. Das wurde ihm erlaubt, wie ich bereits §. 3 und 17 gesagt habe; Die Trauung gieng vor sich den 22ten Febr. 1773.

1783 erhob man ihn zum Feldmarschallieutenant, und Gränz-Divisions-Commandanten in Siebenbürgen. Den 9. Febr. 1788 erklärte Kaiser Joseph II. der Pforte den Krieg, und Freyherr Christani erhielt das Commando über den linken Flügel des siebenbürgischen Corps d'Armée. Allein schon 1789 wurde er von der Armee dadurch entfernt, weil man ihn zum Interims

terims-Commandanten in Siebenbürgen ernannte. 1790 mußte er als königlicher Commissär nach Clausenburg gehen, dem Landtage beywohnen, und den neu ernannten Gouverneur von Siebenbürgen in sein Amt einsetzen, worauf er 1791 nach Hermannstadt zurückkehrte. Er starb 1796.

XXXVI. Ueberacker auf Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Carl Gr. v.) hatte das Ordenskreuz von 1736 bis 1750 da er ein Geistlicher wurde.

* XXXVII. Lodron (Leop. Ant. Virgil Gr. v.) empfieng das Ordenskreuz 1737, diente bey verschiedenen Feldzügen, besonders während des siebenjährigen Preussenkrieges, wurde salzburgischer Leibgarde-Oberlieutenant, dann Leibgarde-Hauptmann, und endlich den 6ten Augûst 1798 Ordens-Commandeur. Bey der Wahl giengen die Ritter, wie man sagte, in zwey gleiche Theile. (a) Der Fürst entschied für ihn, als den

(a) In der That giengen die Ritter nicht in zwey gleiche Theile. Es stimmten sechs Capitularn, zwey erhielten zwey Stimmen, und zwey andere eine. Nach meiner Meynung hätte man folglich die Votanten zu einem neuen Scrutinium zulassen sollen. Wenn gleich die Wahl eines Commandeurs nicht nach den canonischen Vorschriften beurtheilt werden darf, so ist sie doch immer als ein Collegialschluß zu betrachten. Doch hierüber habe ich mich bereits unter den §. 11 deutlich erklärt.

den ältern Ritter in Ansehung dessen, der mit ihm gleich viele Stimmen erhalten hatte. Er bekleidete aber diese Würde nicht vier volle Jahre, denn er starb den 8ten März 1802.

XXXVIII. Lodron (Leop. Gr. v.) bekam das kleinere Kreuz den 21. Sept. 1738, und das größere den 13. Sept. 1744, diente unter dem hiesigen Militär; wurde 1741 Grenadier-Hauptmann, 1743 Leibgarde-Hauptmann, und starb den 11. Juny 1784 an den Folgen eines zehrenden Fiebers.

Er liegt in der Dreyeinigkeitskirche begraben. Man liest da von ihm folgende Grabschrift.

„Hier ruhet der Hochgebohrne Heer Herr Leopold Maria, des h. r. Reichs Graf zu Lodron und Kastel-Roman, Herr zu Kastellan, Kastell-Nova Kastel-Alta, im Leben geweßter hochfürstl. salzburg. Leibgarde-Hauptmann, wirklicher Hofkriegsrath, des h. Ruperti-Großordens-Ritter und Landmann, so gestorben den 12ten Juny ao. 1784 im 65ten Jahre seines Alters.

Requiescat in pace."

XXXIX. Schafmann Freyherr von Hämerles und Canarowiz (Franz Ant.) trug das Ordenskreuz von 1739 bis 1742, in welchem Jahre er als Fähnrich beym Regiment Wurmbrand an den Folgen einer hitzigen Krankheit starb.

XL. Ueberacker zu Sieghardstein und Pfongau (Wolfgang Leopold Gr. v.) war Ritter von 1739 bis 1766.

1766. Im letztern Jahre erhielt er die Pflegers = Stelle zu Tittmoning, worauf er dem Orden entsagte, und sich verehelichte.

XLI. Lodron (Johann Gr. v.) behielt das Ordenskreuz von 1744 bis 1758, und heurathete.

XLII. Dücker zu Haßlau, Urstein und Winkel (Leopold Freyhr. v.) wurde Ritter den 7. März 1746, und starb als k. k. Oberlieutenant vom Regiment Gemmingen zu Eger den 6. Dez. 1769.

XLIII. Rehlingen (Leopold Freyhr. v.) erhielt das Ordenskreuz den 7ten März 1746 und starb als studirender Jüngling im Rupertino.

XLIV. Prank (Andr. Gottl. Freyherr v.) empfieng das Ordenskreuz den 26. May 1748.

Ich glaube meinen Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn ich die kurze Biographie, die sich von ihm in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1793 findet, hier neuerdings abdrucken lasse. Sie lautet wie folgt:

„Den 5. April
Andr. Gottl. Frhrr. von Prank,
Hochf. Salzburgischer Kammerherr, Stadtoberster, Kriegsraths = Director, Ritter des St. Ruperts = Orden, und Landschaftsverordneter aus dem Ritterstand.

Er gehörte in die Klasse geehrter und würdiger Menschen, die in ihrer beschränkten Situation alles sind, was sie seyn sollen; die allgemeine Bestürzung seines

Vater=

Vaterlandes bey seinen unvermutheten Tode fordert hier einen Platz für seinen Nahmen und sein Andenken.

Er wurde 1730 zu Salzburg gebohren; sein Vater war Polycarp Frhrr. v. Prank, Erzbischöfl. Vice-Oberjägermeister; seine Mutter Felicitas Kurz v. Goldenstein, Salzburgische Landmäninn; beyde verlohr er schon im 10ten Jahre, und er und seine Geschwister würden vielleicht ein trauriges Schicksal gehabt haben, wenn sich nicht sein Pathe, der Erzbischof Fürst Dietrichstein seiner angenommen hätte. Dieser übergab ihn, einen hoffnungsvollen Knaben, in das Rupertinische, und nachher, zur Erlernung der höhern Wissenschaften und der Jurisprudenz, in das Virgilianische Collegium zu Salzburg, sorgte dort für ihn und ernannte ihn schon jetzt zum Exspectanten des salzburgischen militärischen St. Rupertsorden.

1750 trat er in oesterreichische Kriegsdienste beym Regiment Harrach, (b) wurde 1760 Hauptmann, und wußte sich 1765, wo er als Werbofficier nach Bayreuth kam, die Schätzung des Markgrafen und vieler andern Personen zu verdienen. 1768 kam er nach Salzburg zurück, indem ihn der damahlige Erzbischof, Fürst Schrattenbach, zu seinem Oberküchenmeister, Kammerherrn und Pfleger in Neuhaus ernennte; 1778 wurde er, an die Stelle seines Bruders Franz, vom jetzigen Fürst-Erzbischof

(b) Nach dem Matrikelbuche trat er in österreichische Kriengsdienste den 10. May 1752.

bischof Colloredo, der sich so gut auf die Wahl brauchbarer Männer versteht, und dem Pranks militärische Kenntnisse nicht entgangen waren, zu den andern obenbenannten Stellen befördert. Fünfzehn Jahre hatte er diesen Platz mit Ehren bekleidet, als ihm noch das Geschäft zu Theil wurde, das über 30 Jahre an den Frieden gewöhnte Salzburgische Militaire zu den 1792 unvermuthet erklärten Reichskrieg gegen Frankreich einzurichten. Mit unermüdeter Thätigkeit und Sachkenntniß und nach von ihm entworfenen Planen setzte er das Salzburgische Contingent auf eine solche Art in marschfertigen Stand, daß es sich überall Lob und Beyfall, auch von auswärtigen Kennern erworben hat.

Ungeachtet er schon 62 Jahr alt und öftern podagraischen Anfällen ausgesetzt war, sah er es doch als die Erfüllung seines größten Wunsches an, diese Truppen auf Befehl seines Fürsten nun auch ins Feld zu begleiten. Aber doch sollte ihm dieses Vergnügen nicht zu Theil werden.

Der erste April 1793 war vom Prinz Coburgischen General-Commando zum Ausmarsch des Bataillons bestimmt; es stellte sich daher noch Tags zuvor mit seinem Obersten vor dem Landesfürsten und nahm feyerlich Abschied; aber beym Rückzug von der Parade stürzte der Oberste Prank mit dem Pferde, verletzte sich das unheilbare Rückgradbein, und starb am sechsten Tage dieser schmerzvollen Krankheit. Gleichsam als ob er es ahndete, hatte er zuvor oft wiederhohlt: „O! wenn ich mit meinen Kindern" — so nannte er seine Soldaten, und

diese

diese nannten ihn wieder ihren Vater — „um Gottes-willen nur einmahl vor dem Thore wäre!“ Sein trauriges Schicksal erregte allgemeine Theilnehmung bey allen Ständen, und der Auszug des Bataillons, der einmahl auf den folgenden Morgen festgesetzt war und den es nun ohne seinen geliebten Obersten vornehmen mußte, glich mehr einem Leichenzug.

Prank war voll militärischer Talente, ein tapfrer Soldat, ein Befehlshaber, der alles überblickte, alles selbst verbesserte; in Geschäften ein scharfsichtiger, entschlossener und gerader Staatsmann; im häuslichen Zirkel ein gefälliger, immer munterer, nachsichtsvoller Freund und Gesellschafter; kurz, ein achtungswürdiger, *weiser* Mann in allen Situationen des Lebens und im Tode. Ihn schreckte kein Fürsten-Unwillen, wenn er für das Wohl des Landes sprechen zu müssen glaubte; Convenienz fesselte ihn nicht, wenn er nach seinem Herzen handeln konnte, und er war eben so ganz ein Bauer unter den Bauern auf seinem Landgute, als ein feiner Mann am Hofe. Verstellnng und Kriecherey war ihm fremd; er las in den Herzen der Menschen, zog ihr Gutes hervor, oder bemerkte, wo es nöthig war, ihre Fehler, ohne sich von Macht oder Titeln blenden zu lassen. Mit dem Bewußtseyn seiner steten Redlichkeit durfte er sich manches erlauben, was Andern Verdruß zugezogen haben würde; aber unter diesem Panier und mit seinem, von so vielen Vorurtheilen befreyten Geiste lebte er ein vergnügtes Leben, sah ruhig dem Tode entgegen und blieb auch noch in seinem letzten Willen seinen Grundsätzen getreu.

Da die Praebende des erwähnten Ritterordens ihm das Coelibat auflegte, so hinterließ er einem Bruders-Sohn ein ansehnliches Legat, zur Universalerbinn seines nicht unbeträchtlichen Vermögens aber ernannte er eine ihm gar nicht verwandte Freundinn, mit welcher er in seinen letzten Jahren manche ruhige Stunde verlebte, der er an Wohlwollen, heiterer Laune und uneigennütziger Thätigkeit bey seinen Zubereitungen zum Ausmarsch vieles zu verdanken hatte, und die ihn noch in seiner Todeskrankheit mit aller weiblichen Theilnahme und Freundschaft wartete.

Wirklich charakteristisch ist der Eingang zu seinem Testamente, das er kaum anderthalb Tage vor seinem Tode mit aller Geistesruhe in die Feder gab:

„Ich fühle, daß die Umstände, in welchen ich mich befinde, gefährlich, und daß vielleicht diese Tage meines Lebens die letzten sind. Die Aerzte, deren Hülfe ich mich bey meinem gegenwärtigen, schmerzlichen Krankenlager bedient habe, bestätigen dieses. Gewohnt, jedes Geschicke, was mir Gott verhängt, mit Freuden aufzunehmen, und mit Standhaftigkeit zu ertragen, sehe ich auch dem Tode ganz zufrieden entgegen, und bin bereit, mit Zuversicht vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen, dessen gerechtesten Urtheilen, da er das Innerste des Menschen prüfet, ich mich weit lieber und zuversichtlicher, als jenen eines menschlichen Richterstuhls unterwerfe, da ich mir einer steten und unwandelbaren Rechtschaffenheit bewußt bin."

„In dieser Lage also empfehle ich mich der Gnade und der Barmherzigkeit Gottes, und erwarte seinen göttlichen Willen, der mich von dieser in eine weit glücklichere Welt zu sich berufen wird.“

„Meinen gnädigsten Landesfürsten bitte ich um die Bewilligung, daß nach meiner Beerdigung, anstatt des sonst gewöhnlichen Seelengottesdienstes, sogleich ein Lob- und Dank-Amt angestimmt und abgehalten werden soll, weil ich in obiger Erwägung nicht Ursache zu haben glaube, eine Trauer zu veranlassen, sondern vielmehr dem allergütigsten, barmherzigen Gott, der mich von diesem in jenes ewige Leben zu übersetzen beliebt hat, zu dankopfern. Es soll daher kein schwarzer Flor die Trommel überziehen, noch sonst die mindeste Trauer meinen Leichenzug begleiten, oder auch nachher gestattet werden. — Was sodann meine zeitliche Verlassenschaft betrifft, so ist mein Wille u. s. w.“

„Friede sey mit der Asche des Mannes, der der Menschheit immer wohl wollte, der in keiner Lage seinen Charakter verleugnete, und über den selbst der Schwachkopf, die Mißgunst und das Vorurtheil ihr tadelsüchtiges Haupt empor zu heben kaum gewagt haben!“

Mit dieser Schilderung stimmt seine Grabschrift vollkommen überein:

„Hier liegt begraben Herr Andrä Gottlieb, Freyherr von Prank, im Leben gewesener hochfürstl salzburg. Kämmerer, Oberster, Stadt und Regiments-Commandant, Hofkriegsraths-Director, des h. Ruperts-Ordens Ritter und Landmann.“

„Er

„Er starb den 5. April 1793 an der Folge eines unglücklichen Sturzes vom Pferde im 64. Jahre seines Alters."

„Biedersinn, Menschenliebe, edle Großmuth, Gefälligkeit und Rechtschaffenheit, Soldat und Staatsmann waren die Charakterzüge des tapfern, des scharfblickenden, des unerschütterlichen Pranks."

„Sein Hauptzug war Philosophie im Leben und beym Tode. Ewiger Friede und Ruhe sey dem Manne, der vom Fürsten bis zum Bettler geschätzt und geliebt wurde, dessen Verlust so allgemein bedauert, als er tief gefühlt wurde."

„Er ruhe, der unvergeßliche Prank."

XLV. Ueberacker zu Sieghardstein (Max. Gr. v.) empfieng das kleinere Kreuz den 10. Sept. 1750, und das größere den 23. Aug. 1771. Er diente beym hiesigen Bataillon, wurde Major und starb auf einem Landgut unweit Regensburg den 31. Dec. 1777 an einem Schlagfluß.

XLVI. Rehlingen (Max. Frhrr. v.) wurde Kleinkreuz 1753 und Großkreuz den 14. May 1773. Er entsagte dem Orden stillschweigend dadurch, daß er sich den 1. Sept. 1782 verheurathete.

XLVII. Griming zu Niederrain (Jo. Ant. Frhrr. v.) war k. k. Lieutenant unter dem Regiment Keil als Breslau den 20. Decemb. 1757 mit Capitulation an die Preussen übergieng, und wurde gefangen nach Frank-

furt an der Oder abgeführt. Während seiner Gefangenschaft erhielt er das Ordenskreuz, das er 1761 wieder ablegte, weil er eine Frau nahm.

XLVIII. Lasser von Lassereck und Burgstall Freyherr auf Marzoll und Schwarzbach (Ferdinand Maria Joseph) k. k. Lieutenant unter dem Regiment Plaß, bekam den Orden den 1sten März 1761, und starb zu Gradiska an einem hitzigen Fieber den 11. April 1768.

XLIX. Thun (Sigm. Ernst Gr. v.) wurde zum Ritter ernannt 1766, trat 1778 in das Regiment Migazi als Volontaire ein, wurde noch im nämlichen Jahre Fähnrich, und bald darauf Lieutenant. Allein den 20. May 1787 vermählte er sich mit Aloysia Gräfinn von Lodron.

L. Schafmann Freyherr von Hämerles (Sigm.) erhielt die Würde eines Rupertiritters den 16. August 1767, wurde Fähnrich beym Regiment Colloredo den 18. Sept. 1778, und starb im März 1780 zu Troppau an einem hitzigen Fieber.

* LI. Dücker Freyherr von Haßlau auf Urstein und Winkel (Ferd.) wurde Kleinkreuz den 1sten May 1768.

Bereits im Jahre 1758 war er unter dem Regiment Plaß in kaiserliche Kriegsdienste getretten. Von diesem Zeitpuncte an machte er die Feldzüge gegen Preussen mit bis zum Hubertsburger Frieden. Während derselben half er insbesondere die Schlacht bey Landshut gewinnen,

winnen, die Festung Sonnenstein, welche über der Stadt Pirna liegt, belagern, und lief bey Glatz und Liegnitz Sturm.

Nach geendigtem Preussenkriege blieb er noch in oesterreichischen Diensten bis 1778. In diesem Jahre beförderte ihn der jetzt regierende Fürst = Erzbischof Hieronymus zur Oberstwachtmeisterstelle des hiesigen Bataillons, und gab ihm zugleich das größere Ordenskreuz.

Als 1793 das salzburg. Bataillon zum Ausmarsch bereit war und der Oberste Freyherr v. Prank, von dem unter No. XLIV. gesprochen wird, tödtlich krank wurde, erhielt er das Commando über das erwähnte Bataillon.

Dieses zeichnete sich gleich anfangs bey den Gefechten zu Mettez und Dina so sehr aus, daß es von dem k. k. Generalkommando vorzüglich gerühmt wurde. Allein in der Folge rückten die Franzosen in den Niederlanden immer mehr vor, und Freyherr v. Dücker wurde mit der geringen Besatzung von 300 Mann als Festungs Commendant in Namur mit dem Auftrag zurückgelassen, eine so viel möglich vortheilhafte Capitulation einzugehen. Da indessen der Feind die Schwäche der Besatzung erfuhr, und wiederhohlte Angriffe machte; so erhielt der erwähnte Herr Commendant vom k. k. General Commando bestimmte Befehle die Festung auf Discretion zu übergeben.

So gerieth Freyhr. v. Dücker in französische Gefangenschaft. Er wurde zuerst nach Langers, später nach Dijon abgeführt, und nach 13 Monathen ausgewechselt.

 1797

1797 ernannten ihn Se. Hochfürstl. Gnaden für die geleisteten Dienste zum Oberstlieutenant und Interims-Stadtcommendanten, und den 10. Juny 1802 wählten ihn die Ordenscapitularn einhellig zu ihrem Commandeur. (a)

LII.

(a) In Betreff dieser Wahl gaben Se. Hochfürstl. Gnaden an Höchst ihre Statthalterschaft unter dem Dato Wien den 28 April 1802 folgende Entschließung:

Um so wenig Aufenthalt, als nur immer thunlich ist, zu veranlassen, bewilligen wir, daß bey der Gelegenheit, wo das Resultat der Wahl vorgeleget wird, und sicher für einen der Ritter Stimmen-Mehrheit vorhanden ist, des Herrn Fürsten von Chiemsee Liebden, oder in dessen Abwesenheit der Herr Domdechant ersucht werde, sogleich unsere Bestätigung zu ertheilen; für den Fall aber, wo Paria entstehen, ist vorher noch an Uns Bericht zu erstatten, und das Weitere zu gewärtigen.

Uebrigens wollen wir zugeben, daß der Wahltag mit einer Tafel bey Hofe von ungefähr 12 — 18 Gedecken, wozu nebst den Rittern die Landesfürstl. und Landschafts Kommissäre, die Hofstäbe und der Hofkanzler eingeladen werden können, verherrlicht werde.

Und als die hohe Statthalterschaft noch zweifelte, ob absolute oder respective Stimmenmehrheit in dem oben angeführten Decret verstanden werde, so erfolg-

LII. Griming zu Niederrain (Gottl. Freyherr v.) k. k. Grenadiers-Lieutenant beym Regiment Migazi, wurde zur Ritterwürde befördert den 20. Decemb. 1769. Den 30. May 1784 trat er als Hauptmann in das Regiment Terzy, und bald darauf, den 18ten Juny des nämlichen Jahres wurde ihm das größere Ordenskreuz verliehen. Allein den 27. April 1789, während des zweyten Feldzuges gegen die Türken starb er zu Lugos im Bannat an den Folgen eines hitzigen Fiebers.

LIII. Prank (Sigm. Frhrr v.) ein Neffe des Andr. Gottlieb Prank, erhielt das Ordenskreuz den 17. December 1771, während der erzbischöfliche Stuhl erledigt war. (Sieh oben §. 8. Note d. S. 44.) 1788 fieng er

---

te unter den 29ten May des nämlichen Jahres nachstehende Resolution, welche den von mir aufgestellten Grundsatz über Stimmenmehrheit bey einer Commandeurswahl sanciert:

Wir sind auf den Bericht vom 29. des v. M. — die Beurtheilung der Stimmenmehrheit bey der bevorstehenden Ruperts-Ordens-Commandeurswahl betreffend — mit der Statthalterschaft dahin einverstanden, daß hierbey nur absolute Majora entscheiden können. Hiernach ist also unser Commissär anzuweisen, und sollte keine absolute Mehrheit zu Stande zu bringen seyn, so erwarten Wir die Anzeige, um dann von Unserer Seite mit Ernennung eines Commandeurs einzutretten.

er beym Dragoner-Regiment Toskana zu dienen an, und wurde während des Franzosenkriegs Rittmeister. Den 4ten Juny 1789 wurde er Großkreuz, und den 31ten Jänner 1800 Hochfürstl. Salzburg. Leibgarde-Oberlieutenant.

LIV. Wicka zu Wickburg und Rheineck Herr zu Montcroix, (Sigm. Aloys Franz Joh. Nep. Gr. v.) wurde zum Rittererspectanten ernannt den 2ten August 1784 und trat als Fähnrich des Regiments Neugebaur in kaiserliche Dienste. Durch den Todesfall des Andr. Gottl. Prank wurde 1793 eine größere Praebende vacant, Gr. Wicka batt darum: allein er war noch unfähig sie zu erlangen, weil er noch nicht 12 Jahre im Felde gedient hatte. Er brauchte demnach Dispens. Der Fürst dispensirte ihn, und verlieh ihm das größere Kreuz, doch mit dem Auftrag, die noch mangelnden Jahre zu supplieren.

LV. Arco (Carl Felix Gr. von und zu) Hochfürstl. Salzb. Oberstküchenmeister, Kammerherr und Pfleger zu Neuhaus erlangte den 31. May 1787 zugleich das kleinere und größere Ordenskreuz. Kriegsdienste hatte er geleistet, ehe er den Orden erhielt.

LVI. Ueberacker Freyherr zu Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Hier. Gr. v.) war Exspectant vom 28. Sept. 1787 bis 1 Jänner 1793. Der Fürst erlaubte ihm das Kreuz zu Gunsten seines Bruders Joseph abzugeben.

LVII. Thun (Richard Leop. Gr. v.) erhielt als k. k. Lieutenant unter dem Regiment Caprara den 4ten Juny 1789 das kleinere Ordenskreuz. Den 28. July 1798 erlangte er nebst dem Kammerschlüssel das größere Kreuz und den 15ten Nov. 1799 wurde er zum hochfürstl. Salzb. Oberstwachtmeister und Kriegsrath ernannt.

LVIII. Auer zu Winkel Freyherr von Gold und Lampoding, (Ant. Alex) bekam das Ordenskreuz den 4. Juny 1789. Rastlos strebte er, sich für seine zukünftige militärische Laufbahn zu bilden. Mit einem blühenden und gesunden Körper trat er 1798 als Fähnrich unter dem Regiment Olivier-Wallis in kaiserliche Kriegsdienste.

Sein untadelhafter Wandel, sein sanfter Charakter, seine Kenntnisse und seine Genauigkeit in Erfüllung aller Pflichten verschafften ihm bald allgemeine Liebe und Achtung.

Allein ehe ein Jahr verfloß, war er ein Opfer des unglücklichen Franzosenkriegs. Eine Wunde, die er den 27. May 1799 bey Winterthur in der Schweiz erhielt, brachte ihm den darauf folgenden 14. Juny zu Mößkirchen im Fürstenbergischen den Tod.

LIX. Ueberacker Freyherr zu Sieghardstein und Pfongau (Wolfg. Jos. Gr. v.) empfieng aus den Händen Se. Hochfürstl. Gnaden den 1sten Jänner 1793 das kleinere Ordenskreuz, und bildet sich in der Ingenieurschule zu Wien.

LX. Griming (Felix Freyherr v.) erhielt als k. k. Cadet den 25. July 1799 das kleinere Ordenskreuz.

LXI. Laßberg (Leopold Freyhr. v.) wurde auf Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden durch ein Decret der hohen Statthalterschaft vom 5ten Octob. 1801 zum Ritter-Exspectanten ernannt, und empfieng den 8. Nov. aus den Händen des Fürstbischofs Sigmund von Chiemsee, gebohrnen Grafen von Zeil-Trauchburg in des erwähnten Fürstbischofs Kapelle das kleinere Ordenskreuz. Studiert im Rupertino.

LXII. Dücker Freyherr von Haßlau zu Urstein und Winkel (Carl Dismas) gelangte den 15. Dec. 1801 zum Ordenskreuz in der nämlichen Form, und auf die nämliche Art, wie der eben genannte Leopold Freyherr von Laßberg.

Der

Der Orden zählt demnach bisher 62 Mitglieder

Von diesen sind							
Aus der adelichen Familie von		Aus dem Orden getreten,		Gestorben als Ritter		Noch bey Leben	
Thurn .	3						
Ueberacker	13	Indem		Auf dem		Großrit-	
Rehlingen	6	sie nicht		Schlacht-		ter . .	5
Prank .	4	ehelos		felde oder			
Griming	6	bleiben		an Wun-		Klein	
Platz . .	2	wollten;	19	den	6	kreuze .	4
Khuen .	1						
Kuefstein	2	Indem		An ver-			
Dücker .	6	sie Geist-		schiedenen			
Lasser . .	4	liche wur-		Krank-			
Neuhauß	1	den . .	4	heiten,			
Auer . .	2			Wäh-			
Lodron .	4			rend ei-			
Kuenburg	1			nes Feld-			
Motzel .	1			zuges .	5		
Christani	1						
Schaf-				zu Hause	19		
mann .	2						
Wicka .	1						
Arco . .	1						
Laßberg .	1						
	62		23		30		9
					62		

Commandeurs hatte bisher der Orden sieben.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gärtner, Corbinian,

Geschichte und Verfassung des im J. 1701 für d. Salzburger Adel errichteten militärischen Ruperti-Ritter Ordens nebst dem Ordens-Codex und einem Verzeichniße aller bisherigen Ritter mit kurzen Nachrichten von ihrem Leben

Salzburg 1802

Bibl.Mont. 5047
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726383-6